Mannichfaltigkeiten
aus der
fränkiſchen Erdbeſchreibung
und
Geſchichte,

zur Unterhaltung für Liebhaber,

beſonders

zur Erläuterung des Grundriſſes zum Vortrage der vaterländiſchen Erdbeſchreibung und Geſchichte in Franken.

Von

J. K. Bundſchuh.

Erſter Heft.

Rudolſtadt 1807
bey G. Klüger.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

679/509

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1.) Klodwig, der Franken König . . . 1

2.) Kilian, der Apoſtel der Franken . . 8

3.) Winfried, nachmals Bonifaz . . . 11

4.) Die Grafen von Franken, nach ihren zwey Hauptlinien, die Fränkiſch-Babenbergiſche und Fränkiſch-Heſſiſche . . 24

5.) Konrad I., König der Teutſchen . . 31

6.) Nürnberger Fleiß, was man ehemals darunter verſtand 38

7.)

Digitized by Google

Seite

7.) Muſter eines Fehdebriefes und die Antwort darauf . . . 39

8.) Die Hofnarren, wie ſie aufkamen. Einige Proben ihres Witzes . . 41

9.) Ueber Turniere und Scharfrennen . 46

10.) Altfränkiſche Sprachſitte . 48

11.) Ueber den Ertrag von wilden Bienen 50

12.) Ueber den Bau der Kirſchen, und die ergiebige Baumzucht . . ebd.

13.) Biſchoff Ainhard oder Eginhard zu Wirzburg, ein wahrer Menſchenfreund 54

14.) Andreas Bodenſtein, genannt Karlſtadt 58

15.) Eine merkwürdige Wallfahrt aus Franken zum heiligen Grabe zu Jeruſalem, vor den eigentlichen Kreuzzügen 80

16.) Von der berühmten fränkiſchen Familie der Küchenmeiſter und ihren Wohnſitzen 90

17.) Wie der Oberrath zu Wirzburg 1391 die Polizey handhabte . . 94

18.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Seite

18.) Verſuch einer Geſchichte der Auflagen und Abgaben im Fürſtenthume Wirzburg, nach ſechs verſchiedenen Zeitabſchnitten ; ; ; 97

Erſter Zeitraum. Vom Urſprung des Frankenbundes im Jahr 244 bis auf die Einführung des Chriſtenthums durch den heiligen Bonifacius und ſeine Gehülfen, gegen die erſte Hälfte des achten Jahrhunderts 99

Zweyter Zeitraum. Von den Zeiten des Heil. Bonifacius und Gründung des Bisthums Wirzburg bis auf den Anfang der Kreuzzüge in Franken, unter Kaiſer Konrad III. im J. 1147 ; ; 103

Dritter Zeitraum. Von Anlegung der Städte und dem Anfang der Kreuzzüge in Franken bis zur Einführung des römiſchen Rechts durch unſere Univerſitäten in Teutſchland. Oder von 1147 bis gegen Ende des 14ten Jahrhunderts ; ; 115

Vierter Zeitraum. Vom Anfang des 15ten Jahrhunders und dem Plan einer zu errichtenden Kreisverfaſſung, bis auf den weſtphäliſchen Frieden 1648 ; ; 148

Künſ-

Digitized by Google

Seite
Fünfter Zeitraum. Vom weſtphäliſchen Frieden 1648 bis zum neueſten Reichsdeputations-Hauptreceſſe 1803 . 170

Sechster Zeitraum. Von der baieriſchen Beſitznahme 1803 bis auf die, vermöge des preßburger Friedens vom 26ten December 1805, erfolgte Uebergabe an Se. königliche Hoheit, Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich, geweſenem Kurfürſten von Salzburg 185

(Zu

Digitized by Google

(Zu S. 121. 122 (5) bis S. 125.)

Chlodoveus, Chlodwich, Klodwig, in neuern Zeiten Ludwig, war ein Enkel Merwigs und ein Sohn des wegen ſeiner Ausſchweifungen von den Franken verjagten Königs Childerich, den er mit der Baſina, einer Königinn von Thüringen, erzeugt hatte. Während ſeiner Abweſenheit aus ſeinem väterlichen Reiche hielt er ſich an dem Hofe des Königes von Thüringen auf. Baſina gewann Childerich lieb. Als er wieder in ſein väterliches Reich aufgenommen wurde, verließ Baſina *) ihren Gemahl, folgte dem Liebhaber, und zeugte mit ihm Chlodwich, ſeines Vaters Nachfolger, nachmals bekannt unter dem Nahmen des Großen, oder des Erſten; auch des allerchriſtlichſten Königes. Baſina ſoll ſich, wenn man allen Schriftſtellern damaliger Zeit Glauben beymeſſen dürfte, auf die Kunſt ſehr wohl verſtanden haben, künftige Dinge vorauszuſagen. Eine Folge davon war, wie viele dieſer Männer erzählen: daß ſie ihrem Gemahl von ihrem Sohne, ehe er gebohren wurde, viel von ſeinen künftigen Thaten und Schick-

*) Man ſehe beſonders den Artikel: Basine. in Bayle's Diction. hist. et critique.

Schickſalen, in Bildern, zum voraus zu ſagen wußte. Vielleicht, daß Mancher, wie es noch heutiges Tages bey außerordentlichen Menſchen zu geſchehen pflegt, hinterdrein erſt erfand, was er als vorausgegangen erzählt. Als Chlodwich zur Regierung kam, war es ſein Erſtes, in Verbindung mit den übrigen fränkiſchen Königen, die Geſchichte nennt ſie Sigebert, Magnacharius und Cararicus, die Gallier zu bekriegen. Ihm gelingt es, als einem jungen Herrn von zwanzig Jahren, die Römer aus Gallien zu vertreiben und ſich ihren Feldherrn Syagrius, der ſich zu dem weſtgothiſchen Könige Alarich geflüchtet hatte, durch Drohungen zu erzwingen. Chlodwich ließ ihn hinrichten und ſeine von aller Hülfe entblößte Länder fielen dem Sieger gleichſam ſelbſt in die Hände. Mit dieſer Bezwingung der Römer in Gallien hörte die Herrſchaft der Römer daſelbſt auf. Alles Land zwiſchen dem Rheine und der Loire mußte ſich den Franken unterwerfen, und ſie, die vorher nur Streifzüge und Plünderungen dahin mit gutem Erfolg gewagt hatten, ſetzten ſich nun in demſelbigen gänzlich feſt. Die Gewalt der Waffen gewann Chlodwich die Gemüther der Eroberten nicht allein. Er brauchte auch Gelindigkeit und Politik. Er ließ den alten Einwohnern ihre Rechte, Freyheiten und Religion, und beobachtete in allem ſo viel Mäßigung, daß ſie ihm gern gehorchten, dieß um ſo mehr, da ſie unter der Herrſchaft der Franken mehr Freyheit hatten, als ehemals unter den Römern. Noch war Chlodwich mit der innern Einrichtung in Gallien beſchäftiget, als die **Thüringer** dieſe Gelegenheit benutzten und viele Grauſamkeiten an ihren Nachbarn verübten. **Er kam mit Hee-**

res-

Digitized by Google

resmacht, und machte ſie ſich zinsbar. Glücklicher war er noch gegen die Alemannen, die er 496 in einem hartnäckigen Treffen bey Zülpich überwand. Die Folge davon war, daß ein Theil Alemanniens — von der Baadenſchen Grenze bis zur Lahn und vom Rhein bis an das äußerſte Ende der Wetterau — unter dem Nahmen Franken, oder das rheiniſche Franzien, zur fränkiſchen Monarchie geſchlagen wurde, in den folgenden Theilungen aber zu Oſtfranken kam, und der andere Theil 40 Jahre ſpäter auch unter die Hoheit der Franken gerieth, und mit den Sueven vereiniget, ſeine eigenen Herzoge bekam. Im Anfang des 10ten Jahrhunderts verlohr ſich der Nahme Alemannien, und kam dafür der Nahme Schwaben. Chlodwichs Sieg bey Zülpich wird alſo der Grund zur fränkiſchen Oberherrſchaft in Teutſchland, aber auch die nächſte Veranlaſſung zu Chlodwichs Bekehrung zum Chriſtenthume. Ich ſage nicht ohne Grund, die nächſte Veranlaſſung zum Chriſtenthum. Schon früher hatte Chlodwichs chriſtliche Gemahlinn, Clotildis, eine Prinzeſſinn von Burgund, die auch ſchon ihre Söhne gleich nach der Geburt hatte taufen laſſen, ihn darauf vorbereitet. Bey Zülpich hatte ihm die Angſt, die ihm die Alemannen eingejagt hatten, das Gelübde abgedrungen, ein Chriſt zu werden, und Remigius, Erzbiſchoff zu Rheims, ein beredter Mann, ſäumte nicht, den König nach dem Sieg beym Worte zu nehmen. Man hätte dabey eine ſolche Eile, daß man nicht auf die gewöhnliche Taufzeit, zu Oſtern und Pfingſten, wartete, ſondern ihn gleich am Weihnachtsfeſte 496 mit allen Feierlichkeiten taufte, die auf das Gemüth

des

Digitized by Google

des rohen Kriegers Eindruck machen konnten. Des Königs Beyſpiele folgten viele Tauſende ſeines Volks.

Die ſchönen Vortheile, die Chlodwich durch eine ihm ſo geringe Aufopferung gewann, mögen, auch außer den oberwähnten Urſachen, nicht wenig dazu beygetragen haben, die Ueberzeugung zu erwecken: daß er mit dem Chriſtenthume den wahren Glauben habe. Die alten Einwohner des fränkiſchen Galliens, katholiſche Chriſten, konnten, ſo lang die Religion ſie trennte, mit den Franken nicht zu einem Volke vereiniget werden. Bey ſeinen Abſichten auf das burgundiſche und weſtgothiſche Reich, deren Bewohner Katholiken, ihre Regenten aber Arianer waren, war ihm ſein Uebertritt zum Katholicismus ſehr vortheilhaft. Bey einem ſo herrſüchtigen Herrn und feinen Politiker, als Chlodwich, haben dergleichen Gründe gar ein großes Gewicht. Seine Spekulation betrog ihn auch nicht. Ihm wurden dadurch die Burgunder zinsbar (500) und ſein Vortrag über den mit den Weſtgothen anzufangenden Krieg, wo er ſagte:

> "es iſt doch fatal: daß dieſe Ketzer den beſten
> "Theil von Gallien inne haben ſollen. Laßt
> "uns ſie, mit Gottes Hülfe, verjagen, und
> "ihr Land, weil es ſo ſchön iſt, unſrer Herr-
> "ſchaft unterwerfen!"

bekam dadurch nicht wenig Beyfall, daß er ſeine Rechtgläubigkeit gegen die Ketzer herausheben konnte. Dieſer, und keiner andern Urſache, mag es auch zugeſchrieben ſeyn: daß Gregorius von Tours, ohne die Trom-

Trompeten von Jericho zu Hülfe zu nehmen, die Stadtmauern vor Engouleſme ſchon bey Chlodwichs Annäherung umfallen ließe. Da er von dem ſiegreichen Zug gegen die Weſtgothen zurückkam, erhielt Chlodwich durch eine Geſandtſchaft zu Tours vom oſtrömiſchen Kaiſer Anaſtaſius ein Diplom von ſeiner Ernennung zum römiſchen Patricius, d. i. Statthalter der Provinz, welche Würde auch mit einer beſondern Kleidung verbunden war.

Erobert war nun viel und Chlodwichs Reich vor auswärtigen Feinden ſicher geſtellt. Nun wollte er auch der einzige König in Franken ſeyn. Mit Gewalt ließ ſich das gegen ſeine nächſten Verwandten nicht durchſetzen. Er bediente ſich alſo der Liſt und Treuloſigkeit. Seinem auf mannichfache Weiſe um ihn verdienten Vetter Siegbert zu Kölln hetzte er ſeinen Sohn Chloderich auf den Hals, der Sohn ließ ſich verleiten, ſeinen Vater durch Menchelmörder — da er eben durch den großen Buchwald (Buchonia) zog — zu tödten. Nach dieſer abſcheulichen That erbot ſich Chloderich ſogleich, um nur Chlodwich deſto ſicherer auf ſeiner Seite zu erhalten, die väterlichen Schätze mit ihm zu theilen, ärntete aber eben dadurch die Früchte ſeiner Bosheit; denn Chlodwich, zum Schein mit dieſer Bedingung zufrieden, ſchickte ſogleich Geſandte dahin, deren einer ihm, als er eben, um eine Goldkiſte zu durchwühlen, ſich tiefer hinein bückte, mit einer Axt den Kopf ſpaltete. Chlodwich kam auf die erſte Nachricht davon nach Kölln, verſammelte das Volk, ſtellte ihm Chloderichs Abſcheulichkeit, zugleich aber auch ſeine Unſchuld an dem

Digitized by Google

dem doppelten Mord vor und bot ſich den Ripuariern zum Könige an, denen ſeine Macht ohnehin keine andere Wahl ließ. Er wurde alſo, nach altteutſchem Gebrauch, auf einen Schild geſetzt, und öffentlich dafür ausgerufen. Mit gleicher Hinterliſt und Grauſamkeit fiel Chlodwich andere ihm verwandte fränkiſche Könige und Fürſten in Gallien an, und ſchaffte ſie aus der Welt, und doch entblödete ſich der Biſchoff Gregorius von Tours nicht, da er von den Königsmorden redete, ſich der Ausdrücke zu bedienen:

"Gott warf ſeine Feinde vor ihm zu Boden "und erweiterte ſein Reich; weil er vor "ihm recht wandelte und thäte, was ihm "wohlgefiel."

So heilig konnten damals auch die größten Verbrechen werden, wenn man nur die Geiſtlichkeit auf ſeiner Seite hatte! Mit Chlodwichs Herrſchſucht hielt ſeine Undankbarkeit gegen die Werkzeuge derſelbigen und ſein Geldgeiz gleichen Schritt. Ragnachar und Richar, Vater und Sohn, waren auf Chlodwichs Veranlaſſung gefangen und gebunden vor Chlodwich geführt worden. Er ſtellte ſich darüber äußerſt entrüſtet, daß er ſeine Verwandten erblicken müſſe, die ſich ſo niederträchtig behandeln ließen. Den der Familie dadurch wiederfahrnen Schimpf zu rächen, ſpaltete er mit eigenen Händen beyden den Kopf. Als ſich Ragnachars Verfolger beſchwerten: daß ihnen Chlodwich zur Belohnung vergoldetes Kupfer, ſtatt Goldes, gegeben habe, antwortete er: **Euch Verräthern gehört**

hört kein beſſeres Gold; ſeyd froh, daß ich euch das Leben laſſe.

Bey den Großen ſeines Reiches ſtellte er ſich betrübt darüber, daß er keine Anverwandten mehr habe, nur in der Abſicht, um zu erfahren: ob nicht Jemand mehr vorhanden ſey, der ſich für einen ausgäbe. Bey einer andern, auch rohern Nation, würden Chlodwichs Mordthaten gewiß viel Senſation gemacht haben; bey den Franken nicht, denn Meineid und Treuloſigkeit war unter ihnen ſo gewöhnlich und alltäglich, daß man beynahe gar kein Verbrechen daraus machte. Chlodwich ſtarb zu Paris, wo auch ſein erneuertes Grabmal ſich in der Kirche der Heil. Genevieve noch befindet, in einem Alter von 45 Jahren.

Gregorius von Tours in ſeiner Historia s. Annal. Francorum, Lib. II. — *Roriconis*, Monachi, Gesta Francor. Lib. IV. ap. *du Chesne*, Tom. I. p. 812 et 835. — *Walch* de Chlodovaeo M. ex rationibus politicis christiano. — **Schmidts** Geſchichte der Teutſchen, Th. 1. B. 2. Kap. 1. Letzterer gedenkt auch ſeiner auffallenden Aehnlichkeit mit Konſtantin, mit dem Zunahmen der Große. Beyde wurden aus Heiden Chriſten. Waren ihrer Zeit die einzigen katholiſchen Regenten der Welt. Glücklich gegen ihre Feinde; grauſam gegen ihre nächſten Verwandten; ihre Bekehrung zum Chriſtenthume kommt Manchen verdächtig vor. Sie theilten ihre Reiche unter ihren Söhnen.

(Zu

(Zu S. 132 — 139.)

Kilian, eigentlich Killin oder Kyllena genannt, der Apoſtel der Franken und Schutzheilige des Biſthums Wirzburg, von Geburt ein Irländer. Man kann ſich, bey der Erinnerung an das Vaterland Kilians und ſeiner Gehülfen, ſo wie des Vaterlandes des Bonifacius, genannt des Apoſtels der Teutſchen, nicht enthalten, zu fragen: wie es doch gekommen ſeyn möge, daß grade aus dieſen Inſeln, und nirgend anders her, in dieſem Zeitalter ſich die Heidenbekehrer in Teutſchland, und namentlich in Oſtfranken, einfanden? Unter den Urſachen davon ſind wohl die erheblichſten: man hatte dort ſchon der Mönche zu viel, und mußte ſeinen Ueberfluß von Zeit zu Zeit ausladen; auch mögen die innern Zwiſtigkeiten unter Kleriſey und Mönchen, unter altbrittiſchen und neuengliſchen Geiſtlichen, an denen es immerfort nicht fehlte, zu manchen Auswanderungen Gelegenheit gegeben haben. Durch Auguſtins Nachfolger, Laurentius und Mellitus, war der ächt-römiſche Glaube auf dieſen Inſeln beſonders befeſtiget, folglich auch eine allgemeine Neigung zum Wallfahrten, dem die Gewohnheit, ſein armes Vaterland zu verlaſſen und unter einem andern Himmel reichlicheres Auskommen und vorzüglichere Ehre und Würden zu gewinnen, als das kärgere Vaterland gewährte, keinen gemeinen Vorſchub thaten. Dabey iſt nicht zu vergeſſen, daß ſich, der vaterländiſchen Sprache wegen, **Engländer**, **Schotten** und **Irländer** viel beſſer zu den Miſſionsgeſchäften nach Oſtfranken und Thüringen ſchickten, als Italiener und Weſtfranken. Von einem oder dem andern dieſer Gründe geleitet,

kam

Digitized by Google

kam auch Kilian mit ſeinen Gefährten nach Franken. Kilian heißt ein Biſchoff, nicht weil, wie Egilward und nach ihm Tritheim meinten, er zuvor in ſeinem Vaterlande ſchon ein Bisthum beſeſſen habe, ſondern es war damals Sitte, die Heidenbekehrer, ehe ſie ihr Geſchäft begonnen, zu Biſchöffen zu weihen, und es ihrem Verſtand und ihrer Thätigkeit zu überlaſſen, wo ſie den Sprengel dazu finden mögten; damit nun dergleichen aus England, Irland und Schottland als Heidenbekehrer ausgehende Biſchöffe in den fremden Ländern volles Zutrauen zu ihrer Rechtgläubigkeit finden mögten, giengen ſie meiſtentheils zuvor nach Rom, ließen ſich ihre Weihe nochmals bekräftigen und die Erlaubniß ertheilen, den Heiden das Evangelium zu verkündigen. Hier war auch Kilian, ehe er nach Teutſchland, das er zuvor, nach ſeinen verſchiedenen Gegenden und Gelegenheiten zu ſeinem Zwecke, unterſucht hatte, wieder zurückkehrte. Er kam nach Wirzburg, wo damals ſchon die thüringiſchen Herzoge, vermuthlich, um von den vielfachen Einfällen der Slaven und Sachſen weniger behelliget zu ſeyn, ihre Reſidenz hin verlegt hatten, und es glückte ihm, den Herzog Gotzbert ſelbſt um das Jahr 687 zum Chriſtenthum zu bekehren, der wahrſcheinlich in der Taufe den Nahmen Theobald empfieng. Der neue Apoſtel traute ſeinem vornehmen Jünger in der chriſtlichen Religion bald ſo viele Stärke zu, daß er es wagte, ihm über die Ehe mit ſeines Bruders Wittwe, Geilana, Vorwürfe zu machen, die den Grundſätzen der chriſtlichen Religion widerſprechen ſollte. Gotzbert ſchien nicht ungeneigt, ihr dieſes Opfer zu bringen, aber Geilana war nicht ſo gleichgültig da-

bey,

bey, ſondern bereitete, in Abweſenheit ihres Gemahls, dem Kilian und ſeinen Geſellen den Märtyrertod. Demungeachtet behielt ſie der Herzog auch nach dieſer That noch bey, was eben keinen ſonderlichen Beweis von dem thätigen Einfluß der neuen Religion auf den Herzog giebt. Daß es ihm mit dem Chriſtenthume nicht ganzer Ernſt geweſen ſeyn müſſe, beſtärkt auch der Vorwurf einer tyranniſchen Regierung, der ihm und ſeinem Sohne Hetan gemacht wird. Sie richteten, gegen die Einrichtung der fränkiſchen Könige, die Grafen entweder mit Gewalt zu Grunde, oder brachten ſie auf Feldzügen in die Gewalt der Feinde, wodurch das Volk muthlos und ſeiner Häupter beraubt wurde.

Der Todestag des in der Folge unter die Heiligen der römiſch-katholiſchen Kirche verſetzten Kilians, iſt ſchon zu Zeiten des H. Bonifacius nicht mehr mit Gewißheit zu beſtimmen geweſen. Er ſtarb im Jahr 689. Auch das Grab dieſer Märtyrer, und was es in ſich ſchloß, würde der Nachkommenſchaft verborgen geblieben ſeyn, wenn nicht eine vornehme Frau, Nahmens Burgunda, daſſelbige in der Folge ihren Vertrauten entdeckt hätte. Burkard, der erſte Biſchoff zu Wirzburg und andere, haben ſich um die ſtattliche Aufbewahrung der Ueberbleibſel dieſer Märtyrer ſehr verdient gemacht. In der Domkirche zu Wirzburg wird noch das Evangelienbuch verwahrt, deſſen ſich der H. Kilian bedient haben ſoll. Die Schrift iſt für den Alterthumsforſcher merkwürdig.

Ludewig, Scriptores rerum Wirceburgens. p. 966.
Eckhardt de Rebus Franc. Orient. Tom. I. p. 270.
Wenks Heſſiſche Landesgeſchichte, B. II. S. 212.

Zu

(Zu S. 139. 140.)

Winfried, nachmals Bonifaz, bekannt unter dem Nahmen des Apoſtels der Teutſchen, war zu Kyrton, in Devonſhire, ums Jahr 684 aus einer angeſehenen angelſächſiſchen Familie gebohren worden. Zum Studium der Gottesgelehrſamkeit bezeigte er frühzeitig viele Neigung; das Kloſter Exceſter war der Ort, wo er ſich hinbegab, um dieſelbige zu befriedigen. Nicht lange hernach gieng er in das Kloſter Nuſcell, in der Grafſchaft Southampton, wurde Prieſter, und ſeit der Zeit von den engliſchen Biſchöffen zu verſchiedenen Verſchickungen gebraucht. Es währte nicht lange: ſo erwachte bey dieſen Geſchäften in ihm der Beruf zu einem Heidenbekehrer. Wirklich hatte er auch dazu mehr Anlage, als alle ſeine Vorgänger. Er hatte zwar zu ſeiner natürlichen Anlage der Heidenbekehrung keine ſolche Geſchicklichkeit und Fruchtbarkeit des Geiſtes gebracht, die ihn vor Andern ganz beſonders auszeichneten (Genie); er war nicht einmal ein aufgeklärter Kopf, oder vorzüglicher Gelehrter, ſelbſt nach dem Maaßſtabe ſeines Zeitalters; aber er hatte doch alle die Thätigkeit und Beharrlichkeit, die gewöhnlich mit großen Fähigkeiten verbunden ſind, und ſeinem erwählten Berufe weſentlich waren. Dieſe zeigten ſich ſchon in ſeiner Wißbegierde. Auf den mühſamen Reiſen verſäumte er ſeine Studien, beſonders das bibliſche, nicht. Was er Vorzügliches von neuen Büchern hörte, ließ er ſich aus England (Angelſachſen) nachſchicken, vorzüglich die Schriften des Beda. Unläugbar ſcheint die erſte Triebfeder ſeiner Bekehrungsbegierde frommer

Eifer

Eifer geweſen zu ſeyn, und hatte er gleich ſeine gute Miſchung von mehr, als mönchiſchem Ehrgeize: ſo wußte er dieſem doch einen ſo feinen Schleyer von Demuth und Beſcheidenheit umzuwerfen, daß er wenigſtens gemeine Beobachter täuſchte. Sein Eifer artete auch nicht, was einer beſonders ehrenvollen Erwähnung verdient, in plumpe Schwärmerey aus, die im Bewußtſeyn guter Abſichten, überall ſtürmen und Feuer rufen zu können glaubt. Er bediente ſich lieber der Mittel ſeiner ausgezeichneten Klugheit, und verrieth in der Behandlung der Großen, und ſelbſt der Päbſte, den Mann von edler Herkunft, der ſchon an den Umgang der feinen Welt gewöhnt iſt. Auszeichnung vor den andern Apoſteln und Ehrwürdigkeit ſeines Charakters erhielt er auch dadurch: daß er nicht durch Wunder zu täuſchen ſuchte. Wunder wiſſen ſeine Lebensſchreiber nur ſeinen Reliquien nachzuſagen, zum deutlichen Beweiſe, daß er ſich ſelbſt keiner gerühmt hat. Ein ſolcher Mann verdiente den guten Erfolg, der ſeine Unternehmungen krönte. Anfangs wollte es ihm zwar in Friesland (716) nicht gelingen; der dortige König, Radbode, legte ihm ſo viele Hinderniſſe in den Weg, daß er wieder nach England zurückkehren mußte. Dadurch wurde er aber nicht abgeſchreckt. Selbſt die ihm angebotene Abtswürde in ſeinem Kloſter vermochte ihn nicht zurück zu halten. Er veränderte nur den Schauplatz ſeiner Thätigkeit, und gieng, ſtatt nach Friesland, nach Teutſchland, wo ſeine Landsleute mit der Heidenbekehrung ſchon einige Verſuche gemacht hatten. Es war wohl nicht blos Andacht, ſondern auch Politik, die Winfried damals anrieth, den Pabſt in ſein Intereſſe zu

ziehen.

ziehen. Verſehen mit vielen Empfehlungsſchreiben von dem Biſchoffe Daniel zu Winchester, der ihm zugleich einen offnen Brief an alle chriſtliche Großen mitgab, ſchiffte er alſo nach den Niederlanden über, und trat von da, in guter Begleitung, ſeine Reiſe nach Rom an. Damals regierte Pabſt Gregor II., ein Mann von vielen Fähigkeiten und voller Entwürfe für die Hoheit ſeines Stuhls. Zu Rom wußte man auch ſchon aus Erfahrung, was Miſſionen dazu für ein ſchickliches Mittel ſeyen. Der Pabſt nahm alſo Winfried auf das Günſtigſte auf, verſah' ihn mit einem guten Vorrath von Reliquien und fertigte ihm eine Vollmacht (719) zum Heidenbekehrer in Teutſchland aus. Auf ſeiner Reiſe dahin hielt er ſich einige Zeit bey dem langobardiſchen Könige, Luitprand, auf, und zog dann durch Baiern und die anliegenden Provinzen nach Thüringen. Hier war das Chriſtenthum, das der heil. Kilian verbreitet hatte, noch keineswegs erloſchen, doch fand ſelbſt dieſer neue Apoſtel viel daran zu verbeſſern. Er hatte die Klugheit, ſich überall mit ſeiner Predigt zuerſt an die Fürſten und Vorſteher des Volkes, als die gewöhnlichen Führer des großen Haufens, zu halten, auf die zugleich ſeine Empfehlungsſchreiben wirken konnten, und die ohnehin auf die **Religion des Hofes** ſchon mehr Rückſicht nehmen mußten. Indeſſen war dieſer Aufenthalt nur von kurzer Dauer. Er ſchien nur Verſuch über Land und Menſchen zu ſeyn. Er reiſete bald darauf in das eigentliche teutſche Franzien oder die nächſte fränkiſche Provinz. Hier erfuhr er den Tod des frieslándiſchen Königs Ratbodo. Das änderte ſeinen Plan auf einmal, er gieng den Rhein hinunter nach

nach Utrecht, ſey es aus Liebe zum dortigen Biſchoffe Willibrord oder weil er hier eine reichere Aernte hoffte. Seines Bleibens war übrigens hier nicht ſehr lang, ob ihn gleich Willibrord zu ſeinem künftigen Nachfolger beſtimmen wollte. Nach 3 Jahren fühlte er die Stimme ſeines erſten Berufs wieder. In Begleitung mehrerer Anhänger kam er alſo 722 zu Amöneburg an, wo er eine Celle oder Kloſter ſtiftete, das er mit mehrern Benediktinermönchen aus ſeiner Begleitung beſetzte, und das Chriſtenthum nach ſeinen Vorſtellungen und nach ſeiner Methode unter den barbariſchen Teutſchen verbreitete. Er muß es indeſſen ſelbſt gefühlt haben, wie wenig er, zumahl da er der Landesſprache ſchwerlich vollkommen kundig war, im Stande ſey, einen dauerhaften Grund zu legen, und mehr als Chriſten dem Nahmen nach, aufzuſtellen, wenn er nicht größere Triebfedern in Bewegung ſetzte und ſolche Anſtalten machte, die ihm und ſeinen Gehülfen die verdiente Belohnung ihrer Arbeiten gewährten.

Da Gregor II. durch Winfrieds Abgeordneten nach Rom, Nahmens Binna, erſehen hatte, welch' ein geſchicktes Werkzeug Winfried für das römiſche Intereſſe in Teutſchland ſey, beſchied er ihn nochmals nach Rom, um ihm wieder Weiſungen zu ertheilen und ganz an das päbſtliche Intereſſe zu knüpfen. Winfrieds Reiſeluſt ließ ihn nicht ſäumen. Er kam 723 in einer großen Begleitung von Klienten und Schülern in Rom an. Seinen Verdienſten gemäß wurde **Winfried** zu Rom aufgenommen und unterm 30ten Dec. unterm Nahmen **Bonifacius** — eine Veränderung, die bey Beſtellungen

gen zu höhern Kirchenämtern ſchon nicht mehr ungewöhnlich war — zum Biſchoffe erklärt, ohne ihn an eine beſtimmte Diözes zu binden. Sein Eid, den er hier am Grabe des Heil. Petrus ſchwur, dem römiſchen Stuhle mit Leib und Seele, im Thun und Laſſen, in Lehren und Anſtalten, unverbrüchlich treu zu verbleiben, war der erſte Grund zur Unterjochung der Kirche, die er in Teutſchland noch pflanzen wollte, ob es gleich ungerecht ſeyn würde, alle daraus entſtandene traurige Folgen, die er größtentheils nicht vorausſehen konnte, ihm auf die Rechnung zu ſchreiben. Irrte er, ſo war es Fehler der Schule, aus der er ausgegangen war, bey ihm war es Ueberzeugung. Aus Politik konnte er wohl auch nicht anders handeln, wenn er ſich in Teutſchland eine bleibende Erhaltung verſchaffen wollte. Dafür gab man ihm nun von Rom aus die dringendſten Empfehlungen an **Karl Martel**, an alle Herren Biſchöffe und Geiſtliche ſeines großen Sprengels in Germanien, diſſeits des Rheins, Sachſen und **Thüringen**, und alles, was man ſonſt in den damaligen Zeiten zur Erreichung ſeines Vorhabens dienlich fand. Er reiſte über Frankreich, von da zog er mit noch nöthigern Werkzeugen zu ſeinem Amte, mit Mannſchaft, nach Heſſen und Thüringen; denn mit Gewalt und Schrecknissen aller Art begleitete er die ſanfteſten Ueberredungskünſte, die ihm ſein Lehrer, Daniel, empfohlen hatte. Von allem that, außer der Mannſchaft, wohl die vorzüglichſte Wirkung der Schutz, den ihm der fränkiſche Herzog verlieh, und die Vollmacht, die er ihm mit auf den Weg gab.

Die

Digitized by Google

Die aufgegriffenen Mittel verſagten ihre Wirkung nicht, die Anzahl der Bekehrten nahm wenigſtens äußerlich unaufhörlich zu, wenn auch ihre Ueberzeugung die nämliche blieb; oder Jeder, um den alten Glauben mit dem neuen zu paaren, ſich ein Syſtem nach ſeiner Art bildete. Bonifacius wagte indeſſen einen Hauptſtreich, der ihn weiter brachte, als ihn die künſtlichſten Beweiſe jemals würden gebracht haben. Beym Dorfe Geismar, im Amte Gudensberg, ſtand ein ungeheurer Eichbaum, der durch ſeine Dauer und weit verbreiteten ehrwürdigen Schatten den Heſſen am ſchicklichſten zu gottesdienſtlichen Verſammlungen diente. Er hieß die **Donnereiche.** Einige Heſſen, die in dem Chriſtenthume ſchon weiter gekommen waren, riethen dem Bonifacius, dieſe Donnereiche niederzuhauen und durch dieſen handgreiflichen Beweis von der Ohnmacht ihrer Götter die Sinne ihrer Landsleute zu erſchüttern. Er wagte es bey einer ſehr zahlreichen Volksverſammlung. Der ungeheure Baum ſtürzte von den kräftigen Hieben des Heiligen zuſammen, und die Wirkung davon auf das Volk war groß. Bonifacius hatte nun ſein Apoſtelamt bewährt und die Heſſen nahmen das Chriſtenthum an.

Aus Heſſen zog Bonifaz nach Thüringen, das damals von den Sachſen verbrennt und verwüſtet war. Hier mußte ſich Bonifaz mit ſeinen Begleitern kümmerlich durchhelfen, aber Mangel und Blöße ſchien ihm noch immer erträglicher, als die Noth von falſchen Prieſtern und ſogenannten Ketzern. Bonifaz beſchwert ſich weitläufig über die letztern. Ob der fromme Streiter nicht,

wie

wie alle Polemiker, an ſeinen Widerſachern oft zu viel geſehen, nicht oft für Ketzerey gehalten habe, was nur nicht ſeine eigene Meinung war, muß man dahin geſtellt ſeyn laſſen, wenigſtens iſt gewiß: daß er ſich durch ſeine allzugroße Anhänglichkeit an den römiſchen Stuhl und deſſen Satzungen viele Gegner ſelbſt geſchaffen; daß er den ſtufenweiſen Fortgang in dem Unterrichte roher Völker und der Verbeſſerung ſchon vorhandener Prieſter nicht zu beobachten, noch weniger aber das Weſentliche in der Religion von dem Außerweſentlichen, Glauben vom Aberglauben, und kanoniſchen Nonſens von der unbefangenen Vernunft zu unterſcheiden wußte. Ohne die kräftigſte Hülfe des weltlichen Arms würde er auch hier nicht obgeſieget haben. Die Bekehrung der Heſſen und der Thüringer war ſo wenig das Werk freywilliger Ueberzeugung, daß außer dem weltlichen Arm oft auch der päbſtliche Bannſtrahl und die Einkerkerung der Widerſpenſtigen zu Hülfe genommen werden mußte. Zu vergeſſen iſt nicht: die Bekehrungen fiengen auch nicht beym Volke an, ſondern überall bey den Großen, die für die Religion des Hofs und deſſen Befehle ohnehin gefälliger waren.

Gregor III. hatte indeſſen den päbſtlichen Stuhl beſtiegen. Einen für das Intereſſe ſeines Stuhls ſo wirkſamen Mann, als Bonifacius war, ſuchte er bereits im Jahr 732 zum Erzbiſchoffe der zerſtreuten teutſchen Kirchen, und zum Vicarius des Apoſtelſtuhls zu erklären und mit dem Pallium zu zieren. Bonifacius hatte ſchon zuvor, da es ihm an genugſamen Lehrern fehlte, auf die er ſich verlaſſen durfte, ſich eine gute Anzahl

aus England verſchrieben, darunter waren auch mehrere Frauenzimmer, um ſie als Aebtiſſinnen in den neuzuſtiftenden Nonnenklöſtern zu gebrauchen. Jene durchſtreiften nun ganz Thüringen und Heſſen; um das Chriſtenthum darinnen weiter auszubreiten. Er ſelbſt bauete zu dem von ihm geſtifteten Kloſter **Amöneburg** eine Kirche und eine andere zu **Fritzlar**, die, außer vielen andern, immer nur nahmentlich aufgeführt werden, weil es die erſten und vorzüglichſten waren. Im J. 738 unternahm Bonifaz ſeine dritte Reiſe durch Baiern, wo das Chriſtenthum noch ſehr in Verfall war, nach Rom. Erſt im J. 739 kehrte er, mit Reliquien wohl beladen, und mit vielen Empfehlungsſchreiben, nach Teutſchland wieder zurück. Auf ſeiner Rückreiſe vertheilte er zuerſt, mit Bewilligung des Herzogs **Odilo**, die baierſchen Kirchen in vier Diözeſen, **Salzburg**, **Freiſingen**, **Regensburg** und **Paſſau**. Errichtete ferner einen biſchöfflichen Siz zu **Neuburg** an der Donau (740), welcher nachher (801) mit **Augsburg** vereiniget wurde. Für das neue oder öſtliche Franken wurden zu **Wirzburg** und **Eichſtädt** (741), für Heſſen zu **Buraburg** (bey Fritzlar), und für Thüringen zu **Erfurt** eben ſolche Anſtalten getroffen. Da Teutſchland noch ſehr wenig bedeutende und haltbare Orte in dieſen Gegenden hatte, ſo mußte man von der alten Regel abgehen, nach welcher **Biſchoffsſitze** nur in großen Städten angelegt werden ſollten. **Buraburg** und **Erfurt** giengen auch bald wieder ein; wenn anders Erfurt nicht gar, aus Verſehen des Abſchreibers, eine Verwechſelung mit Eichſtädt iſt. Um eine Pflanzſchule tüchtiger Nachfolger zu haben, errichtete Bonifaz in einer wüſten Gegend

des

des Buchenwaldes das Kloſter Fulda (744). Faſt alle dieſe Stellen beſetzte er ſelbſt mit Landsleuten, meiſtens Verwandten (frühzeitiger Nepotismus). So bekam **Willibald Eichſtädt, Burkard Wirzburg, Sturm Fulda.**

Der Wirkſamkeit des Bonifaz hatte **Karl Martells** Tod günſtigere Ausſichten eröffnet. Dieſer mächtige Major Domus hatte ihn zwar bisher nicht wenig unterſtützt, aber ſeine Regierung war doch durch die ewigen Kriege zu unruhig, und er ſelbſt zu ſehr Krieger, als daß er ſich für denſelbigen hätte näher verwenden und ſeine Plane mit ſeiner Staatsverwaltung hätte in nähere Verbindung bringen können. Nun kam **Karlmann** und **Pipin, Karl Martells** Söhne, ſie gaben ihm volle Macht über das Kirchenweſen, und ſorgten dafür, daß Bonifazens Kreaturen zu leben hatten. Sie ließen ihn Konzilien halten und Einrichtungen treffen, wie er ſie nöthig hatte. Natürlicherweiſe geſchah ihnen damit, daß dieſer Fremdling mit ſo wichtigen Aufträgen von Rom, mit dem Eifer eines Reformators und mit großem Ruhm zuvor erworbener Verdienſte auftrat, kein gemeiner Dienſt. Durch ihn brachten ſie das Kirchenweſen in beſſere Verfaſſung; durch ihn erwarben ſie die beſondere Gunſt des römiſchen Stuhls; durch ihn ſicherten ſie ſelbſt ihre Gerechtſame in Kirchenſachen. Daher wurden auch die Kanonen der Synoden, die Bonifaz anſtellte, durch Vorſetzung oder Unterſchrift ihres Nahmens, als landesherrliche Verordnungen, bekannt gemacht. Man ſehe hierüber die Kanonen der 742 zu Salzburg an der fränkiſchen Saale gehaltenen

tenen Kirchenverſammlung. Sie heben alſo an: "Ich Karlmann, Herzog und Fürſt der Franken, habe mit Rath der Knechte Gottes und der Vorſteher meines Reiches, die Biſchöffe, die in meinem Reiche ſind, mit den Prieſtern zu einem Concilium verſammlet ꝛc." Bonifaz, auf ſeiner Seite, that nichts ohne Winke von Rom. Mit einer bis zur kriechenden Verleugnung ſeines Verſtandes ehrerbietigſten Befolgung holte oder erhielt er Verhaltungsregeln von Rom, z. B. über Eſſen vom Pferdefleiſch und Speck; über Sprachſchnitzer bey der Taufe; an wie vielen und welchen Orten des Leibes man während der Predigt ein Kreuz machen mußte: — der Pabſt ſchickte ihm hierüber einen Riß — über die ketzeriſche Meinung von den Gegenfüßlern ꝛc. Auf dieſe Art wurden dann die durch die Waffen des alten Roms nie überwältigten Teutſchen, vornehmlich die Völker, welche zwiſchen dem Main, dem Rhein und der Weſer wohnten, nun größtentheils durch die Waffen der Religion und geheiligter Irrthümer, von Engländern, mittelſt franzöſiſcher Politik und Hülfe, dem ganz entſtellten und entmannten neuen Rom unterworfen, oder doch unvermerkt in ganz neue Verhältniſſe der Thätigkeit und des Gehorſams gegen dieſe auswärtige geſetzgebende Macht verwickelt. Für Andere hatte bisher Bonifaz genug geſorgt, nun ſchien es ihm Zeit zu werden, auch an ſich ſelbſt zu denken, da ſeine erzbiſchöffliche Würde noch keinen feſten Sitz hatte. Anfangs richtete Bonifaz ſeine Augen auf Kölln, deſſen Biſchoff — Kölln wurde erſt zu Ende des achten Jahrhunderts zum Erzbiſthum er-

ho-

hoben — vor kurzem geſtorben. In der Folge erklärte die fränkiſche Nation: daß die Ehre, Sitz des erſten Biſchoffs von Teutſchland zu ſeyn, vielmehr der Stadt Mainz gebühre, die ſchon zu der Römer Zeiten die Hauptſtadt des erſten Germaniens geweſen war. Die Gelegenheit zur Erfüllung dieſes Wunſches fand ſich auch grade, weil der damalige Biſchoff Gewilieb von Mainz, wegen eines kaltblütigen Todtſchlags, um ſeinen Vater zu rächen und weil er Stoßvögel und Jagdhunde gehalten hatte, auf einem Concilium zu Soiſſons war abgeſetzt worden. Bonifaz wurde alſo an ſeiner Stelle als Erzbiſchoff zu Mainz von der Nation gewählt, und durch den Pabſt Zacharias beſtätiget, wozu noch dem neuen Metropolitanſitze viele andere Biſthümer untergeordnet wurden.

War Bonifaz ſchon vorher durch Verdienſt und Anſehen groß, ſo war er's noch mehr, als Primas von Germanien und Gallien. Ohne ihn geſchah in der fränkiſchen Monarchie, weder in kirchlichen, noch ſelbſt in politiſchen Angelegenheiten, nichts Wichtiges. Karlmanns ſeltener Entſchluß, die Majordomus-Würde mit einer Mönchskutte zu vertauſchen, kam, wo nicht unter ſeinem Einfluß, doch wenigſtens nicht ohne ſein Vorwiſſen, zu Stande, und es war ſchon genug für Pipin, daß er ihn nicht durch ſein Anſehn daran zu hindern ſuchte. Bonifaz hatte nicht gemeinen Antheil an der Umwälzung, wodurch der fränkiſche Thron von dem Merovingiſchen Stamme auf den fränkiſchen übertragen wurde, und ſalbte, auf päbſtlichen Befehl, ſeinen bisherigen Gönner und Wohlthäter, Pipin, zum König (752).

Durch

Digitized by Google

Durch viele Reiſen, Sorgen und Arbeiten, vor der Zeit ermattet, glaubte Bonifaz ſich dem Tode nahe zu ſehen. Vor allem wünſchte er nun ſeinen Landsmann und treuen Gehülfen, Lullus, noch bey ſeinem Leben als ſein Nachfolger aufgeſtellt zu ſehen, weil er in ihm der Kirche einen würdigen Vorſteher und ſeinen Freunden eine ſichere Stütze zu hinterlaſſen gewiß war. Der König ſowohl, als der Pabſt, gewährten ihm dieſe Bitte (753). Bey der Ruhe, die ihm nun durch ſeinen ſchon beſtimmten Nachfolger zugieng, lebten ſeine Kräfte wieder auf, und mit ihnen der alte Enthuſiasmus, ſein Leben der Völkerbekehrung zu weihen, oder als ein frommer Streiter zu fallen. Er gieng deshalb wieder nach **Friesland**, wo für ſeine Wirkſamkeit noch ein weites Feld offen war. Er predigte nicht ohne Erfolg, aber die Eifrer für den altenVäterglauben ergriffen ihn endlich bey Dockingen (755). Ihre Grauſamkeit zog ihm die Märtyrerkrone zu. Seinem Verlangen gemäß, wurde er im Kloſter Fulda beygeſetzt. Selbſt ſein Vaterland widmete ihm auf einer Generalſynode für ſeinen Sterbetag ein Jahresfeſt.

Unſtreitig war B. einer der größten und verdienteſten Männer, gegen den wir äußerſt ungerecht ſeyn würden, wenn wir ihn, aus dem Zeitalter, worinn er lebte, herausreißen, und nach dem Maaße unſerer Wiſſenſchaften, unſerer Denkart und Sitten meſſen wollten. Er hatte ſeine Fehler. Seine ſclaviſche Ergebenheit an den römiſchen Stuhl brachte viel Unglück über Teutſchland. In den Verfolgungen Adalberts, eines Galliers, der in aller Einfalt eine ſtrengere Sittenlehre predigte,

den

den Reliquientand, die Andachtsreiſen, das Beichtweſen lächerlich machte, und **Klemens**, eines Schottländers, der die neuen Kirchengebote von der Eheloſigkeit der Geiſtlichen und von unerlaubten Ehen nicht anerkannte, zeichnete er der Nachwelt die Spur zum Inquiſitionsgerichte ſchon ſichtbar vor, bey ihm findet ſich die recht eigentliche Bekenntnißfeyer des Chriſtenthums ganz merklich in eine Opferhandlung verkehrt. Man hielt Meſſen ohne Kommunikanten, Meſſen für Kranke, Abgeſchiedene, Meſſen für gutes Wetter ꝛc. Deſſen ungeachtet ſind die Teutſchen, und vorzüglich Thüringer, Franken und Heſſen, ſeinem enthuſiaſtiſchen Bekehrungseifer, ſeiner Klugheit und ſeinem Glücke es ſchuldig, daß mitten im Lande das Chriſtenthum eingeführt und befeſtiget wurde. Er verſchaffte ihnen nicht blos Religionsprediger, ſondern auch Lehrer anderer Wiſſenſchaften, und gewiß hat dieſer unternehmende Mann — der um ſo achtungswerther wird, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die er zu beſiegen hatte — durch die von ihm angelegten Stifter und Klöſter an Teutſchlands erſter Aufklärung und an der Kultur des Bodens den größten ſichtbarſten Antheil, ob er ſchon von den Meiſten verkannt wird.

Außer **Winfrieds** Lebensbeſchreibern: **Willibald**, der mit dem erſten aichſtädtiſchen Biſchoff dieſes Nahmens nicht zu verwechſeln iſt, **Ludgers** und **Othlo**, die eigenen Briefe des **Bonifacius** und die päbſtlichen Antworten darauf. — Unter den **Proteſtanten**: **Heinrich** in ſeiner Reichsgeſchichte, Th. 1. S. 405. und **Wenk** in ſeiner heſſiſchen Lan-

Landesgeſchichte, Bd. 2. S. 218. — Unter den Katholiken: Schmidt in ſeiner Geſchichte der Teutſchen, Th. 1. S. 373 u. f. Man vergleiche mit allen *Phil. Gudenius* Diss. de Bonifacio, Germanorum Apostol. Helmstad. 1720.

(Zu S. 155.)

Biſchoff **Rudolph** von Wirzburg war aus der Familie der **Grafen von Franken**, die zu ihrer Zeit an Beſitzungen, Macht, Anſehn und Tapferkeit ſich außerordentlich auszeichnete. Aller Nachforſchungen ungeachtet, hat es den mühſamen Forſchungen der Genealogen noch nicht gelingen wollen, auf eine unwiderſprechliche Weiſe die Vorfahren dieſes großen fränkiſchen Grafen-Hauſes darzuthun. So bald wir ſie mit Gewißheit kennen lernen, theilen ſie ſich ſchon in zwey Hauptlinien:

1) Die **fränkiſch-babenbergiſche, wo Adalbert, Adelhard und Heinrich,**

2) die **fränkiſch-heſſiſche**, wo vier Brüder, **Konrad der Aeltere, Gebhard, Eberhard und Rudolph**, nachmals Biſchoff zu Wirzburg, von den Geſchichtſchreibern nahmentlich aufgeführt werden. — Die letztere Familie hatte vermuthlich zur Erhebung Arnulphs zur teutſchen Königswürde, im November des Jahres 887, zu Tribur, ungemein viel beygetragen, nachdem der unglückliche Karl der Dicke des Regiments ent-

entſetzt war. Wenigſtens iſt ſo viel gewiß, ſie ſtanden gleich Anfangs der Regierung bey ihm in einem vorzüglichen Anſehen. So ward Graf Gebhard Pfalzgraf, eine Würde, die ihn an den Hof band, und die er erſt der Gnade Arnulphs zu danken hatte, und bey einer Schenkung des Königs an die Abtey zu St. Evre in Lothringen heißt es ausdrücklich: **daß er es auf Bitten und Erinnern ſeines geliebten Grafen und Nepoten Konrads thue.** Eben dieſer Konrad war an Herzog Poppo's Stelle, eines Vatersbruders des Markgrafen Adalberts in Frankonien, zur herzoglichen oder Feldherren-Würde in Thüringen gelangt, was der fränkiſch-bambergiſchen Grafen-Familie ſehr nahe gieng. Freylich legte Konrad dieſe militäriſche Würde bald nieder, ein ſo vorzügliches Mittel zur Bereicherung ſie war, um an dem königl. Hofe ſich beſſer zu bedenken, und er hatte ſich nicht verrechnet: er wurde in der Provinz, wo er eigentlich begütert war, Herzog und Gaugraf, und der jüngſte Bruder Rudolph, den **Regino** mit ſchlechten Farben zeichnet, Biſchoff zu Wirzburg.

Als dieß geſchah, unter K. Arnulphs Regierung und noch ſpäter, war Franzia zum königlichen Fiskus gehörig. Die königl. Kammerkommiſſarien (Nuntii Camera) waren **Werner** und **Adalbert**. Um dieſes gehörig zu verſtehen, muß man ſich an die von **Karl dem Großen** veränderte Provinzialregierung erinnern. Er hatte die allzugefährlichen Herzoge abgeſchafft, und das ganze Reich der Verwaltung der Grafen untergeben, ſchickte aber zuweilen, um die Juſtiz ſowohl, als die

die königlichen Güter in Oberaufſicht zu nehmen, gewiſſe **Kommiſſarien** (Missos regios) in die Provinzen, oder ertheilte einem oder dem andern Grafen den ſtändigen Auftrag dazu. Es waren theils **Juſtiz- und Polizey-kommiſſarien** (Missi e palatio, ſchlechtweg auch Missi) theils **Kammeralkommiſſarien** oder **Oberaufſeher über des Königs Gefälle und Güter**, (Nuntii camerae); doch wird dieſer Unterſchied in den Nahmen ſowohl, als Verrichtungen, nicht immer beobachtet. Die erſtern dieſer Art, die wir in den fränkiſchen Provinzen Teutſchlands kennen lernen,

> man nahm dazu gewöhnlich einen Erzbiſchoff und einen Grafen aus der nämlichen Provinz. Ihre miſſatiſche Gewalt erſtreckte ſich ſo weit, als der Metropolitanatsbezirk des Erzbiſchoffs,

waren **Werner** und **Adalbert**. Letzterer war beſtimmt aus der fränkiſch-babenbergiſchen Grafen-Familie, und Markgraf auf dem **frankoniſchen Nordgau**, deſſen Grenzen, nach Abgang der ältern thüringiſchen Herzoge, ſich gegen Mittag noch weiter, als das heutige Frankenland, erſtreckte; denn ſie liefen durch die jetzige Oberpfalz bis nahe an Regensburg, und von da an der linken Seite der Donau, bis an die Altmühl. Hier ſchloß ein ziemlich beträchtlicher Gau ſich unter dem Namen des **Nordgaues** an, der, mit dem anliegenden Sualafeld, den größten Theil der aichſtädtiſchen Diözes einnahm. Er hatte baieriſche Herren zu Grafen und war eben dadurch nicht unter die Diözes der baieriſchen Biſchöffe gekommen; nachdem aber der H. Bonifacius das Biſthum Aichſtädt geſtiftet, und den Nordgau der Diözes der baieriſchen Biſchöffe entnommen, den neuen Biſchoff hin-

hingegen, ſo wie den wirzburgiſchen, dem Metropolitanat des fränkiſchen Erzſtifts Mainz untergeben: ſo würde jener Diſtrikt ſo viel eher dem orientaliſchen Franzien zugezählt, doch aber zuweilen auch noch, weil ſich das politiſche Verhältniß nicht ſo ſchnell veränderte, als das kirchliche, zu Baiern gerechnet. Erſterer Graf im Wormsgau, Nahgau, Speiergau, und vielleicht noch andere Gauen, und der Stammvater des Saliſch-Wormſiſchen Hauſes. Beyde, Werner und Adalbert, ſtanden mit Arnulph nicht im beſten Vernehmen. Als Arnulph für ſeine beyden natürlichen Söhne, Zwentibold und Ratold, für die Nachfolge im teutſchen Königthume nachſuchte, war ihm Niemand mehr entgegen, als die fränkiſche Nation. Dagegen kam die in der vorzüglichen Gunſt des Königs Arnulph ſtehende fränkiſch-heſſiſche Grafen-Familie, bald nach Erhebung Hatto's zum Erzbisthum, eines Mannes von geringer Herkunft, aber von großem Geiſte und noch größerer Herrſchbegierde, in deſſelbigen genaueſte Freundſchaft. Nichts, als gemeinſames Intereſſe, ſcheint ſie geeiniget zu haben. Da nun Hatto das Vertrauen des Königs im höchſten Grade beſaß und auch ſeine Anhänger, die Konradiner und deren Freunde, zu leiten verſtand, erregte das, zumahl bey dem Uebermuthe, mit dem ſich Rudolph dabey betrug, die Eiferſucht der damaligen Vorſteher der Franken, der Grafen Werner und Adalbert, der ſich unter der folgenden Regierung in blutigen Familien-Fehden endigte. Schon im Jahr 897 war es zwiſchen dem Biſchoffe Rudolph und den Brüdern des Grafen von Bamberg zu Feindſeligkeiten gekommen, die endlich in einen öffentlichen Krieg ausbrachen. Im Jahr 902 brachte

brachte Adalbert von Bamberg und ſeine Brůder, Adelhard und Heinrich, ein ſtarkes Heer zuſammen und zogen von Bamberg aus wider den Biſchoff von Wirzburg und ſeine Brůder. Es kam bald zu einem hitzigen Gefechte, in welchem Eberhard und Heinrich erſchlagen und des letztern Bruder, Adelhard, gefangen, nachher aber, auf Gebhards Befehl, enthauptet wurde. So traurig war der Ausgang dieſes Kriegs, den Rudolph eigentlich entzůndet hatte, fůr ſeine Brůder und Vettern. Adalbert hatte ſich kaum erholt: ſo griff er den Biſchoff von neuem an, jagte ihn aus Wirzburg, verwůſtete das Bisthum auf das Schrecklichſte, und nǒthigte Eberhards Sǒhne und ihre Mutter, ſowohl Erbgůter, als Lehen, zu verlaſſen, und jenſeits des Speßhardts zu flůchten. Der Kǒnig, ſo ſchwach er war, hatte doch die Parthey ſeiner Begůnſtigten genommen, unter dem Vorgeben, den Friedensbruch zu råchen, ließ er einige Truppen vor Bamberg růcken. Adalbert machte einen Ausfall und ließ ſie grǒßtentheils niederhauen. Der Verluſt krånkte die unterlegene Parthey ſo ſehr, daß er, nach dem Ausſpruch der Fůrſten und Herren, fůr einen Majeſtåtsverbrecher und Feind des Reichs erklårt und ſeine Gůter dem kǒnigl. Fiskus zuerkannt wurden. Doch wußte ſein Hauptgegner, Rudolph, fůr ſein Bisthum Manches davon ſich zuzueignen. Von Eccard erzåhlt: daß dieſer ſtolze und rachſůchtige Biſchoff, auf Fůrbitte anderer Biſchǒffe beym Kaiſer, von dieſen Gůtern Verſchiedenes fůr ſein Bisthum erhalten habe. Er nennt im Gau Gozfeld Proſelsheim und Frickenhauſen; dann Verſchiedenes in den Gauen Folckfeld, Iphigau, Grapfeld und

Bada-

Badanachgau. Der Vorgang war ſo merkwürdig, und wenn man es genau erwägt, ſo ſehr zum Nachtheil des ungerecht behandelten Theils der fränkiſchen Grafen Babenberger Linie, daß zur damaligen Zeit mehrere Spottlieder, wie vom Biſchoff zu Coſtanz Salomon, darüber verfertiget wurden.

Adalbert entfiel bey dieſem unglücklichen Geſchick der Muth ſo wenig: daß er vielmehr ſich noch erkühnte, die Feindſeligkeiten mit gleicher Heftigkeit fortzuſetzen. Er wiegelte dazu die lotharingiſchen Grafen Gerhard und Matfried wider ſeine Gegner auf, gieng ſelbſt auf des Biſchoffs Bruder, **Konrad** den Aeltern, los, und lieferte ihm (905 im Febr.) bey Fritzlar ein Treffen, in welchem Konrad erſchlagen wurde. Im vollen Maaße der Erbitterung gegen eine blos von höherer Hand begünſtigte Familie, durchſtreifte nun der Sieger die ganze Gegend, raubte, mordete und verwüſtete, was er fand, und kehrte, mit großer Beute beladen, zurück nach Bamberg.

Um der gräulichen Geſchichte ein Ende zu machen, wurde ein allgemeiner Reichstag nach Tribur angeſetzt, und Adalbert öffentlich vorgeladen. Er fand nicht für gut, zu erſcheinen, daher ſchritt man zur Gewalt, und beſchloß, ihn in Bamberg zu belagern. Adalbert wehrte ſich mit Verzweiflung, ward aber doch endlich genöthiget, ſich auf Bedingniſſe zu ergeben. Wenn man **Luitprands** und **Witichinds** Nachrichten trauen darf: ſo wurde Adalbert durch den argliſtigen Erzbiſchoff Hatto von Mainz in die Falle gelockt. Hatto ſoll nämlich ſelbſt zu ihm in das Schloß gegangen ſeyn, um ihn

zu

zu überreden, ſich in des Königs Lager zu begeben, und ſich zu unterwerfen; der Verſchmitzte gab ihm die Verſicherung: daß er ihn wohlbehalten nach ſeinem Schloß zurückbringen wollte. Adalbert traute dem Erzbiſchoffe. Er machte ſich mit ihm auf den Weg, ließ ſich aber von Hatto, unter dem Vorwande, erſt ein Frühſtück zu nehmen, nach dem Schloſſe zurückführen, und gieng ſodann von neuem mit ihm fort zum Könige (Ludwig dem Kinde). Sobald ſie hier angekommen waren, wurde Adalbert in Verhaft genommen, und durch den Ausſpruch der Großen zum Tode verurtheilt. Adalbert forderte ſeinen Bürgen auf, aber dieſer entſchuldigte ſich damit, daß er ihn, ſeinem Verſprechen gemäß, in das Schloß zurückgeführt, und ſich zu nichts weiter verbunden habe. Kurz: Adalbert wurde öffentlich enthauptet und ſeine Güter, wie oben gemeldet, vertheilt. Rudolph, ſein nächſter und erſter Gegner, bekam für ſein Stift den hauptſächlichſten Theil davon, außer dem, was nachher davon aus den kaiſerlichen Kammergütern zum Biſthume Bamberg kam.

Wenks heſſiſche Landesgeſchichte, Bd. II. S. 551. 589. 594. 612.

Regino ad ann. 892 etc. ad ann. 897.

Crollius von dem Urſprunge der Pfalzgrafſchaften in den Reichsprovinzen, in den Abhandl. der baieriſchen Akademie der Wiſſenſch. Th. 4. S. 106.

Kremers Rheinl. Franzien, S. 50. Note l).

v. Eccards Comm. de Reb. Fr. Or. T. II. p. 804.

Luitprand in Antapodos. Lib. II. c. 3.

Otto von Freiſingen, Jahrb. Lib. VI. c. 15.

Konrad I., König der Teutſchen, iſt ſowohl ſeiner Herkunft nach, als ſeiner perſönlichen Eigenſchaften und ſeiner Beſitzungen wegen, hier eines kurzen Umriſſes werth, wenn er auch als König der Teutſchen ſich nicht als den edeldenkenden, gutmüthigen, thätigen und tapfern Mann gezeigt hätte *), der er in der That war. Die Dynaſten-Familie der **Karolinger** war mit Ludwig dem Kinde in Teutſchland erloſchen. Weder die alte Sitte der Teutſchen, auch den entfernteſten Abkömmling ihrer Dynaſten auf den Thron zu ſetzen; noch der im Jahr 754 ausgeſprochene Fluch des Pabſts Stephan gegen alle Franken, wenn ſie jemals andere Könige, als aus den Nachkommen Pipins wählen würden, wollten mehr geltend gemacht werden. Selbſt des Eides, den ſich Karl der Große von den Ständen ſchwören ließ, die Thronfolge in jedem der drey Reiche, worein er ſeine Monarchie theilte, bey ſeinen Nachkommen zu erhalten, erachtete man für ungebunden. So leicht werden die kräftigſten Anordnungen der mächtigſten Beherrſcher der Erde vergeſſen. Die Zeit übt auch an ihren Nachkommen, denen ſie auf Ewigkeiten hinaus alles geſichert zu haben glauben, ihre Rechte. Man gieng gefliſſentlich die in Frankreich noch übrige Nachkommenſchaft Karls des Großen vorüber, und erwählte **Konrad**, aus der fränkiſchen Grafen-Familie, deſſen Vater, auch **Konrad**, in der merkwürdigen Fehde **Adalberts** von Babenberg mit ſeinen Vettern, den übri-

*) Contin. Regin. ad ann. 919. Vir per omina mansuetus, prudens et divinae religionis amator.

übrigen Grafen von Franken, bey Fritzlar 905 geblieben war. Als Konrad gewählt wurde, und auch hernach, bey ſeinem bevorſtehenden Lebensende, ſeinen Nachfolger empfahl, war in Teutſchland noch nicht die Zeit, wo man nur nach Kronen geizte, man mochte dazu geeignet ſeyn oder nicht, ſondern wo noch Otto, Herzog von Sachſen, der ſchon unter der vorigen Regierung die Vormundſchaft über den jungen König geführt hatte, und als eine Stütze des Reiches betrachtet wurde, ſich die Wahl verbat. Da bey ſeiner Weigerung die Stände fragten: wer ihm des Thrones am würdigſten ſchien? Schlug er ihnen den Herzog Konrad von Franken vor, den ſie auch ſogleich darauf erwählten. Bey ſeinen perſönlichen Eigenſchaften, über die ihn auch die Sachſen *) volle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, trug zu ſeiner einſtimmigen Wahl auch das Anſehen viel bey, das er unter der letzten Regierung bey Hofe behauptete, und die Lage Teutſchlands, die einen tapfern und mächtigen Anführer erforderte. Konrad erhielt das Reich nicht in dem Umfange, wie es ſeine Vorfahren, Arnulph und Ludwig, beſeſſen hatten. Nur die Franken, Baiern, Alemannen, Sachſen, Thüringer und Frieſen, diſſeits des Rheins, erkannten ihn als König. Die Lothringer — man muß ſich hier die Bewohner zwiſchen dem Rheine, Frankreich und der Nordſee denken — hatten ſich Karl

*) Witichind, Lib. I. p. 636. Vir fortis et potens, domi militiaeque optimus, largitate ſtrenuus et omnium virtutum inſigniis clarus.

Karl dem Einfältigen, von Frankreich, unterworfen. Von dieſer Verbindung, die ihren Grund wohl in dem perſönlichen Haß der Großen in Lothringen hatte, die ehemals auf Adalberts von Bamberg Seite geſtanden waren — ſuchte ſie Konrad mit Gewalt (von 912—913) abzubringen. Er konnte aber nichts mehr erwirken, als daß ſich Elſaß und das Stift Utrecht ihm unterwarfen. Eben ſo wenig glückte es ihm, als er, nach ſeines Freundes und treuen Rathgebers Otto des Erlauchten, Herzogs von Sachſen, Tod, deſſelben Sohn Heinrich, aus Furcht vor ſeiner Uebermacht, an den von dem Vater auf ihn geerbten Reichsgütern und Erblehen beſchränken wollte. Er war genöthiget, was auch Hatto, Erzbiſchoff von Mainz, dagegen wirkte, ſich auf den Rath einiger Gutgeſinnten mit dem Herzog zu vertragen *).

Um in Alemannien die Ruhe zwiſchen den reichen und mächtigen Grafen und der Geiſtlichkeit herzuſtellen, und ſeinen Anhang zu verſtärken, heurathete Konrad die Schweſter Kunigunde, der beyden Brüder Erchanger und Berthold, aus einem alemanniſchen Hauſe, das alle den Glanz beſaß, den Reichthum, Alter, Verwandtſchaft und die Verwaltung wichtiger Aemter einer Familie ertheilen können. Allein Konrads Schwäche gegen die Geiſtlichkeit — er war in der Sprache des damaligen Zeitalters ungemein fromm, d. h. er hörte nicht auf, auf Koſten der Weltlichen die Geiſt-

*) Ditmar, Biſchoff von Merſeburg, in ſeinen Jahrbüchern, Lib. I. p. 325.

Geiſtlichkeit zu begünſtigen und zu beſchenken, und war ſo verliebt in das damalige Kloſterleben, daß er ſich von den Mönchen zu St. Gallen zu einem weltlichen Mitbruder hatte aufnehmen laſſen — vereitelte auch die gehofften guten Folgen dieſer Verbindung, und Konrad ließ es geſchehen: daß der Ausſpruch der Fürſten auf einer allgemeinen Verſammlung zu Altheim über ſeine Schwäger, als Majeſtätsverbrecher, vollzogen, und ſie zu Oettingen öffentlich enthauptet und ihre Güter der königlichen Kammer zugeſchlagen wurden. "Das Ganze dieſes Vorgangs, in Schwaben, ſagt Hegewiſch in ſeiner **Geſchichte der Teutſchen, von Konrad I. bis zum Heinrich II., S. 15,** iſt ein intereſſantes Gemählde von der grenzenloſen Willfährigkeit des einen Theils der Weltlichen, und von der unvorſichtigen rohen Widerſetzlichkeit der Uebrigen gegen die Vergrößerungsbegierde der Geiſtlichen in dem Mittelalter" — und ich füge hiezu: ein wahres Gegenſtück zur Geſchichte des unglücklichen Grafen **Eberhard von Babenberg.**

Auf Konrads Seite ſtund das Glück gegen den mächtigen Herzog Arnulph in Baiern, Luitpalds Sohn und Nachfolger. Er zwang ihn, mit Weib und Kindern nach Ungarn zu entfliehen, wo er auch bis nach Konrads Tode bleiben mußte. Deſſen ungeachtet vermochte Konrad ſich in ſeinem großen Reiche das Anſehen nicht zu verſchaffen, das er ſich wünſchte. In Lotharingen war es unbedeutend; in Baiern und Schwaben nur auf kurze Zeit erzwungen; in Sachſen gering; in Franken galt es am meiſten, vermuthlich, weil er aus einem mächtigen fränkiſchen Hauſe war und in

Fran-

Digitized by Google

Franken große Güter hatte. Hätte ers verſtanden, die verſchiedenen teutſchen Stämme durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe zu vereinigen, und den immer andauernden Vordringen der Hunnen, die ſogar einmal bis in die Gegend von Fulda gedrungen waren, kräftigern Widerſtand zu thun: ſo möchte er ſeinem Anſehn bey ſeinem Volke größern Vorſchub gethan haben.

Nach ſeinem Rückzuge aus Baiern war Konrad — einige glauben von den Folgen einer daſelbſt empfangenen Wunde — in eine langwierige Krankheit verfallen, die ihn am 23ten December 912 vollendete. Konrad hatte keine Nachkommenſchaft. Von ſeinem Bruder Eberhard war er überzeugt: daß er, unter der damahligen Lage des Reichs, der Regierung nicht gewachſen wäre. Am wenigſtens hielt er ihn für vermögend, dem mächtigen, tapfern und unternehmenden Herzog Heinrich von Sachſen gehörigen Widerſtand zu thun. Konrad ließ daher ſeinen Bruder Eberhard zu ſich kommen, und ſtellte ihm in Gegenwart der verſammelten Fürſten die ganze Lage der Sache vor, rieth ihm, ſeinen Abſichten auf den teutſchen Thron zu entſagen, und empfahl, aus wahrer Vaterlandsliebe, den Großen ſehr dringend: daß ſie — was nicht zu vergeſſen iſt, ſeinen mächtigſten Gegner und nur verſöhnten Feind — Herzog Heinrich von Sachſen, als den würdigſten, zum Könige wählen ſollten. Die Verſammlung verſprach dem Rathe des ſterbenden Königs zu gehorchen, und Eberhard fühlte das Wahre in Konrads Gedanken, vielleicht auch ſeine eigene Schwäche, ſo ſehr, daß er dem Herzog Heinrich die Reichsinſignien ſelbſt überbrachte,

brachte und ſich mit ihm völlig ausſöhnte. Von den Unruhen und Empörungen, die ſich während Konrads I. Regierung ereigneten, und mit denen er bis an ſein Ende zu kämpfen hatte, liegen die Urſachen in den vorigen Regierungen, die den Großen und dem Anwuchs ihrer Macht zu günſtig geweſen waren. So wenig er in ſeinen Bemühungen, das verfallene Anſehen ganz wieder herzuſtellen, glücklich war: ſo macht es ihm doch Ehre, daß er ſich bey ſeinen Rechten, obgleich mit Mühe, zu behaupten wußte und ſein widriges Schickſal theils durch Standhaftigkeit, theils durch kluges Nachdenken, zu mildern verſtand; denn bloß durch ſein ſowohl muthiges, als biegſames Betragen, ſcheint er verhütet zu haben, daß er nicht ſchon bey ſeinem Leben die Krone auf Heinrichs Haupte erblickte. Er hätte ein beſſeres Loos verdient, da er ſich ſelbſt alles zu danken hatte. Tapfer und thätig wie er war, verband er mit dieſen Tugenden, die damals für den Inbegriff aller andern galten, eine nicht gemeine Klugheit, einen biegſamen Charakter und eine gewiſſe Gutmüthigkeit, die ſo gerne Herzen an ſich zieht. Zu Wilimburg, vermuthlich Limburg an der Lahn, wo er geſtorben iſt, wurde er begraben. Vielleicht iſt ſein Sarg in der Folge nach Fulda gebracht worden; denn hier wurde ihm im Jahr 929 ein Leichenbegängniß gehalten. Nach ſeinem vormals geäußerten Wunſche, in dieſem Kloſter begraben zu werden, hatte er auch verſchiedene Schenkungen zu Seelenmeſſen in daſſelbige gemacht. *)

Sei-

---

*) Charta donationis regis Conradi pro ecclesia Fuldensi etc. in Broweri Antiquitat. Fuldens. Lib. II.

Seiner Freygebigkeit gegen die Geiſtlichen und ſeines übergroßen Hangs zum Mönchthum wegen, iſt er wohl bitter getadelt worden. Um nicht ungerecht gegen ihn und ſeinesgleichen zu ſeyn, darf man nicht vergeſſen: daß die Klöſter damals die einzigen Schulen, nicht nur der wenigen Gelehrſamkeit, die noch übrig war, ſondern auch der Ordnung und anſtändigerer Sitten geweſen, als man bey den übrigen Ständen traf, und daß eben die Geſchicklichkeit mancher Mönche der damaligen Zeit, beſonders zu St. Gallen, wo Heinrich ſich in die Zahl der Laienbrüder hatte aufnehmen laſſen, z. B. eines **Notker's**, der den erſten Verſuch machte, die Pſalmen in teutſche Verſe zu überſetzen, eines **Tutilo**, der in Bildhauerarbeiten ſo glücklich war, daß einige Leute zu Metz, wohin er berufen war, ein Marienbild zu verferigen, ſich einbildeten: **daß die heil. Jungfrau selbst ihm die Hände führe** ꝛc. dieſe Hochachtung erzeugte. Auch wußte er's zu würdigen: daß ihr Unterricht, beſonders auch in der Muſik, die jungen Edelleute bisweilen der Jagd, des Brettſpiels und des Trinkens vergeſſen machte und ſie von ihren wildern Vergnügungen abzog. Wie leicht man da, zumal wenn eigner Hang zur Religion und ihren Uebungen bey einem Menſchen dazu kommt, das rechte Maaß überſchreiten kann, hat die Seelenkunde und die Geſchichte ſchon bis zur Sättigung gelehrt.

Seine Gemahlinn **Kunigunde**, die Schweſter der unglücklichen Grafen **Erchanger** und **Berthold**, liegt im Kloſter **Lauresheim** begraben, welchem ſie den Ort **Gingen** aus ihren eigenthümlichen Gütern ſchenkte.

(Zu

(Zu S. 213. Ueber den Nürnberger Fleiß.)

Was Nürnberger Fleiß heißen ſoll, wird in Sprüchwörtern vor 300 Jahren oft auch Nürnberger Witz genennt, höchſt wahrſcheinlich von einer ganz andern Seite, als dermalen, verſtanden. Man bezeichnete damit Nürnbergs Ueberlegenheit in der damaligen Zeit (etwa nach 1484) gegen alle teutſche Städte, in Erfindungen, in Kunſtfleiß, ſelbſt in politiſcher Betrachtung. So erklären Canzler und Meißner in ihrer Quartalſchrift für ältere Litteratur und neuere Lektüre, III. Stück, 1784, das alte teutſche Sprüchwort, das ſich in einem Manuſkripte der kurfürſtl. dresdner Bibliothek von der Hand des erſten Beſitzers, Rotze von Lipſik, dazu geſchrieben, befindet. Dieſes Sprüchwort heißt:

Het ich Hertzoch Jorgen von Beyern gud
Und der von Ulem mud
Und Hertzoch Christoffels von Mönchen leip
Und Hertzoch Siegmuntz von Österreich weip
Und der von Nornberchg witz
Ich geb um alle Sachsen nicht ein Switz.

Ganz gewiß gab es den erſten Grund zu dem bekannten, ſchon hundertmal gedruckten, Verschen:

Hätt' ich Venedigs Macht,
Augſpurger Pracht,
Nürnberger Witz,
Straßburger Geſchütz
Und Ulmer Geld:
So wär ich der Reichſte in der Welt.

Man

Man erkennt aus dieſer und ähnlichen Sagen die Macht der Städte in jenen Zeiten, die nun ein unglücklicher Genius Teutſchlands aus ihrer ehemaligen ehrenvollen Selbſtſtändigkeit hinaus geſchleudert hat. Schade, daß Nürnberg durch das unveränderliche Hängen am Alten und die wenigen Fortſchritte im neuern Geſchmack, die ſo viele nach alten Formen fabrizirte Produkte beweiſen, ſich ſelbſt um den Ruf ſeines Witzes oder Fleißes gebracht zu haben ſcheint, ſo, daß den in manchem Betracht merkwürdigen **Zürcher Geiſtlichen, Johann Caſpar Lavater**, die Luſt anwandelte, das Wort **vernürnbergert**, als gleichbedeutend mit **geſchmacklos**, in die teutſche Sprache einzuführen.

Außer der oben angeführten Quartalſchrift: Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geſchichte, Bd. II. S. 637.

Muſter eines Fehdebriefes und die Antwort darauf.

Das Schloß Tannenberg wurde, als ein Raubſchloß, dem Ritter **Ulrich von Birkenbach**, auf kaiſerl. Befehl, abgebrochen: Da er deshalb die geforderte Entſchädigung nicht erhielt: ſo befehdete er mit mehr als 200 Grafen, Rittern und Aedeln die Stadt Rothenburg. Seine Kriegserklärung lautet alſo:

„Wiſ-

"Wiſſet, Burgermeiſter, Rath und die ganze
"Gemeindt der Stadt Rottenburg auf der Tauber,
"daß ich euer Feind will ſeyn, um das Unrecht, das
"ihr meiner Hausfrau und mir gethan habt an un=
"ſern Theil des Schloſſes zu Tannenberg und will
"deß meine Ehre an euch bewahrt haben; Unter
"meinem Inſiegel am Dienſtag nach dem Sonntage
"Cantate A. D. 1411."

Darauf antworteten die Bundesſtädte:

"Wiſſet, Ullrich Herr zu Birckenbach, daß wir
"dieſe hernach benannte Stätt, Ulm, Reutlingen,
"Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeyern, Din=
"kelſpiel, Pfulendorf, Weißenburg, Jßni, Leutkirch,
"Gingen, Aalen, Bopfingen, Ueberlingen, Gemundt,
"Lindau, Wangen, Buchhorn und wir alle und jeg=
"liche, beſonders dazu alle die unſern, alle unſere
"Helfer und Diener, denen, die ihr habt, oder her=
"nach gewinnt, feind wollen ſeyn umb willen unſer
"Eydgenoſſen, der Burger der Statt zu Rotenburg
"auf der Tauber und wollen in der ehegenanten von
"Rotenburg Fried und Unfried ſeyn und wollen auch
"dies unſer Ehr an euch bewahrt haben, und bedör=
"fen wir keiner Verwahrung mehr. Geben unter
"unſer aller Heißung wegen, unter der obgenannten
"Statt Rotenburg aufgedruckten Inſiegel zurück auf
"dieſen Brief. Am Donnerstag nach unſerer lieben
"Frauentage Anno 1411."

S. von Winterbach's Geſchichte der Reichsſtadt Rothenburg, S. 106.

(Zu S. 209 und 220.)

Zu den Zeiten des Ritter- und Knappenſtandes, ſo wie zu den Kreuzfahrten, gehörten Dichter, (Meiſterſänger genannt,) welche die nahmhaften Thaten ihrer Helden in Reime brachten, und ihre beſtandenen Ebentheuer beſangen. Die Vorliebe der Nation zum Geſang überhaupt machte auch, daß man auf Volkslieder einen beſondern Werth ſetzte. Die Kreuzzüge hatten aufgehört, Ritter- und Knappenſtand waren nicht mehr, mit ihnen verloren ſich auch die Dichter. Sie mußten den Hofnarren Platz machen, d. i. luſtigen Perſonen, luſtigen Räthen, bey deren Abgang, vom 14ten Jahrhundert bis in den Anfang des achtzehnten, kein fürſtlicher Hofſtaat vollkommen zu ſeyn ſchien. Sie hatten das Geſchäft, dem Hof das Zwergfell zu erſchüttern, und ihn mit Schwänken und Poſſen zu unterhalten. Da die Narrheit anfieng, ein Nahrungsſtand zu werden, ſagte deswegen Schmidt in ſeiner Geſchichte der Teutſchen, Ulm. Ausg., Th. 4, S. 461, vervielfältigte ſich dieſe Klaſſe von Leuten ſo ſehr, daß man endlich gezwungen war, von Reichswegen den fernern Anwuchs Einhalt zu thun. Nebſt den wirklichen Hofnarren, gab es eine Menge anderer, die ſich als Titularhofnarren aufnehmen ließen, und, weil ſie von ihren Herren keine Beſoldung hatten, ihre Poſſen Andern mit Gewalt aufdrangen. Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde daher 1500 derer wegen, die Narrheit annehmen, beſchloſſen: daß, wo jemand ſolche Leute haben wollte, er ſie dermaßen halte, damit ſie bey ihm bleiben, und andere Leute unbeſucht und unbeläſtigt laſſen. Narren

ren und Närrinnen — denn auch Frauenzimmer fiengen an, ſich auf dieſes Handwerk zu legen — ſollen daher Schild, Wappen und Ring von Niemand mehr tragen, wenn ſie nicht in deſſen Gebröd ſtehen, und der Adel ſoll ihnen dieſelbigen nicht mehr ſo leicht anhenken.

Eine Nürnbergiſche Chronik aus dem 17ten Jahrhundert gedenkt eines Vorfalls zwiſchen dem Fürſtbiſchoffe Gottfried, einem Gebohrnen von Aſchhauſen, und ſeinem Hofnarren, auf dem Kurfürſtentag zu Nürnberg 1611, der zur nähern Kenntniß dieſer Gattung Menſchen hier ſtehen mag:

"Etliche tage vor des Herrn Adminiſtratoris (Vormunds des minderjährigen Kurfürſten von der Pfalz, Friedrichs V., deren zwey dieſes Prädikats ſich Anmaſende zugegen waren, der Pfalzgraf Johann von Zweybrück, und der Prinz des Pfalzgrafen von Neuburg, wahrſcheinlich iſt der erſte gemeint, weil Friedrich IV. [† 1610 den 9. Sept.] ihn ausdrücklich dazu benannt hatte.) Banket, hatten der Kurfürſt von Sachſen und der Biſchoff von Bamberg, eine Kurzweil angericht, und Jre zwen Hofnarren zuſamen tretten, vnd Jn gegenwart beider Fürſten vnd dero Räthen, einen Kampf mit einander halten laſſen, da aber des Biſchoffs Narr, Als ein ſtarker trämel, deß Churfürſten Narren, vberwunden, das er zu Boden gefallen, Alda gelegen vnd ſich geſtellt, Als wen er eben todt were, welches dem andern Narren leid geweſen, geſtanden vnd den alſo liegend ſtracks und ſtarck angeſehen, darvf ſein Herr, der Biſchoff

ſchoff geſagt: Hänßlein, weil du den Narren erſchlagen, ſo muſtu wider ſterben, Ich werde nach dem Meiſter Auwe ſchicken, der muß dir den Kopf abhauen, darvber der Narr erſchrocken, ſeinem Biſchoff zu füß gefallen, gezittert vnd viel gnade erbetten, Er habe es nicht gerne gethan, darvf der Biſchoff geſagt, Nein Hänßlein, Es kan nicht anders ſein, ſterben muſtu, oder mache dieſen Narren wider lebendig. Der Narr ſprach, Ja Herrlein, wan ich die Kunſt künte, So wolte ich Jhn gerne wider lebendig machen. Liber, wan du die Kunſt kanſt, ſo lerne mich dieſelbe auch; der Biſchoff ſprach, Nimm ein Becken voll kaltes Waſſers vnd geuß es vf den Narren vnd vber ihn her, das wird er bald empfinden vnd wider regen, darvf der Narr eilend hingelaufen vnd ein gut theill kalt Waßer gebracht, vnd daßelbe vf den Narren vf der Erden gegoßen, das es in der ſtuben gefloßen, davon der Narr erſchreckt gantz naß wider vfgeſtanden vnd wie Jener vermaint aller wider lebendig worden, darvber des Biſchoffs Narr erfrewet, zum Biſchoff geſagt, Herrlein, du magſt mir wohl ein Schelm ſein, haſtu die Kunſt gewußt, einen todten lebendig zu machen vnd haſt mirs nicht geſagt, Ich wollte das ander Herrlein, Biſchoff Johann Philipp, wider lebendig gemacht haben, ſo wereſtü nit Biſchoff worden, Ich und jedermann haben ihn lieber gehabt, dann dich, Er iſt nit ſo böß geweſt, wie du."

Eben dieſe Chronik erzählt vom Jahr 1612, wo Kaiſer Matthias und ſein Hofſtaat in Nürnberg war: "Der nürnbergiſche Rath habe dem Hofnarren des Kaiſers, mit Nahmen Nella, der immer ſeine Freude und

ſeine

ſeine Kurzweil an goldenen Ketten und Schlüſſeln hatte, und wenn dieſelbigen gleich von Meſſing waren, hielt er ſie für golden, ein hölzernes Trühelein machen laſſen, und daſſelbe, gleich als wenn es von Eiſen wäre, anſtreichen, mahlen, auch etliche Schlüſſel überſilbern, und zuſammen in das Trühelein thun laſſen. Zu demſelbigen habe man ein ½ Eimerfäßchen auswendig ſchön grün mahlen, mit gutem Rheinwein füllen laſſen, und beides dem Narren verehrt, deſſen er hoch erfreuet geweſen, als über einen großen Schatz, und vor dem Kaiſer gerühmt:

"Matthes, die Herrn von Nürnberg beweiſen dir große Ehr vnd ſchenken dir mehr, dan die Herrn von Frankforth. Höre, Matthes, du muſt Ihnen wieder etwas ſchenken, der Kaiſer gefregt, was meinſtu denn Nella, das Ich Ihnen wider ſchenken ſolle, der Narr geantwortet, Ich wolt dir's woll ſagen, wan du mich nicht wolleſt ſtreichen laſſen. Der Kaiſer geantwortet, ſage mir's ich will dir nichts thun laßen, der Narr geſagt: Nein Matthes, ich ſage dirs nicht, gib mir aber deine Hand darauf, das du mir nichts thun wilt, vnd als der Kaiſer dem Nella die Hand geben, het er geſagt, Matthes, lieber ſchenke den Herrn von Nürnberg den Biſchoff Cleſel, das ſie ihn henken, Er richt doch nichts Guts an, du wirſt es Innen werden, welches den Kaiſer verdroſſen, dem Narre mit eim finger gewinkt vnd ihm einen guten ſchilling abſtreichen laſſen, dan Ihr Majeſtät vermeint, der Narr ſey ſolche Unbeſcheidenheit von Jemandt angelernet worden, Aber er hat es von ihm ſelbſt gedacht und geredt."

Dieſe

Dieſe nämliche Nachricht ſagt von dieſem Biſchoff, er hieße Melchior Cleſel und war Biſchoff zu Wien, ein geſchwinder verſchmitzter Sophiſt, ein großer Feind der Evangeliſchen, der mit dem Erzherzog Leopold, bey Lebzeiten Kaiſer Rudolph II., in Oeſtreich und Böhmen viel Unruhe und Verfolgung angerichtet, weswegen ihm Jedermann feind war. Er war ein langer dürrer Mann, ſah gelb aus, wie ein Jude —.

Beyde Erzählungen gewähren dem aufmerkſamen Leſer mannichfaltigen Stoff zum Nachdenken, zumal in Vergleich mit unſern Sitten und mit unſerer Lebensweiſe. Der oben angeführte Michael Ignaz Schmidt macht in der angeführten Stelle die Bemerkung:

> "indeß will man doch bemerkt haben: daß, als dieſe Leute (Hofnarren) wieder außer Mode kamen, welches jedoch erſt nach langer Zeit geſchehen, es in manchen Vorzimmern der Großen, und ſelbſt auch an den Tafeln, ungemein langweilig und trocken angefangen zu werden."

Dieß muß der launige Verfaſſer aus eigener Anſicht wahrgenommen haben; denn noch in den 70er Jahren hatte man zu Wirzburg einen Hofnarren, den bekannten Tyroler, Peter Proſch, der ſein Leben, ſeine Genie- und Narrenſtreiche, in einem eigenen Buche mit Kupfern, beſchrieben hat. Er führt bedeutende Männer auf, die an ſeinen Streichen ſich ergötzten.

Siebenkees, Materialien zur Nürnbergiſchen Geſch. Bd. III. S. 60 ꝛc. und 177.

(Zu S. 171.)

Der allgemeine Sinn der Teutſchen ruhete beſonders auf den **Franken**, nach welchem vorzüglich Stärke des Leibes und Tapferkeit das höchſte und faſt einzige Verdienſt des Mannes war. Selbſt mit dem 15ten Jahrhunderte und der ganz veränderten Art Krieg zu führen, hatte er ſich noch nicht ganz verlohren. Dieſe National-Meinung nahm beſonders eine eigene Wendung, ſeit man, was die Teutſchen ſonſt nicht konnten, durch den Krieg mit den **Avaren** oder **Ungarn** genöthigt war, vom Pferde zu fechten. Es entſtand hierdurch eine eigene Abtheilung der Krieger: **Fußvolk** und **Reuterey**. Caballaria, Cavallaria. Der Krieg mit den Ungarn oder Avaren war nämlich von einer Beſchaffenheit, wie ſeither noch keiner geführt wurde. Die Ungarn hatten leichte Pferde, waren leicht bewaffnet, ließen ſich in kein Handgemeng ein und ſuchten dem Feinde nur von weitem mit ihren Pfeilen zu ſchaden, oder denſelbigen durch ihre verſtellte Flucht ſo ſehr zu ermüden, und in ſolche Orte zu bringen, daß ſie ihn umringen und wenigſtens aufreiben konnten. Das nöthigte die ſchwer geharniſchten Franken, wo nur ſchwere Pferde, ſchwere Lanzen und große Schwerter herkömmlich waren, auf neue Mittel zu denken, dem Feinde zu begegnen. Dazu kam: daß das Fußvolk, woraus die fränkiſchen Heere größtentheils beſtanden, gegen die Pfeile ihrer neuen Gegner zu wenig gedeckt und zu unbeholfen waren, ſich mit einem Reuter in ein Gefecht einzulaſſen. Reuterey war alſo Bedürfniß. Sie erzeugte den Ritterſtand, Caballaria, Chevalerie, die

Tur-

Turniere, die koſtbaren und gefährlichen Ritterſpiele, das ſcharfe Rennen und Stechen. Jahrhunderte hindurch waren ſie das herrſchende und glänzendſte Vergnügen der Fürſten und Herren. Dabey ließen die Städter es an nichts ermangeln, denen man die Ehre anthat, ein ſolches Ritterſpiel bey ihnen zu halten. Die Rothenburgiſchen Jahrbücher gedenken eines Scharfrennens, das daſelbſt gehalten wurde, mit Folgendem:

"Anno 1348. Am Montag nechſt Montag nach weiſen Sonntag Invocauit ſtachen Heinrich Thandorfer, ein Edelmann vom Blaſſenburger Gebürg, und ein Edelmann von Halle, genannt Rudolf von Wenckheim mit einander auf hieſigem Markte mit ſcharpfen Rennen u. E. E. Rath lies ihn, ſo weit, als ſie zum Rennen Platz haben muſten, wol verſchranken mit Sparren, alſo daß die Burger reich und arm, die zu reiten hetten, darzu mit Harniſch geſchickt waren, muſten zu beiden Seiten unten u. oben um den Schranken halten, in ihrem Harniſch und ſilbern Ketten, Gürtel und Kappen, derſelben reitenden Diener Hauptleuth vom Rath waren die 2 Burgermeiſter H. Schulthes und W. von Stetten. An den Schranken pfiffen die Stadtpfeifer zu dem Rennen und Stechen. Es ſtunden auch auf die Burger von der Gemein in ihren Harniſch mit gewapneter Hand wolgerüſt. Alſo ward beiden Stechern Schirm zugeſagt von Rath. Darum hielten ſie redl. darob. den erſten Stich u. Tritt, den ſie theten, do fielen ſie beid, u. der Thandorfer vermeint, anderwerts zu rennen, do war die Sach durch die Ritter Friedrich u. Borkard von Wolmershauſen, Popſinger

von

von Ordlingen u. andere mehr hinzulegt u. dem Thandorfer abgebotten von Rechtswegen. Der Thandorfer war mit ſeinen 8 Pferden in eitel blau gekleidet, der von Hall in eitel grün. Am Nächſten Tag darnach hielt ihnen u. andern von Adel entgegen zu gefallen E. E. Rath einen Tanz und heizt ihnen Morgends u. Abends die neue Rathsſtube, darinnen zu zechen.

Der von Hall waren mehr, denn 30 Pferdt, kamen mit ihren Stadtpfeifern, auch von andern Adel, die von Creilsheim, von Stetten, die Truchſeſſen, Lochner, Seckendörfer, die von Berlichingen, von Wenckheim, von Scharenſtetten, von Ehenheim, und viel andere Edelleuth, umb Rotenburg geſeſſen, Item von Städten waren hie die von Augsburg, Vlm, Nürnberg, Nördlingen, Hall, Dinkelſpühl und mehr Stätten, die mit angeſchrieben ſein, es waren auch viel Weiber hie mit köſtl. Geſchmück bei dem Rennen, Stechen u. Tanz."

Unpartheyiſche Geſchichte der Reichsſtadt Rothenburg ꝛc. 1798. S. 136 ꝛc.

Altfränkiſche Sprachſitte.

In der Gegend des ehemaligen Kloſters **Schönthal**, an der heutigen Grenze Frankens gegen Schwaben, in der Gegend, in welcher Götz von Berlichingen hauſete und begraben liegt, ſpricht der gemeine Mann, wenn er beſtimmt von ſich ſelbſt redet, nicht Ich, ſondern

dern **Wir**, und zwar nicht nur, wenn er einen Nachdruck auf ſeine Perſonlichkeit legen will, ſondern überhaupt in jeder Verbindung.

Wir ſind nicht da geweſen.
Wir wiſſens nicht.
Wir haben ihn geſehen, u. dgl. m.

Durchaus **Wir** anſtatt **Ich.**

Im Meiningiſchen, erzählt Reinwald in ſeinem Hennebergiſchen Idiotikon, ſagen die Handwerker immer, wenn auch einer allein daſteht und ſpricht: **Wir wollens machen. Wir wollen daran ſeyn: daß es fertig wird** 2c.

Neuerer Zeit hat C. R. J. Grape in der Beſchreibung des Kirchſpiel Enonteki in Lappland bemerkt: dieſe Lappen reden Jedermann **Du** an; von ſich ſelbſt ſprechen ſie **Wir.**

Es wäre wohl einer Erkundigung werth: ob ſich auch anderwärts in der bürgerlichen Umgangsſprache, vielleicht ſelbſt in unſerm Frankenlande, dergleichen Anti-Egoiſten befinden? In **Veit Webers Holzſchnitten,** einem Buche, das nicht ſo geſchwind hätte vergeſſen werden ſollen, ſtehen etliche Urſachen, warum man in einigen Ständen immer, wenn auch nur ein einzelnes Mitglied derſelbigen ſpricht, von ſich in der mehrfachen Zahl redet, als unſer Brod, unſer Kloſter, unſere Bauern 2c.

S. Fränkiſcher Merkur, Jahrg. 1794, S. 112.

Zu S. 100. 127. 166 und 147.

Man bemerkt über den Ertrag von **wilden Bienen**, daß er ſich immer zu vermindern ſcheint, je nachdem die Wälder ſich mindern und die Menſchenzahl ſich mehrt. Frühe findet man daher unter den Teutſchen, und beſonders in Franken, vorzügliche Achtung auf die Bienenzucht, theils durch das Zeideln, theils durch Vorrichtungen in eigenen Häuſern und an befriedigten Plätzen. Die Beraubung der Zeidelbäume, Bienenhäuſer und Stöcke ward ſehr geahndet. Im Saliſchen Geſetze befindet ſich (Tit. 9.) eine weitläufige Verordnung über Diebſtähle bey der zahmen Bienenzucht. Wachs und Honig waren, beſonders im Mittelalter, ſehr geſchätzt. Erſteres bedurfte man zu den Lichtern in den Kirchen. Letzteres wurde zu den damals üblichen Getränken, als Meeth u. ſ. w. häufig gebraucht. Daher ſo vieler Abgaben von Wachs und Honig an Stifter und Klöſter gedacht wird.

(Zu S. 46.)

Die **Kirſchen**, die jetzt ſo häufig im fränkiſchen Kreiſe gebauet werden, müſſen noch im Anfang des 17ten Jahrhunderts, wenn ſie vielleicht von beſonderer Größe waren, ungemein geſucht geweſen ſeyn. Die Nürnberger Chroniken erzählen: daß den 28. May 1616 ein Bauer von Marloffſtein der großen welſchen Kirſchen eine ganze Butte voll zu Nürnberg feil gehabt habe.

Der

derſelbigen 4 um 1 Pfennig. Das 100 um 6 Xer. und doch habe er ſie, weil es eine neue Speiſe, alle verkauft.

Siebenkees, Materialien zur nürnbergiſchen Geſchichte, Bd. III. S. 383.

(Zu S. 45 u. 46.)

Im Bambergiſchen, vorzüglich in der Gegend von Vorchheim und Neunkirchen, hat die raffinirende Induſtrie der Einwohner einen Nahrungszweig gepflanzt, der zur reichen Quelle des Segens und des Wohlſtandes aufgeblühet iſt; es iſt die Baumzucht. Herzerhebend iſt der Anblick dieſer weiten, ganz mit Bäumen überdeckten Gefilde, und die Täuſchung, von ferne einen Wald erblickt zu haben, gewährt unbeſchreibliches Vergnügen. Die Baumzucht ſelbſt, beſonders in den Dörfern **Effelderich, Kirſchbach, Bocksdorf, Sendelsdorf** ꝛc., wird auf folgende Art betrieben: Ob man gleich ſagen kann, daß die ganze Gegend umher nur eine Baumſchule ſey, ſo wählt doch jeder Einwohner zu ſeinen eigenthümlichen Baumſchulen das beſte Stück ſeiner Länderey, und wer nicht Eigenthümer eines hierzu tauglichen Grundſtückes iſt, pachtet ſich ein ſolches; denn ſelbſt der geringſte Taglöhner, ja der Viehhirte, hat ſeine Baumſchule, ſo geſchäftig wird in dieſen Bezirken die Baumzucht betrieben. Sorgfältig wird das auserkohrne Fleckchen Erde mit Dung überſchüttet, vom

 Un-

Unkraute gereiniget und eingeebnet. Alle Stämmchen werden aus Kernen gezogen, die man im Herbſte ſäet. Im Frühjahr werden die hervorkeimenden Sprößlinge zärtlich mit Stroh überdeckt, und eben ſo beſorgt wird daſſelbige abgenommen, wenn die Sonnenblicke erwärmender ſind; um jene abzuhärten und an die freye Luft zu gewöhnen. Im Herbſte werden die einjährigen Stämmchen ſchon ausgehoben und verkauft, die beſten aber zum eigenen Gebrauche ausgeleſen. Im folgenden Jahre werden die nunmehr zwey Jahre alten Baumpflanzen ½ Schuh über der Erde abgeſchnitten, um ſie in ihrem Stammende zu verſtärken. Nach dem Abſchnitte wird das Baumſtück mit kurzem Dünger überſchüttet und umgraben, damit der Boden Kraft zum verſtärkten Hervortreiben erhalte. Den Sommer über werden die abgeſchnittenen Stämmchen ſo ſtark, daß ſie dann im folgenden Frühjahre gepelzet werden können. Sobald die ſteigende Frühlingsſonne den Saft in den Gewächſen in Umlauf ſetzt, fängt dieſe Arbeit an, bey der immer vier Menſchen in Thätigkeit ſind. Schon vor Tagsanbruch werden die nöthigen Pfropfreiſer zugeſchnitten. Bey nun heranbrechendem Tage ſchneidet der Erſte die Stämmchen ab, und macht die durch den Schnitt verurſachte Fläche glatt. Der Andere ſteckt das Reis auf. Der Dritte verbindet den Spalt. Der Vierte verſchmiert die Wunde mit einem aus Lehmen und Rindskoth bereiteten Kütte. Um immer eine hinlängliche Anzahl Pfropfreiſer bey der Hand zu haben, werden dieſe auf 8 — 12 Stunden im Umkreiſe zuſammengekauft. Im Frühling des nächſten Jahrs haben viele Pfropfreiſer ſchon ſo getrieben, daß ſie in

Kro-

Kronen geſchnitten werden können. Dieſer erſte Jahresſchuß erreicht ſchon ſo ziemlich die Höhe von 4 Schuhen. Gegen die Mitte des Sommers werden dieſe Stämme mehrmals ausgeputzt; dann im Herbſte ausgegraben und verkauft. In demſelben Frühjahre wird zugleich noch einmal ausgeputzet und dieſe Stämme werden ſchon im nächſtfolgenden Frühjahre ausgehoben und als Zwergbäume verkauft. Dann ſchneidet man die minder erwachſenen Stämme in Kronen, putzt ſie gegen die Mitte des Sommers aus, und verkauft ſie. Endlich werden im nächſten Frühjahre die Stämme, welche im Wuchſe zurückgeblieben ſind, gleich den vorigen, in Kronen geſchnitten, behandelt und verkauft. Noch werden zu gleicher Zeit, je nachdem es die Nachfrage oder Spekulation erfordert, die in der Baumſchule übrigen Zwergbäume verkauft und der Ueberreſt der wilden Stämme, deren Pfropfreiſer nicht gerathen ſind, entweder an Liebhaber verkauft, oder zum fernern Gebrauche verpflanzet. Dieſe in der Sprache der Baumhändler ſogenannte Breckwaare macht ungefähr ein Fünftel des Ganzen aus. Dieſe in der ganzen Gegend auf eine gleichförmige Weiſe übliche und eben beſchriebene Behandlungsart der Baumſtämmchen erwirkt, daß ſie innerhalb fünf Jahren für den Handel reif werden. Von dieſen Obſtbäumchen gehen jährlich mehr als 50000 Stück nur zu Waſſer auf der Regnitz ab. Sie werden nach Holland, in das Fuldaiſche, Heſſiſche und den ganzen Norden verſendet. Die Baumgärtner gehen zum Theil ſelbſt in dieſe Gegenden. Ihre Reiſen dauern ¼, ½ auch ¾ Jahre, und nicht ſelten kömmt jeder Einzelne aus ihnen mit einem Gewinn von

6

6 bis 1800 fl. wieder in ſeiner Heimath an. Ein Kenner der Gegend, Herr Friedrich Slevogt, ſetzt im Fränkiſchen Merkur vom Jahr 1794, S. 152, den jährlichen Gewinn des einzigen Dorfes Effelderich aus der Baumzucht auf 24000 fl.

S. Fränk. Merkur rc. in der angef. Stelle u. S. 562. Das geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſche Wörterbuch, unter dem Artikel: Neunkirchen, das Amt.

(Zu S. 157 und 158.)

Ainhard oder Eginhard, ein wahrer Menſchenfreund, indem er zu dem St. Stephanskloſter zu Wirzburg, das er nicht nur durch ein ausdrückliches Ausſchreiben über ſeine Privat-Schenkungen von der Laſt eines Kloſtervogts befreyet, ſondern auch mit einem Spital zu Höchheim, für Elende und Sieche aller Art, verſieht. Die damaligen Zeiten der Kreuzzüge mögen zu den vielen Armen und Nothleidenden, die ſich in dieſen Zeiten aus Mangel öffentlicher Vorkehrungen oder aus Verarmung und Mißbrauch derer, die ſchon vorhanden geweſen waren, noch manchen Zuſatz geliefert, und die Scenen des menſchlichen Elendes mögen dem Auge des uneigennützigen Menſchenfreundes ſich oft in herzzerſchneidenden Auftritten geöffnet haben. Zum Beweis laſſe ich ſelbſt den Stifter reden, wozu er ſein Spital verwendet wiſſen will, ehe er noch, wegen ſchlechter Handhabung ſeiner Vorſchriften, von den weltlichen

Vor-

Vorſtehern genöthiget war, es von der Margarethen-Kapelle hinwegzunehmen, und den Ordensgeiſtlichen zu St. Stephan zu übergeben. Er ſagt: daß er ſein Spital oder Herberg für die armen Leute mit etlichen Nutzungen und weltlichen Vorſtehern ziemlich verſehen, ehe er noch die neue Stiftung zu Höchheim hinzuthat; "daß ſie allezeit hin und wieder in der ganzen Stadt Wirzburg fleißig Aufachtung geben, und wo ſie Arme, Schäbige Grindige, Elende, Geſchwollene oder ſchadhaftige und ſonſt verſchmachtete Leute auf den Gaſſen fänden, dieſelbige auf ihren Rücken oder Tragbären in das gemeldete Spital tragen, darinnen eine Zeitlang bis zu ihrer Geſundheit und Erquickung enthalten, ihrer fleißig warten und pflegen, und welche aus demſelbigen ſtürben, zur Erde beſtatten ſollen."

Wie menſchenfreundlich dachte dieſer Biſchoff. Allein die Vorſteher und Spitalmeiſter kamen den ächtchriſtlichen Geſinnungen des Stifters ſo wenig nach, daß ſie nicht nur nicht auf die Gaſſen giengen, die Leute in das Spital zu führen oder zu tragen, ſondern, wenn ſie auch für ſich hinein kamen, ſie ohne nöthige Wart und Pflege liegen ließen, die Bedrückten mit Fluchen und Scheltworten anfuhren oder gar mit Stöcken ſchlugen und wieder hinaus jagten. Er hob deswegen die ganze Anſtalt auf, und verſetzte ſie nach dem Kloſter St. Stephan; weil er den Bewohnern deſſelbigen, wie billig, eine pünktlichere Beobachtung ſeiner Befehle zutrauen konnte. Damit nun nicht die Kloſtervögte — eine nicht gemeine Plage der Stifter und Klöſter in dieſem Zeitraume — die Stelle der vorigen Spitalmei-

ſter

ſter wenigſtens in ſo fern nicht verſähen, daß ſie alles, oder den allergrößten Theil für ſich verzehrten: verordnete Eginhard:

"daß der Abt über die Güter und Leute ſeiner "(dahin geſchenkten) Pfarre gar keine Voigte annehme, "oder leide, oder, wie ſtetigs beſchiehet, dieſelben Güter, "wie ein brennender Wind ausdörre, verſchlinge und "verzehre, und die Leute mit Schaßungen überſchätze "und mit tauſenderley Bethen unerſättlich zermalme "und unterdrücke, ſondern er der Abt ſolle das Ge"richt frey haben, beſitzen, machtiglich üben und ge"brauchen." *)

So

---

*) Was ſich dergleichen Vögte bezahlen ließen, läßt ſich daher abnehmen: Marquard von Grumbach war unter der Regierung des Biſchoffs Eginhard zu Wirzburg Vogt zu Kloſter-Neuſtadt. Er bedrängt das Kloſter ſo, daß dieſes gegen ihn klagbar wird, und da er den richterlichen Ausſprüchen ſich nicht fügt, nimmt ihm Biſchoff Eginhard gar die Vogtey. Grumbach wollte dieſes Aemtchen nicht gern miſſen; er verglich ſich alſo mit dem Biſchoff und dem Kloſter dahin: 1) daß er nicht mehr, als 3mal im Jahr, an drey ſonderlichen Tagen Gericht halten wolle; 2) zu 2 Gerichtstagen ſolle ihm der Abt geben 1 Schock Roggen und 2 Haber, zu dem 3ten zwey Kornmaaß mit Haber und ſonſt Fütterung von Gras zu Feld; 3) zu allen 3en Mahlen ingemein 3 Herren Maaß mit Waizen, 2 Schweine, Saugferklein, 9 junge Hühner; 30 Käſe, 90 Eier, 3 Herren-Stützen mit Wein, 6 mit Bier, für 30 Pfennig Wachs, 30 Schüſſel, 20 Becher und jedes Tags 3 Fuhr Brennholz, daran ſich v. Grumbach und ſein Geſind genügen laſſen und das Kloſter weiter nicht beſchweren ſollen.

So trefflich die Anſtalt zum Segen der leidenden Menſchheit war: ſo konnte auch dieſe Verordnung Einhards, wie alle menſchliche Einrichtungen, ihre Zeit nicht überleben. Unter Biſchoff Siegfried zu Wirzburg wußte es der Abt Raffelt, oder, wie Andere ſchreiben, Raffolt, in St. Stephan, dahin zu bringen, daß dieſes Spital abgethan, und aus deſſelbigen Einkommen und Nutzen ein Jungfrauen-Kloſter, St. Afra genannt, geſtiftet wurde. So mächtig wirkt der Zeitgeiſt auch auf die wohlthätigſten und menſchenfreundlichſten Einrichtungen, damals war es eben an der Tagesordnung, alles für die Ehre dahin zu geben, ein neues Kloſter geſtiftet zu haben. Heutiges Tags ſchlug freylich auch ſchon die Stunde für die meiſten Einrichtungen dieſer Art und mancher Stätte findet man bereits kaum mehr. Merkwürdig und werth, daß ſie hier ſtehen, ſcheinen mir Lorenz Frießens Bemerkungen, als er dieſer Umſchaffung eines Armen-Spitals in ein Jungfrauen-Kloſter gedenkt; er wagte es ſchon zu ſeiner Zeit (1520—1544) darüber zu ſchreiben:

"Es ſollte dabey ein jeder, der Almoſen zu ſtiften vorhätte, ein Abbild und Exempel nehmen, und denken, wie es nach ſeinem Tode damit gehalten werden möge. Dieweil dieſem gewaltigen Biſchoff bey ſeinem Leben und in ſeiner eigenen Stadt, da er dann ſeine Hofhaltung hat, dermaßen Säumniß und Ungeſchicklichkeit begegnet. Darum welcher ſein Almoſen wohl und gewißlich anlegen will, der gebe den armen dürftigen Leuten, die wir, wie Chriſtus der Herr ſaget, allewegen bey uns haben; dieweil er noch im Leben iſt: ſo

ſo weiß er, wie es ausgerichtet und wohin es gegeben wird.“

Siehe Ludwig's Wirzburgiſcher Geſchichtſchreiber, S. 483 — 511.

(Zu S. 200.)

Andreas Bodenſtein, von ſeinem Geburtsorte Carlſtadt (Karlſtadt), nach damaliger Sitte, blos unter dem letztern Nahmen bekannt. Er wird auch A-B-Cdarius genannt. Ob er ſich ſelbſt ſo ſchrieb, oder von Andern aus Spott ſo geſchrieben wurde, muß ich unentſchieden laſſen. Sein Geburtsjahr weiß man nicht beſtimmt, er war aber zuverläßig im 7ten Zehent des 16ten Jahrhunderts, und zwar gleich zu Anfang deſſelbigen, oder noch früher, gebohren; weil er ſchon zu Rom ſich ſeiner Studien wegen — er trieb das Studium der heiligen Schrift und hatte die Schul- oder ſcholaſtiſche Theologie bey Seite gelegt — berühmt gemacht hatte, ehe er auf der neuerrichteten Univerſität Wittenberg 1504 als akademiſcher Lehrer von dem Kurfürſten Friedrich in Sachſen angeſtellt worden war. Aus Karlſtadts Hand, dem damaligen Dekan der theologiſchen Fakultät zu Wittenberg, erhielt Luther 1512 den theologiſchen Doktorhut, und, wie gleiche Geſinnungen die Menſchen immer einigen, zumal, wenn ſie im Alter nicht ſo ſehr verſchieden ſind, ſo gieng es auch hier.

Karl-

Karlſtadt unterſtützte Luthern durch Rath und Schriften. Beyde waren zwar anfänglich gar nicht der Meinung, eine beſondere Reformation anzufangen, oder Neuerungen in derſelbigen zu beginnen, ihre Abſicht gieng nur dahin, die Lehrart zu verbeſſern, manche Mängel und Gebrechen abzuthun und den thätigen Glauben, nebſt der daraus fließenden Liebe, in die Herzen der Menſchen zu pflanzen; aber unverkennbar iſt ein und ebenderſelbige Geiſt, der damahls dieſe Männer belebte, und die wichtigen Geiſtesanlagen und ſeltene Unerſchrockenheit, ohne welche nichts Außerordentliches begonnen werden kann. Die Wahrheit des Geſagten ergiebt ſich auch daher: daß Bodenſtein bereits in dem nämlichen Jahr, am 18ten April, ſchon gegen das Pabſtthum ſchrieb und diſputirte, was Luther erſt den 31ten Oktober 1517 that. Waren die Wirkungen von dem Unternehmen beyder ungleich, ſo lag die Urſach wohl nur darinnen: daß Bodenſtein es bey dem Geſagten und Geſchriebenen bewenden ließe, Luther aber ſeine Sätze ſogleich an den Kurfürſten von Mainz, der zugleich Erzbiſchoff von Magdeburg geweſen, und zu deſſen Kirchſprengel Wittenberg gehörte, abgeſendet hat; daß Tezel mit allen andern eifrigen Vertheidigern des Pabſtthums ihre Gegenſchriften nur immer gegen den einzelnen Luther richteten, und, als Pabſt und Kaiſer in dieſe von Wittenberg ausgegangene Streitigkeiten ſich mengten, die Entgegnungen mehr gegen den Nahmen des Gegners, als gegen ſein Vorbringen, gerichtet waren. Ein Beginnen, deſſen Tendenz leicht zu errathen iſt, und wodurch in der Folge mancher Mißbrauch der chriſtlichen Ordnung und Freyheit, als die Unruhen der

Wie=

Digitized by Google

Wiedertäufer und Bauern, die Bewegungen der Antitrinitarier, mit dem verhaßten Nahmen des Lutherthums belegt werden wollten. Nach damaliger Gewohnheit ſtreitig Gewordene, hielten öffentliche Zuſamenkünfte in angeſtellten feyerlichen Unterredungen, zumal über Religionsgegenſtände, bey Anweſenheit einer Menge von Zuſchauern, um ſich über ihre wechſelſeitigen Behauptungen ausweiſen zu laſſen. Eine Unterredung der Art (Diſputation) war auch aufs Jahr 1519 nach Leipzig ausgeſchrieben. Jede Parthey ſchickte zu dieſem intereſſanten Kampfe einige ihrer Hauptmänner. Lutheriſcher Seits war **Bodenſtein** eine der Hauptperſonen. Bodenſtein hats auch Luthern dabey zu Dank gemacht, und beyde Lehrer ließen ſich, mündlich und ſchriftlich, volle Gerechtigkeit wiederfahren, wie ſattſame Zeugniſſe hierüber vorhanden ſind. So einverſtanden ſie über die Nothwendigkeit des Bibelſtudiums vor der Schulweisheit, und der muthvollen Bekämpfung des Unfugs der mit dem Ablaſſe getrieben wurde, und anderer in die Kirche eingeſchlichenen Mißbräuche, dachten, ſo gleichgeſinnt waren ſie auch als Verehrer **Johann Taulers**, des Myſtikers. Gleich ihm, hielten ſie nicht viel auf die äußerlichen Gebräuche des Gottesdienſtes, doch giengen Bodenſtein und Luther hierinnen anfänglich nicht weiter, als daß ſie gern den äußerlichen Gottesdienſt, deſſen Grund ſie in der Bibel fanden, nach derſelbigen auch verbeſſern wollten und in den Stand zu ſetzen ſuchten, wie er zu der Apoſtel Zeiten und in der erſten chriſtlichen Kirche geübt wurde. Unſtreitig die erſte Veranlaſſung zur Reformation! Beyder Geſinnungen über den äußerlichen Gottesdienſt ſchienen ſich doch in der

Folge

Digitized by Google

Folge dahin umzuändern, daß Luther ſie dulden zu müſſen erachtete, nur müßte ein beſſerer Gebrauch davon gemacht werden, als wozu ſie beſtimmt geweſen. Bodenſtein aber und Zwingli waren hierüber ſtrenger, ob ſie gleich nicht jenen beypflichteten, wie die Wiedertäufer, die ſie für Werkzeuge des Antichriſts und für ſeelenſchädliche Gebräuche verſchrieen.

Aus dieſer Verſchiedenheit der Meinungen entſtund die unglückliche Trennung zwiſchen Luther und Bodenſtein, auf deſſen Letztern Seite ſich Zwingli ſchlug. Dieſe Verſchiedenheit legte ſich im Jahr 1521 zu Tag, als Luther auf dem Reichstage zu Worms, und hernach auf der Wartburg bey Eiſenach ſich aufhielt. Schon von mehreren Jahrhunderten hatten ſich von Hußens Anhängern viele nach der Oberlauſitz und Sachſen gezogen, wo ſie ihre mit dem damals herrſchenden Lehrbegriffe im gradeſten Widerſpruch ſtehenden Grundſätze, daß der ein recht guter Chriſt ſey, der nicht beichtet, Prieſter verfolgt, Bilder ſtürmt ꝛc. in Umlauf ſetzten. Um die Zeit, wo Luther und ſeine Freunde öffentlich aufgetreten waren, fanden ſich nicht nur unter den Studenten und Bürgern, ſondern auch unter den Lehrern Wittenbergs, manche Anhänger Storchs und ſeiner Schwärmergeſellſchaft zu Zwickau, nachmals mit dem viel zu allgemeinen Nahmen der Wiedertäufer bezeichnet; die Auguſtiner aus Meiſſen und Thüringen hatten zu Wittenberg ihre Synode gehalten, auf welcher die Abſchaffung der Privatmeſſen durch einen feyerlichen Schluß beſtätiget, alle Kloſtergelübde und Ordensregeln, die wider das Evangelium ſtritten, für ungültig erklärt,

allen

allen Mönchen die Freyheit, aus dem Kloſter zu gehen, oder darinnen zu bleiben, geſtattet, die Betteley aber ganz abgeſchafft wurde, und der Auguſtiner Gabriel Didymus wußte ſich, zur überlauten und ſchnellen Verbreitung dieſer Beſchlüſſe, Karlſtadts, des Mannes von ſchwachem Kopfe, aber ſehr reizbaren und zur Schwärmerey geneigten Temperaments, zu bemächtigen, deſſen feurige Einbildungskraft längſt in den verwickelten, geheimnißvollen und kühnen Vorſtellungen der myſtiſchen Theologie ihre ganze Nahrung fand, und der ſchon bey manchen Gelegenheiten ſeinen unruhigen, raſchen und unduldſamen Geiſt, wie ſeine ſonderbaren und kühnen Meinungen an den Tag gelegt hatte. Im Eifer, der keine Mäßigung kennt und keine Folgen berechnet, ſtand Karlſtadt mit Juſtus Jonas, dem Probſte des Stifts, wo Karlſtadt als Kanonikus ſich befand, an der Spitze derer, die 1521 mitten in den Weihnachtsfeyertagen, die noch üblichen Gebräuche des römiſchen Gottesdienſtes abſtellten, die öffentliche Meſſe teutſch hielten, die Erhebung der Hoſtien unterließen, das Abendmahl, auch ohne vorgängige Beicht, unter beyderley Geſtalten austheilten, die Bilder aus den Kirchen warfen, die Altäre zerſtörten, und den öffentlichen Gottesdienſt eine neue Geſtalt gaben. Mit aller Mühe konnte Karlſtadt's ungeſtümme Schwärmerey nicht zurückgehalten werden, und man irrt ſich, wenn man glauben wollte, daß ihn und ſeinen Anhang etwa Neid und Eiferſucht über Luthers damals ſchon überwiegendes Anſehen zu dieſen Unternehmungen getrieben hätte. Sie ſcheinen vielmehr geglaubt zu haben: daß Luther ihnen den vollkommenſten Beyfall geben werde; denn die meiſten der vorgenom-

nommenen Neuerungen betrafen Mißbräuche, die er ſelbſt ſchon getadelt und verworfen hatte.

Der Kurfürſt Friedrich von Sachſen war bey dieſen übereilten Auftritten milder und nachgiebiger, als man es hätte erwarten ſollen. Da die Meinung ſchon geltend war: daß ohne Luthers Anordnung oder ausdrückliches Gutheißen keine kirchliche Aenderung unternommen werden könne: ſo ſuchte man ſeine Rückkehr nach Wittenberg ſo viel, als möglich, zu beſchleunigen. Den 6ten März langte Luther glücklich zu Wittenberg an, und predigte hierauf 8 Tage hinter einander wider die Unordnungen, die in ſeiner Abweſenheit eingeriſſen waren. Dieſe Reden, die man als keinen gemeinen Beweis von Luthers Klugheit, Menſchenkenntniß und Rednertalenten anſehen kann, thaten eine ſolche Wirkung: daß in kurzer Zeit die vollkommenſte Ruhe zu Wittenberg hergeſtellt wurde. Selbſt auf Karlſtadt machte die freundſchaftliche, ſehr feine Schonung, mit der ihn Luther behandelte, einen ſolchen Eindruck: daß er die Stärke in Luthers Vorſtellungen zu fühlen ſchien, und ihm weder heimlich, noch öffentlich, entgegen arbeitete, ob ſich ſchon ſein Stolz durch alles, was Luther that, ſehr gedemüthiget fühlen mußte; denn es iſt nicht zu leugnen, daß die Ehrbegierde bey Beyden nicht gering war, daher Adami in Karlſtadts Leben bemerkt, was zur richtigen Würdigung beyder Männer und den aus ihren Streitigkeiten hervorgehenden Folgen nicht zu überſehen iſt: "**Beyde waren ehrbegieriger, als es hätte ſeyn ſollen, wie ihre Schriften ausweiſen.**"

Die

Die neue Lehre von der Prieſterehe, gegen die ſich beſonders die Geiſtlichen in Teutſchland aus allen Kräften ſetzten, und wogegen der berühmte **Erasmus** von Rotterdam bereits 1518 eine eigene Abhandlung: **Lob des Eheſtandes**, an das Licht treten ließe, beſchäftigte auch Karlſtadt, noch vor der Zeit, als zu Wittenberg etwas von ihm abgeändert worden war. Er ſchrieb den 15ten des Brachmonates 1521 die Schrift: **Von dem ledigen Stande, dem Kloſterleben und dem Wittwenſtande**, worinnen er auf die Loszählung der Geiſtlichen von dem Gelübde der Keuſchheit dringt. Im Jänner des folgenden Jahrs heurathet Karlſtadt und Luther war ſo wenig dagegen: daß er ihm zu dieſer Veränderung ſeines Standes vielmehr Glück wünſchet, und an Amsdorfen wenige Tage vor der Hochzeit ſchrieb: **Gott ſtärke ihn und mache, daß er ein gutes Exempel ſey, der papiſtiſchen Wolluſt zu wehren, und ſelbige zu vermindern.** Unrichtig iſt alſo das Vorgeben einiger Schriftſteller, als ob Luther mit Karlſtadt über des Letztern Verheurathung uneinig geworden ſey.

Bis zum Jahr 1521 waren alſo Luther und Karlſtadt noch immer einerley Meinung, daß es nämlich Gottes Sache wäre, für die ſie ſich verwendeten, obgleich, zumal nach den zu Wittenberg vorgefallenen ſtürmiſchen Abänderungen, und die durch Luther getroffenen gemäßigteren Vorkehrungen, ein Jeder nach ſeinen eigenen und verſchiedenen Begriffen dabey zu Werk gieng. Luther ſprach: **Man muß wider die Götzen predigen und ſie zuerſt aus den Herzen reißen: ſo wer-**

den

den ſie von freyen Stücken aus den Kirchen weichen. Dagegen ſprach Karlſtadt: Man muß den Aberglauben ausrotten und des Teufels Werk zerſtören, ohne darauf zu achten, was die Menſchen ſagen. Laßt Kaiſer, Pabſt und die Fürſten toben! Es iſt Gottes Sache. Er wird ſelbige gegen ſie ausführen. Bey einer ſo verſchiedenen Denkungsweiſe blieb jeder bey ſeinem Sinne, doch beobachteten ſie immer wechſelſeitig den Anſtand und ſchändeten noch nicht, wie in der Folge, ihren Stand und ihre Würde durch wechſelſeitige Verunglimpfungen und Verfolgungen.

Dieſes ſeither, wenigſtens noch äußerlich und öffentlich beobachtete gute Vernehmen unterbrach unglücklicher Weiſe die Verſchiedenheit der Meinungen, die Luther und Karlſtadt in der Lehre vom Abendmahl äußerten. Man hat beyden nachzuweiſen geſucht: daß ihre aufgeſtellten Meinungen eben nicht neu ſeyen; denn ſchon **Berengarius von Tours**, ſey im 11ten Jahrhundert und **Peter von Ailly**, Biſchoff von Cambrai und Kardinal, habe im 14ten Jahrhundert, wie Luther, gelehrt. Karlſtadts Meinung ſey die nämliche, welche ſchon zu den Zeiten der Apoſtel von den Sectirern, welche die Materie für bös und für die Quelle des Böſen ausgegeben haben, angenommen worden. Es half nichts. Sie ſtritten beyderſeits dafür, wie für ihre eigene Erfindung, und kämpften immer mit größerer Heftigkeit, jemehr große und angeſehene Gottesgelehrte der damaligen Zeit ſich bald auf die eine oder andere Parthey neigten. Daß die bereits ſeit 1521 vorgefallenen Ereigniſſe und

der verbiſſene Schmerz, mit welchem Karlſtadt durch Luthern ſeine Anordnungen gemeiſtert ſah; nicht minder die Gefliſſenheit, mit welcher man das Gehäßige der Umänderungen einzig und allein Karlſtadten aufbürdete, und ſeine Empfindſamkeit immer mehr reizte, dieſer Erbitterung nicht wenig Vorſchub thaten, läßt ſich leicht denken. Dazu kam: daß eben um dieſe Zeit der anhebenden Verfolgungen Karlſtadts, wo er ſich von den meiſten ſeiner ehemaligen Freunde und Amtsbrüder verlaſſen ſah, die ausſchweifende Denkungsart Karlſtadts — die längſt ſchon in der Myſtik der damaligen Zeit Ueberſättigung gefunden zu haben ſchien — ſich nun in den Sonderbarkeiten äußerte: daß er ſich überhaupt wider die Kirchendiener einnehmen ließ, keine beſoldete Geiſtliche leiden und nur denen das Lehren oder Predigen verſtatten wollte, welche den Geiſt oder die Salbung hätten. Dieſe ſollten ſich nicht durch Kleidung, Ehrentitel und andere Nebendinge unterſcheiden. Sie ſollten arbeiten, wie die Apoſtel, und ſich, wie Paulus, mit ihren Händen ernähren, daneben auch predigen und Andern lehren. In dieſer Schwärmerey gieng Karlſtadt ſo weit, daß er ſich (1524) als ein Bauer kleidete und lebte, verächtlich von den akademiſchen Würden ſprach, und nicht mehr anders, als **Nachbar Andreas**, geheißen ſeyn wollte.

Nun ſchrieb **Luther**, der ſchon ſeit längerer Zeit mit Karlſtadts Behauptungen in der Lehre vom Abendmahl nicht zufrieden war, ſein Buch: **wider die himmliſchen Propheten**, worinnen er ſeinen Gegner ſehr derb und zornig behandelte. Hierbey blieb es nicht;

beyde

beyde Theile wurden immer erhitzter; es miſchten ſich Privatabſichten mit in den Streit; Aergerniß war unvermeidlich, und Karlſtadt faßte zu Anfang des 1524ſten Jahres den verzweiſlungsvollen Entſchluß, Wittenberg zu verlaſſen und nach Orlamünde zu gehen. Hier ließ ſich Karlſtadt unläugbar gewiß Vieles zu Schulden kommen, das ſeinem Verſtande keine Ehre brachte, und ſeine Schwärmerey, Unbiegſamkeit und Muthloſigkeit bey endlich erkannten Fehlgriffen ſattſam beurkundet. Was hier, in Wittenberg und Jena vorfiel, iſt ein trauriger Beweis mehr zu der Wahrheit: daß ehemalige Freunde, die ſich feind geworden ſind, einander weit heftiger verfolgen, als Perſonen, die ſich von jeher haßten. Beyde Partheyen ließen es nicht, durch ihr Benehmen an der Beſtätigung des Pauliniſchen Ausſpruchs (2 Cor. 4, 7.): "Wir haben ſolchen Schatz in irdiſchen Gefäßen, auf daß die überſchwengliche Kraft ſey Gottes und nicht von uns."

So viele Blößen indeſſen auch Karlſtadt durch ſein unkluges Benehmen gegeben hat: ſo iſt es doch unerweislich, daß Karlſtadt ſich zu **Thomas Münzer** und den aufrühreriſchen Bauern geſchlagen habe. **Münzer** hat zwar an Karlſtadt und die Orlamünder geſchrieben: **ſie möchten ſich bey dem Heere der Himmelsbürger einfinden;** allein man ſchlug es ab und warnte ſie vor Aufruhr, ſo, daß Karlſtadt deswegen bey den aufrühreriſchen Bauern Thüringens dermaßen in Ungnade fiel, daß er bey ihnen in Lebensgefahr geweſen iſt.

Den 18ten des Herbſtmonats 1524 erhielt Karlſtadt den kurfürſtlichen Befehl, Sachſen zu räumen.

 Dar-

Darüber beſchwerte er ſich, daß er unverſchuldet und ohne gehört zu werden, gerichtet und verdammt worden ſey. In dieſer Lage gieng er zurück in ſein Vaterland, nach Franken, von da nach Strasburg und Baſel. Hier hielt er ſich ausſchließlich zu den Sectirern, Wiedertäufer genannt, die ihm auch behülflich waren, daß er ſeine Schriften in Druck geben konnte. Zu Baſel erſchienen die meiſten, und da Karlſtadts Meinung vom Abendmahl damals in der Schweiz noch neu war, entſtand Lärm darüber, und der Buchdrucker kam in Verhaft. Glücklicherweiſe trat Zwingli auf Karlſtadts Seite, und predigte, nur aus andern Gründen, gegen die leibliche Gegenwart Chriſti im heiligen Abendmahle. Da auf dem Wege, den Karlſtadt eingeſchlagen hatte, in der Schweiz, ſein leiblicher Aufenthalt nicht wohl in der Länge der Zeit zu finden war, gieng er nach Franken zurück, und zwar nach Rothenburg ob der Tauber. Grade um dieſe Zeit waren die Bauern in dieſen Gegenden in Aufruhr. Von vielen ſeiner Gegner wurde Karlſtadt beſchuldiget: daß er daran Urſach ſey; von den Bauern wurde er angefeindet, weil er's nicht mit ihnen halten wollte, und kam in ſolche Gefahr, daß er ſich wieder an Luthern wandte, um ſich von ihm Hülfe und Beyſtand zu erbitten. Seine Vertheidigungsſchrift führt den Titel: Entſchuldigung Dr. Andreas Karlſtadt des falſchen Nahmens der Aufruhr, ſo ihm mit Unrecht aufgelegt iſt. Mit einer Vorrede Dr. Martin Luthers. 4. 1525. Nur Einiges daraus, zum Beweis der Gefahr, in welcher ſich damals Karlſtadt mit den Seinigen befand: Er erzählt ſelbſt, er ſey von Tauberzell nach Rothenburg gegangen. Sein Weg

gieng

Digitized by Google

gieng vor einem Wirthshauſe vorbey, in welchem viele geharniſchte Bauern mit Büchſen und brennenden Zachen lagen; aus denſelbigen rief einer: Karlſtadt, Karlſtadt! Sie hielten ihn an, brachten ihn nach Rothenburg und verklagten ihn: "er bräche Briefe auf und läge mit den Boten unter der Decke." Wenn mich, fährt er fort, mein Weggeſell vor dem Ausſchuß oder Rath nicht hätte entſchuldiget, hätten mich ſolche Bauern in Angſt und Noth gebracht. Ein andermal hatte er ſich auf der Straße von ſeinem Weibe entfernt, da fielen denn die Bauern über ſein Weib her, und fragten ſie: wo kommſt du her? führſt du Pfaffengut? Das Weib antwortete: es iſt kein Pfaffengut; ich und die Meinen haben es mit ſaurer Arbeit erworben. Da ſprach ein anderer Bauer: nehmt es flugs hin! Es iſt nichts Anders denn Pfaffengut. Das Weib ſagte: nun ſoll ich in meiner gnädigen Herrſchaft Land beraubet werden? Das iſt ja Jammer! Ich werde deſſen Klägerin werden. Darauf ſprach ein Bauer: daß dich Gottes Marter ſchände! Willſt du noch Fürſten und Herren haben? Wir wollen alle Fürſten und Herren zum Lande ausjagen! Willſt du auf Fürſten und Herren pochen? Karlſtadt fährt fort zu erzählen: als ich auf Frankfurt zu reiſen wollt, und zu Flammersbach meines Weibes erwarten, ſammelten ſich etliche Räuber aus den Bauern, die mich wohl kannten, auch zu Karlſtadt bekannt waren, und rathſchlugen und beſchloſſen am Abend Trinitatis 1525, daß ſie mich im Speſſartwalde an einen Baum binden oder erwürgen wollten, darnach alles nehmen, was noch übrig wäre bey mir und meinem Weibe,

aber Gott offenbarte ihren Rathſchlag und brachte mich durch einen andern Weg.

In dieſer Gefahr, die Karlſtadt umſchwebte, hat ſich Luther zum Verwundern nachgiebig und verſöhnlich erwieſen, und nach vielen vergeblichen Verſuchen, nach Sachſen wieder zurückkehren zu dürfen, wurde es ihm endlich gegen einen ausgeſtellten Revers im Amte Kemberg, unſern Wittenberg, zu wohnen geſtattet. Sein Aufenthalt daſelbſt wurde ihm jedoch ſo beſchwerlich gemacht, daß er ſich genöthiget ſah, durch den nichtsbedeutenden Handel mit Branntwein, Pfefferkuchen, Spiegeln, Nadeln u. dgl. ſich kümmerlich genug zu ernähren. Da er von gewiſſen Schwärmereyen durch den ganzen Gang ſeines Lebens nicht wohl frey zu ſprechen iſt, gieng er, gegen ſeinen ausgeſtellten Revers, wieder aus den kurfürſtlich-ſächſiſchen Landen (1528); da er arm und dürftig, ohne Amt und Brod war, folglich nichts zu verlieren hatte: waren ſolche Veränderungen leicht zu unternehmen. **Melchior Hofmann**, ein bekannter Gegner Luthers, der damals in Hollſtein ſein Weſen trieb, hatte ihn an ſich gezogen. Von da gieng er nach Oſtfriesland, wo man Zwinglis' Parthey ergriffen hatte, und fand daſelbſt gute Aufnahme. 1529, als Graf **Enno** von Oſtfriesland einen ſcharfen Befehl gegen diejenigen erließ, die man damals unter dem uneigentlichen Nahmen Wiedertäufer begriff, ſah ſich gegen Ende des Jahres 1529 auch Karlſtadt gedrungen, die Grafſchaft zu verlaſſen. Er wandte ſich nochmals nach Strasburg, und wußte da ſich die beſondere Gunſt der Gelehrten, nahmentlich des **Fabrcius Capito** und **Martin Bucers** zu erringen, die ihn gern bey

ſich

ſich untergeholfen hätten, wenn nur eine Stelle ledig gewesen wäre. Sie empfahlen ihn alſo auf das Dringendſte an den ſchweizeriſchen Reformator Zwingli, ſo wie er dieſem auch anderwärts her war empfohlen worden. Er wurde alſo zuerſt Pfarrer zu Altſtetten im Rheinthale. Nach der unglücklichen Cappeler Schlacht, darinnen Zwingli geblieben, erachtete ſich Karlſtadt auf ſeiner Pfarre nicht mehr ſicher. Er flüchtete nach Zürch und erhielt allda die Stelle eines Archidiaconus bey dem großen Münſter. Dieſe verwaltete er mit großem Ruhm, bis er 1534 nach Baſel berufen wurde. Zu Baſel war Karlſtadt zuerſt Pfarrer, dann 1535 Pfarrer bey der Hauptkirche und Leſer des alten Teſtaments, welches ein theologiſches Lehramt bey der hohen Schule iſt. In eben dieſem Jahre gelangte er zum Dekanat in der theologiſchen Fakultät und verwaltete dieſes Amt viel Jahre lang mit allgemeinem Beyfall; 1537 war er Rector der Univerſität. Auf ein ſo unruhiges, durch ſo manche Wechſelfälle ſich auszeichnendes Leben: folgte auch ein ſonderbarer Tod. Karlſtadt wurde im äußerſten Grade hypochondriſch, ſah Geſpenſter u. dgl. Wenige Tage vor ſeinem Ende bildete er ſich ein: er ſähe unter der Predigt einen langen Mann vor dem Rathsherrenſtand in der Kirche hin und ſpazieren. Nach der Kirche wollte Niemand denſelbigen geſehen haben. Als Karlſtadt nach Hauſe kam, fand er die Seinigen im Garten, die ihm klagten: ein großer Mann habe ſie aus dem Hauſe gejagt. Tags darauf (den 19ten des Chriſtmonats) wurde er krank, und ſtarb nach einem 6tägigen Krankenlager, 1541. Das bezeugt ein Brief des **Myconius** vom 6ten Januar 1542 an **Bullinger**, wo

Digitized by Google

wo das Geſagte für die eigene Ausſage der Karlſtädtiſchen Wittwe angegeben wird. Bey dem, damaliger Zeit herrſchenden allgemeinen Mangel einer richtigen Erfahrungsſeelenkunde darf man ſich ſolcher Erzählungen von Geſichten und Geſpenſtern nicht wundern; was will nicht auch Luther während ſeines Aufenthalts auf der **Wartburg** für Anfechtungen erduldet haben, die man dem Teufel zuſchrieb? Wundern muß man ſich nur über den Eifer, den die Gegner ſolcher Männer bewieſen, ſie deshalb fürchterlich anzuſchwärzen. So ergiengs **Karlſtadt. Chemnitz, Daniel, Hartnack, Cuneus**, ein lutheriſcher Geiſtlicher zu Heidelberg, und der bekannte Schauſpieldichter Friſchlin behauptete ungeſcheut: "**Karlſtadt wäre eine abſcheuliche Peſtilenz der Basliſchen Kirche geweſen und vom Teufel geholt worden.**"

Traurige Wirkungen des **theologiſchen Haſſes!** Die Basler Chroniken geben ihm einſtimmig das Zeugniß, daß Karlſtadt ein ehrwürdiger, ſehr gelehrter, gründlich hochberühmter und der 3 gelehrten Sprachen wohlerfahrner Mann, desgleichen wenige zu ſelbiger Zeit geweſen. In der gelehrten Geſchichte hat ſich ein Sohn Karlſtadts, **Adam Bodenſtein**, als ſchwärmiſcher Verehrer des Therlaks und der Alchemie, und Anhänger des **Theophraſtus Paracelſus**, ſehr bekannt gemacht.

S. Melchior Adami in dem Leben Karlſtadts.

Joh. Conr. Füeßlin's Lebens-Geſchichte And. Bodenſteins, Frankfurt und Leipzig 1776, in 8.

Joh. Georg Lehmus, Program. de Carolstadii mora Rotenburgica, 1777 und 1780, in 4.

(Zu

(Zu S. 202.)

Die 12 von den Bauern geſtellten Artikel, — deren Verfaſſer nicht der Zwingliſche Prediger zu Memmingen, Chriſtoph Schappeler, ſondern der Frühmeſſer in dem Ueberlingiſchen Pfarrdorfe Servatingen, Johann Heuglein, war, der im Jahr 1527 zu Mersburg bey Koſtnitz als ein Aufrührer verbrannt worden iſt, waren folgenden Inhalts:

1.)

Zum erſten iſt unſere demüthige Bitte und Begehr, auch unſer aller Will und Meinung, daß wir nun hinfort Gewalt und Macht haben wollen, eine ganze Gemein ſolle einen Pfarrherrn ſelbſt erwählen und kieſen, auch Gewalt haben, denſelben wieder zu entſetzen, wenn er ſich ungebührlich hielte. Derſelbige erwählte Pfarrherr ſoll uns das heilige Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen menſchlichen Zuſatz, Lehre und Gebot. Denn uns den wahren Glauben ſtets verkündigen, gibt uns ein Urſach, Gott um ſeine Gnad zu bitten, und denſelben wahren Glauben einbilden und in uns beſtättigen. Denn, wenn ſeine Gnade nicht in uns eingebildet wird: ſo bleiben wir ſtets Fleiſch und Blut, das denn nichts nütz iſt, wie klärlich in der Schrift ſtehet, daß wir allein durch den Glauben zu Gott kommen können und allein durch ſeine Barmherzigkeit ſeelig müſten werden. Drum iſt uns ein ſolcher Fürgeher und Pfarrherr vonnöthen und dieſer Geſtalt in der Schrift gegründet.

2.)

2.)

Nachdem der rechte Zehent aufgeſetzt iſt im alten Teſtamente und im Neuen alles erfüllet; nichts deſto minder wollen wir den rechten Kornzehnten gern geben, doch wie ſich gebühret. Demnach ſoll man ihn Gott geben und den Seinen mittheilen. Gebührt es einem Pfarrherrn ſo klar das Wort Gottes verkündet, ſind wir des Willens: hinfort dieſen Zehnt unſerer Kirchen Pröbſte, ſo dann eine Gemeinde ſetzet, ſollen einſammlen und einnehmen, davon einem Pfarrherrn, ſo von einer ganz Gemeind erwählt wird, ſeinen ziemlichen genugſamen Aufenthalt geben, ihm und den Seinen, nach Erkenntniß einer ganzen Gemeind, und was überbleibt, ſoll man armen Dürftigen, (ſo in ſelben Dorfe vorhanden ſind) mittheilen, nach Geſtalt der Sachen und Erkänntniß einer Gemeinde. Was überbleibet ſoll man behalten, ob man reichen müſſe von Landesnoth wegen; damit man keine Landſteuer dürfte auf den armen Mann anlegen, ſoll mans von dieſem Ueberfluß ausrichten. Auch ob Sach wäre, daß eins oder mehr Dörfer wären, die den Zehnt ſelber verkauft hätten, um etlicher Noth halben, dieſelbigen, ſo darum zu zeugen in der Geſtalt haben von einem ganzen Dorfe, der ſoll es nicht entgelten, ſondern wir wollen uns ziemlicher Weiſe nach Geſtalt und Sachen mit ihm vergleichen, ihm ſolches wieder mit ziemlicher Ziel und Zeit ablöſen. Aber wer von keinem Dorfe ſolch erkauft hat, und ihre Vorfahren ihnen ſolches ſelbſt zugeeignet haben, wollen, ſollen und ſind wir ihnen nichts weiters ſchuldig zu geben, allein wie oben ſtehet, unſere erwählten Pfarrherrn damit zu unterhalten, nachmalen abzulöſen oder den Dürf-

tigen

Digitized by Google

tigen mitzutheilen, wie die heil. Schrift innenhält, ſie ſeynd geiſtlich oder weltlich. Den kleinen Zehent wollen wir gar nicht geben, denn Gott der Herr das Vieh frey dem Menſchen geſchaffen, daß wir einen unziemlichen Zehent ſetzen, den die Menſchen ertichtet haben. Darum wollen wir ihn nicht wieder geben.

3.)

Iſt der Brauch bisher geweſen: daß man uns für eigen Leut gehalten habe, welches zu erbarmen iſt; angeſehen, daß uns Chriſtus alle mit ſeinem köſtlichen Blutvergießen erlöſt und erkauft hat, den Hirten gleich ſowohl, als dem Höchſten, keinen ausgenommen. Darum erfind ſich mit der Schrift, daß wir frey ſeyn und wollen ſeyn. Nicht daß wir frey und keine Obrigkeit haben wollen, lehret uns Gott nicht. Wir ſollen in Geboten leben, nicht in freyen fleiſchlichen Muthwillen, ſondern Gott lieben, als unſern Herrn, in ihm unſern Nächſten erkennen, und alles das, ſo wir auch gern hätten, das uns Gott am Nachtmahl geboten hat, zu einer Letzt, darum ſollen wir nach ſeinem Gebot leben. Zeigt und weiſet uns dies Gebot nicht an, daß wir der Obrigkeit nicht gehorſam ſeyn; nicht allein der Obrigkeit, ſondern wir ſollen uns gegen jedermann dehmütigen, das wir auch gern gegen unſer erwählten und geſetzten Obrigkeit (ſo uns von Gott geſetzt) thun, in allen ziemlichen und chriſtlichen Sachen gern gehorſam ſeyn auch ohne Zweifel, ihr werdet uns der Eigenſchaft als wahre oder rechte Chriſten gern erlaſſen oder uns im Evangelio berichten, daß wirs ſeyn.

4.)

Digitized by Google

4.)

Iſt bisher im Brauch geweſen: daß kein armer Mann Gewalt gehabt hat, das Wildpret, Gevögel oder Fiſch im fließenden Waſſer zu fahen, welches uns ganz unziemlich und unbrüderlich dünkt, ſondern eigennützig und dem Worte Gottes nicht gemäß ſey. Auch an etlichen Orten, die Obrigkeit uns das Wild zu Trotz und mächtigen Schaden haben will und das Unſere (ſo Gott dem Menſchen zum Nutzen hat wachſen laſſen) die unvernünftigen Thier zu unnütz verfreſſen, muthwilliglich leiden müſten, dazu ſtill ſchweigen; das wider Gott und den Nächſten iſt. Wann, als Gott der Herr, den Menſchen erſchuf, hat er ihm Gewalt gegeben über alle Thier, über den Vogel in der Luft, und über den Fiſch im Waſſer. Darum iſt unſer Begehren, wenn einer Waſſer hätte, daß er's mit genugſamer Schrift erweiſen mag: daß man das Waſſer wiſſentlich alſo erkauft hätte, begehrten wir, ihme nicht mit Gewalt zu nehmen, ſondern man müſte ein chriſtliches Einſehen darein haben, von wegen brüderlicher Lieb, aber wer nicht genugſame Anzeigung darum thun kann, ſoll es einer Gemeinde ziemlicher Weiſe mittheilen.

5.)

Sind wir auch beſchweret der Holzung halben. Dann unſere Herrſchaft haben ihnen die Hölzer allein zugeeignet und wenn der arme Mann was bedarf, muß er's um zwey Geld kaufen. Iſt unſer Meinung, was für Hölzer ſeyn, es haben's geiſtl. oder weltl. innen, die es nicht erkauft haben, ſollen einer ganzen Gemeinde wieder anheim fallen und einer Gemeinde ziemlicher Weiſe

Weiſe frey ſeyn, einem jeglichen ſeine Nothdurft in's Haus zu brennen, umſonſt laſſen nehmen, auch wenn vonnöthen ſeyn würde, zu zimmern, auch umſonſt nehmen; doch mit Wiſſen deren, ſo von der Gemein dazu erwählt worden. So aber keines vorhanden wäre, denn das ſo redlich erkauft iſt worden, ſoll man ſich mit demſelbigen brüderlich und chriſtlich vergleichen. Wenn aber am Anfang das Gut aus ihnen ſelbſt geeignet wäre worden und nachmals verkauft worden, ſoll man ſich vergleichen nach Geſtalt der Sachen und Erkänntniß brüderlicher Lieb und der heiligen Schrift.

6.)

Iſt unſer hart Beſchwerung der Dienſt halben, welche von Tag zu Tag gemehrt werden und täglich zunehmen, begehren wir: daß man ein ziemliches Einſehen darein thue, uns dermaßen nicht hart beſchweren, ſondern uns gnädig hierinnen anſehen, wie unſere Aeltern gedient haben, allein nach Laut des Wortes Gottes.

7.)

Daß wir uns hinfort eine Herrſchaft nicht weiter wollen laſſen beſchweren, ſondern wie es eine Herrſchaft ziemlicher Weiſe einem verleihet, alſo ſoll ers beſitzen, laut der Vereinigung der Herren und der Bauern. Der Herr ſoll ihn nicht weiter dringen noch zwingen, noch Dienſt, noch anders mehr umſonſt von ihm begehren; damit der Bauer unbeſchwert ſolches Gut alſo ruhiglich brauchen, und nießen möge. Ob aber des Herrn Dienſt vonnöthen wäre, ſoll ihm der Bauer willig und gehor-

Digitized by Google

ſam vor andern ſeyn, doch zu Stunde und Zeit, daß dem Bauern nicht zum Nachtheil diene, und ihm um einen ziemlichen Pfenning zu thun.

8.)

Seynd wir beſchwert und der viel ſo Güter inne haben, daß dieſelben Güter die Gült nicht ertragen konnten und die Bauern das Ihre darauf einbüßen und verderben, daß die Herrſchaft dieſelbigen Güter ehrbare Leute beſichtigen laſſen und nacher Billigkeit ein Zinsgeld erſchaffen; damit der Bauer ſeine Arbeit nicht umſonſt thue, denn ein jeglicher Tagwerker iſt ſeines Lohns werth.

9.)

Seynd wir beſchweret der großen Frevel, ſo man ſtets neue Satzung macht, nicht daß man uns ſtrafe nach Geſtalt der Sach, ſondern zu Zeiten aus großem Neid und zu Zeiten aus großer Gunſt. Iſt unſer Meinung, uns bey alter geſchriebener Strafe zu ſtrafen, darnach die Sach gehandelt iſt und nicht nach Gunſt.

10.)

Seynd wir beſchweret: daß etliche ihnen haben zugeeignet Wieſen, desgleichen Aecker, die dann einer Gemeinde zugehören, dieſelbe werden wieder zu unſern gemeinen Handen nehmen, es ſey denn Sach, daß man's redlich erkauft habe. Wenn man's aber unbilliger Weiſe erkauft hätte, ſoll man ſich brüderlich mit einander vergleichen, nach Geſtalt der Sachen.

Digitized by Google

11.)

Wollen wir den Brauch, genannt den Todfall, ganz und gar abgethan wiſſen und nimmer leiden noch geſtatten: daß man Witwen und Waiſen das Ihre wider Gott und Ehren allſo ſchändlich nehmen und berauben ſoll, wie es an vielen Orten (mancherley Geſtalt) geſchehen iſt von denen, ſo ſie beſchützen und beſchirmen ſollen, haben ſie uns geſchunden und geſchaben und wenn ſie wenig Fug hätten gehabt, hätten ſie dieß gar genommen. Das Gott nicht haben will, ſondern ſoll ganz abſeyn, kein Menſch nichts hinfürter ſchuldig ſeyn zu geben, weder wenig oder viel.

12.)

Iſt unſer Beſchluß und endliche Meinung, wenn einer oder mehr Artikel, als hier geſtellt, ſo dem Wort Gottes nicht gemäß wären, (als wir denn nicht vermeinen) dieſelben Artikel wo man uns mit dem Worte Gottes für unziemliche anzeiget, wollten wir davon abſtehen, wenn mans mit Grund der Schrift erkläret, ob man uns ſchon etliche Artikel jetzt zuließ und hernach ſich befände, daß unrecht wäre, ſollen ſie von Stund an todt und abſeyn, nichts mehr gelten. Dergleichen ob ſich in der Schrift mehr Artikel befänden, die wider Gott und Beſchwerung des Nächſten wären, wollen wir uns nicht vorbehalten und beſchloſſen haben und uns in aller chriſtlichen Lehr üben und brauchen, darum wir Gott den Herrn bitten wollen, der uns daſſelbe geben kann, und ſonſt Niemand. Der Friede Chriſti ſey mit uns allen. Amen.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Artikel überbrachte ein Bote vor unſer Frauenberg zu Wirzburg. Er war geſendet von Götzen von Berlichingen und Görgen Metzlern von Ballenberg, Haupt-Reuter des Ottenwaldiſchen Bauern-Haufens, mit einem Schreiben an Biſchoff Konrad, ihre aufgerichtete 12. Artikel anzunehmen.

S. Ludwig's Geſchichtſchreiber vom Biſchoffthume Wirzburg, S. 884.
Schellhorn's Reformationsgeſchichte der Stadt Meiningen, S. 80.
Elias Frick in der teutſchen Seckendorff'ſchen Hiſtorie des Lutherthums, S. 681.

(Zu S. 159 und 154.)

Ehe die eigentlichen Kreuzzüge begonnen, waren ſchon Wallfahtten nach dem heiligen Grabe zu Jeruſalem an der Tagsordnung, und fanden viel Begünſtigung. So groß die Gefahren waren, in welche man dabey bisweilen gerieth: ſo vermochten ſie doch nicht, die Neigung dazu zu hemmen. Man dünkte ſich bey einer ſolchen Fahrt glücklich zu ſeyn, man mochte dabey unterliegen oder ſie überwinden. Diejenigen, die glücklich zurückkamen, glaubten ſchon Verdienſte zu haben, auf die Altäre geſtellt zu werden. Statt vieler Beyſpiele nur eins, wo Günther von Bamberg eine Hauptrolle ſpielte.

Um

Um das Jahr 1065 beredeten ſich Erzbiſchoff Sieg-fried von Mainz, die Biſchöffe **Günther von Bamberg, Otto von Regensburg** und **Wilhelm von Utrecht,** nebſt vielen andern vornehmen Männern, und einer gegen 7000 Mann ſtarker Begleitung, auch in das gelobte Land zu ziehen. Da ſie unvorſichtiger Weiſe in den Ländern, durch welche ſie reiſeten, mit ihren Schätzen vor den Einwohnern keinen Hehl hatten, ſondern ſie gar zur Schau trugen: ſo brachten ſie ſich in die äußerſte Lebensgefahr, wenn Gottes Hülfe nicht gegen dieſe menſchliche Verwegenheit Rath zu ſchaffen gewußt hätte. Die rohen Bewohner, welche haufenweiſe aus Dörfern und Flecken zuſammengelaufen waren, um einen Zug zu ſehen, bey welchem ſo vornehme Männer ſich befanden, bewunderten freylich zuerſt den fremden Putz und den auffallenden Glanz, aber aus der tiefen Verwunderung entſpann ſich, wie es immer zu geſchehen pflegt, Luſt und Begierde, dergleichen ſelbſt zu beſitzen. Sie waren ſchon über Lycien (heutiges Tages Natolien) hinaus im Lande der Saracenen, von der Stadt Ramulus (Rama) eine oder zwey Tagereiſen, als ſie einige Tage vor Oſtern, gegen 3 Uhr, von den Arabern angefallen wurden. Dieſe hatten von der Ankunft ſo vornehmer Männer gehört, und waren von allen Gegenden her gewaffnet zur Beute herbeygeſtröhmt. Bey dieſem Anfall glaubten die meiſten Chriſten, ſich zu verſündigen, wenn ſie Gewalt mit Gewalt vertreiben würden, weil ſie ſich, da ſie eine ſo weite Reiſe unternommen, unter Gottes beſonderm Schutz begeben hätten. Sie wurden daher beym erſten Angriffe beſiegt, viele verwundet, und alles deſſen, was ſie nur bey ſich hatten (à filo tegminis usque ad cor-

rigiam caligae) beraubt. So mußte ſogar der Biſchoff Wilhelm von Utrecht, der durch Schläge ſo hart behandelt war, daß er keinen Arm regen konnte, ganz entblößt und nur noch halb lebendig zurückgelaſſen werden. Die Uebrigen wehrten ſich mit Steinen, deren in der Gegend grade eine nicht gemeine Menge befindlich war, nicht ſowohl um die Gefahr abzuwenden, als nur den gewiß für ſie jetzt zu erduldenden Tod noch etwas zu verſpäten. Dabey zogen ſie ſich allmählig von der Landſtraße gegen ein nicht weit davon entlegenes Dorf zurück. Der Aehnlichkeit der Benennung wegen, hat man geglaubt: es ſey Kapernaum geweſen. So wie ſie das Dorf erreicht hatten, flüchteten ſich ſogleich ſämmtliche Biſchöffe in einen Hof, der mit einer morſchen niedern Einfaſſung umgeben war, zu deſſen Niederreißen es keiner Gewalt bedurfte. Sie fiel vor Alter zuſammen. Innerhalb dieſer Einfaſſung war ein Haus, und in demſelbigen in der Höhe ein Saal, als wenn er mit Fleiß dazu gemacht geweſen wäre, ſich von hieraus zu vertheidigen. In dieſem Saale nun beſetzten der Erzbiſchoff von Mainz und der Biſchoff von Bamberg mit ihrer Geiſtlichkeit den obern, die übrigen Biſchöffe mit den Ihrigen den untern Theil; die Nichtgeiſtlichen ſuchten den eindringenden Feind abzuhalten, und die Umzäunung aus allen Kräften zu vertheidigen; ſo hielten ſie den erſten Sturm des Steinregens aus. Als aber die Saracenen lange genug auf den Aufenthaltsort ihrer Gegner losgeworfen hatten, ſie aber auch an ihrem Theil durch die Laſt der aufgeworfenen Steine beynahe Schild und Schwerdt ſinken laſſen mußten: ſo konnten die Chriſten jetzt nicht nur die Umgebungen be-

haupten,

haupten, ſie konnten auch aus den Oeffnungen Ausfälle thun, und den Kampf in der Nähe beſtehen. Da nun die Araber ihrem Vordringen nirgends zu widerſtehen vermochten: ſo entſchloſſen ſie ſich, den Sturm in eine Blokade zu verwandeln; durch Hunger und Ermattung ſuchten ſie diejenigen aufzureiben, deren ſie mit dem Degen in der Fauſt nicht mächtig werden konnten. Da der Gegner 12000 waren: ſo theilten ſie ſich in Haufen; damit ein Haufe nach dem andern, bis zu ſeiner Erholung, der Blokade obliegen dürfe; man hatte dabey die Abſicht, daß, aus Mangel der nothwendigſten Lebensmittel, die Belagerten, die mit den ununterbrochenen Angriffen verbundene Anſtrengung nicht lange würden aushalten können. Unter unaufhörlichen Angriffen vergieng alſo den Chriſten der heilige Abend und der Oſtertag bis gegen 3 Uhr. Ihnen war nicht ein Augenblick Zeit gelaſſen, wo ſie ſich durch Schlaf in ihrer Ermattung hätten ſtärken können. Nach Speiſe und Trank, dem Tod im Angeſicht, hätten ſie keine Luſt, und hätten ſie auch dieſelbige gehabt; es war nichts vorhanden, wodurch ſie hätte geſtillt werden können. So war es bis zum dritten Tage, aus Mangel und Anſtrengung, mit ihnen, und weil ſie eben, aus Abgang der Lebensmittel, alle Kraft bey den berechneteſten Angriffen verlohren hatten, gekommen, als einer aus der Geiſtlichkeit laut erklärte: daran thäte man Unrecht, daß man auf ſeine Waffen mehr, als auf Gott, vertraue, und das Unglück, das nun unter ſeiner Zulaſſung eingetreten wäre, durch eigene Macht abzuwenden gedächte. Er ſey des Dafürhaltens: ſie ſollten ſich ergeben, zumal, da ein dreytägiger Abgang an Lebensmitteln ſie zu allen Kriegsverrich-

richtungen ſeither untüchtig gemacht habe. Gott ſey es ja nicht unmöglich, wenn ſie ſich auch ergäben und ſchon zu Gefangenen gemacht worden wären, ſie in der äußerſten Noth, wie ſie darüber mehrere Beweiſe hätten, zu erretten. Dabey ließ er mit einfließen: man ſähe ja, daß es den Feinden nicht um ihr Leben, ſondern einzig und allein um ihre Habſeligkeiten zu thun ſey. Hätten ſie nur die letztern; ſie würden dann unbeſchädigt und in Frieden ziehen können. Der Vorſchlag wurde von allen gut aufgenommen. Man ſtand von der Vertheidigung ab und legte ſich aufs Bitten. Durch einen Dollmetſcher ließ man um Erlaubniß der Uebergabe nachſuchen. Kaum war der Heerführer der Araber hierüber vergewiſſert, als er ſchon mit verhängtem Zügel zu dem angreifenden Haufen ritt; die weiter hinten Stehenden weiter zurücklegte; um zu verhindern, daß nicht ungefähr, im Vordrang der Menge, ſie ſich im Sturm des Raubs bemächtige und ihn unter ſich vertheile. Der Anführer der Araber ſelbſt gieng mit 17 ſeiner Vornehmſten hierauf allmählig in das Lager. Seinen Sohn ließ er am Eingang mit einer Beſatzung zurück; damit, aus Raubgierde, nicht ein gieriger Gaſt ſich hinter ihm herzudrängte. Man brachte Leitern, und der Anführer ſtieg mit ſeinen wenigen Begleitern in das Gemach, wo ſich der Erzbiſchoff von Mainz und der Biſchoff von Bamberg enthalten hatten. Der Biſchoff von Bamberg war freylich der Jüngere, aber ſein außerordentlich ſchöner Körper und ſeine Tapferkeit, wodurch er Jedermann Achtung abzudringen vermochte, waren die Veranlaſſung, daß er das Wort nahm. Er bat den Anführer ſeiner Gegner, daß man ihnen, die man bis

auf

auf den letzten Heller ausgeplündert hätte, doch den freyen Abzug, wenn gleich ganz blos, erlauben mögte. Der Horden-Anführer, ſtolz als Sieger, und, aus Unkultur über den erlittenen Verluſt, äußerſt aufgebracht, betheuerte: daß er nun ſchon in den dritten Tag, nicht ohne geringen Verluſt der Seinigen, nur in der Abſicht gekämpft habe: um ſich auch ſeine Bedingniſſe gegen die Beſiegten zu machen, nicht aber ſich dieſelbigen vorſchreiben zu laſſen. Er wolle ſie nicht hinhalten, er würde ſie noch gänzlich ausplündern; ihr Körper ſollte verzehrt und ihr Blut ausgeſaugt werden. Damit ſäumte er auch gar nicht. Das Tuch, das man unter jenen Völkern um den Kopf zu winden gewohnt iſt, wandte er los, legte es in der Form eines Stricks zuſammen und warf ihn dem Biſchoff von Bamberg um den Hals. Das ertrug der Biſchoff nicht, er war ein Mann von Ehre und ernſtem Anſtande: er gab daher dem Anführer der Araber einen dermaßen derben Schlag in das Geſicht, daß er ſchon bey dem Erſten auf dem Boden zuſammen ſtürzte, dabey rief der Biſchoff: er wolle für ſeine Sünden lieber alles leiden, als er zugeben könnte, daß ein Unglaubiger und Götzendiener ſeine unreinen Hände an den Geſalbten des Herrn, einen Prieſter, lege. Auf dieſen Vorgang ſtürzen Geiſtliche und Weltliche herzu, und dem Anführer der Araber ſowohl, als ſeinen Gefährten im Speiſeſaale, wurden nun unverzüglich die Hände ſo künſtlich auf den Rücken zuſammengebunden: daß den meiſten die Haut aufſprang und das Blut über die Nägel lief. Kaum hatten die im Untertheil des Hauſes von dem Vorgang oben Nachricht erhalten, als auch dieſe Ungeiſtlichen im

im untern Stock den arabiſchen Geſandten ein Glei= ches zu thun verſuchten. Hierauf erhoben alle Geiſt= lichen, unter Anrufung des Weltſchöpfers, ein ſolches Geſchrey: daß Jedermann wieder zu den Waffen griff, die Umgebungen dieſes Wohnplatzes beſetzte, die Be= ſatzung vor der Thüre mit geſammter Hand davon triebe, und den wider Vermuthen eingetretenen Zuſtand der Dinge mit ſo viel Muth und Beharrlichkeit zu ihrem Vortheile zu benutzen ſuchen, daß man kaum wa= gen konnte, zu vermuthen, daß ſie ungegeſſen drey Tage unter äußerſter Anſtrengung und Arbeit verbracht hät= ten. Die Araber vermogten nicht genug zu bewundern, wie ſo unvermuthet, bey ſo mißlichen Umſtänden, wo man ſchon alles für verlohren gab, eine ſolche Erſchei= nung des Gegentheils habe Platz greifen können, ſie ſuchten die Urſache davon in der Gefangenſchaft, in wel= cher man ihre Anführer zurückbehalten habe, mit der äußerſten Erbitterung begonnen ſie alſo den Sturm und ſuchten vorzüglich durch Waffen und Mannſchaft ſich auf einem Fleck Eingang zu verſchaffen. Um die Chriſten wäre es auch wohl geſchehen geweſen, wenn ſie nicht noch zeitig genug den Anſchlag gefaßt hätten, die gebundenen Gefangenen an den Platz hinzubringen, auf den ihre Gegner am eifrigſten vordrangen, und wohin alle ihr Geſchoß gerichtet war. Sie ſtellten über die Gebundenen einen Lanzenträger, der ein bloßes Schwerdt in der Hand hatte und durch einen Dollmet= ſcher ſchrie: wenn ſie nicht abſtünden: ſo würden ihre Angriffe nicht gegen die Chriſten, ſondern gegen ihre ei= genen Landsleute und ehemalige Anführer gerichtet ſeyn. Auch die vornehmen Araber ſelbſt, die bey dem über

ihren

Digitized by Google

ihren Häuptern ſchwebenden Schwerdte nicht unbeſorgt waren, lagen den Ihrigen mit Heulen und großem Geſchrey an: daß ſie ſich doch mäßigen mögten, damit ſie nicht durch hartnäckigen Widerſtand die Gegner verleiteten, zumal da ſie Hoffnung zur Gnade ſchöpfen könnten, ihre Beſtrafung und ihren Tod zu beſchleunigen. Noch mehr wirkte der durch die Gefahr, in der er das Leben ſeines Vaters erblickte, äußerſt beſtürzte Sohn des Anführers dieſer Rotte, der, wie oben bemerkt worden iſt, Sicherheitshalber am Eingang in den Hof zurückgelaſſen worden war. Er ſtürzte ſich in den Haufen ſeiner andringenden Landsleute, ſchrie und winkte der wüthend andringenden Menge zu: ſie möchten Halt machen, und ſich ihres Geſchoſſes nicht weiter bedienen; denn ſie träfen ja damit nicht ihre Gegner, wie ſie meinten, ſondern ihre eigenen Anführer würden ſie damit durchbohren. Dadurch entſtand ein kleiner Stillſtand des Angriffs, und während deſſelbigen wurde von denen, welche noch wenige Tage zuvor die Chriſten, als ſie gegen Ramulus gezogen waren, ganz ausgeplündert und übel zugerichtet hatten, ein Eilbote geſendet, ihnen, in ihrer Furcht und Ermattung die erfreuliche Nachricht zu bringen: daß der Vorſteher dieſes kleinen Orts, obſchon ein Heide, aus göttlichem Antrieb, wie man des Dafürhaltens war; mit einem beträchtlichen Haufen zu ihrer Befreyung erſcheinen würde. Die Nachricht von der nun bald eintreffenden Hülfe war auch zu den Arabern, den Belagerern, vorgedrungen. Sie dachten nun nicht mehr darauf, die Belagerung fortzuſetzen, ſondern wie ſie ſich retteten. Sie nahmen eiligſt die Flucht, wo jedem die Gelegenheit, zu entkommen, ſich darbot. In

die-

dieſem Bedrängniß, da Einer hierhin, der Andere dorthin, das Nöthige zu beſorgen lief, iſt einer der Gefeſſelten durch Hülfe eines gewiſſen Saracenen, des ſich die Chriſten zum Wegweiſer bedient hatten, entkommen. Man war darüber allgemein ſo aufgebracht: daß man nur mit Mühe den, der ihm zur Flucht behülflich geweſen iſt, vor Mißhandlungen ſchützen konnte. Bald darauf kam, wie die eingegangene Nachricht hoffen ließ, der Heerführer mit ſeiner verheißenen Hülfe und wurde friedlich von den Chriſten in ihren Hof aufgenommen. Man war dabey aber zwiſchen Furcht und Hoffnung. Man plagte ſich mit der Vorſtellung: daß das Leiden vielleicht noch kein Ende habe; die Perſonen der Dränger und Peiniger hätten ſich nur geändert. Die Begebenheit war ſo neu, daß ſie ſchwer Glauben fand, weil man nicht recht ſich vorſtellen konnte, wie ein Teufel den andern vertreiben, d. i. ein Heide den andern Heiden an Verfolgung der Chriſten verhindern ſollte. Der Heerführer der eingetroffenen Hülfe trug zuerſt darauf an: daß die gebundenen Gefangenen ihm vorgeſtellt würden; wie er ſie durchſchaut, und die Vorfälle, der Ordnung nach, ſich hatte erzählen laſſen, bezeugte er den Chriſten über ihr vortreffliches Benehmen ſeine Beyfreude und dankte ihnen: daß ſie das Land von ſeinen hartnäckigſten Feinden befreyet hätten, denn ſie, betheuerte er, hätten ſchon ſeit vielen Jahren das babyloniſche Reich durch Plünderungen in Unglück gebracht, und viele gegen ſie geſchickte Kriegsvölker aufgerieben. Er ſtellte nun über die Gefangenen Hüter, und gab ihnen auf, ſie dem König von Babylon lebendig zu überliefern. Er bekam von den Chriſten die beſtimmte

Summe

Summe Geldes, und nahm ſie wieder mit ſich nach Ramnlus. Dort gab er ihnen eine Bedeckung von jungen rüſtigen Leuten mit; damit ſie auf ihrem Wege nach Jeruſalem nicht wieder von Straßenräubern angefallen werden könnten. Weder auf dem Hin- noch Herwege hatten ſie weiter etwas zu beſtehen. Sie kamen wieder nach Lycien und dankten Gott, daß er ſie nach einem ſo weiten Weg und vielen beſtandenen Gefahren geſund und wohl wieder hieher in Sicherheit gebracht habe. Da ſie nun durch chriſtliche Länder reiſeten, gieng alles nach Wunſch, als ſie aber nach Ungarn gekommen waren, erkrankte der Biſchoff von Bamberg, Günther, und wurde durch einen frühzeitigen Tod vollendet, ſo nahm die Hoffnung einer glücklichen und erfreulichen Nachhauſekunft einen traurigen Ausgang. Er ſtarb den 22ten Jul. in ſeinem beſten Alter, eben da er reif genug war, des Lebens recht zu genießen, als ein Mann, der ſeiner Sitten und ſeines Verſtandes wegen, nicht minder ſeines trefflichen Körperbaues halber, in einem ganz vorzüglichen Ruhm ſtand. Er war aus der vornehmſten Familie der Pfalzgrafen, bey ſeinem Biſthume beſaß er noch ein ungemein großes Privatvermögen, er war beredt und wußte in allem ſogleich Rath, gelehrt in geiſtlichen und weltlichen Wiſſenſchaften, ſein Körper war ſo groß, ſchön und regelmäßig gebaut, daß er auf dieſer Fahrt nach Jeruſalem, wo er nur hinkam, Aufſehen erregte. Aus Städten und Dörfern ſtrömten die Menſchen herbey, um ihn zu ſehen, und man hielt es für einen beſondern Segen, ihn geſehen zu haben. Wenn das Andringen der Menge, die ihn zu ſehen verlangte, während die Wallfahrer zur Herberge lagen, bis-

weilen

weilen zu ungeſtüm wurde: ſo erſuchten ihn ſeine Gefährten, die übrigen Biſchöffe, ſich doch zu zeigen; damit nicht aus der Ungeduld des Volks, das ihn nicht zu ſehn bekomme, anderes Ungemach entſtünde.

Lambert von Aſchaffenburg in ſeinen Jahrbüchern, zum Jahr 1064 und 1065.

Sigbert von Gemblouts im ehemaligen Brabant, zum Jahr 1065.

(Zu S. 184 u. 185.)

Küchenmeiſter hieß eine berühmte fränkiſche Herren-Familie des 12ten und 13ten Jahrhunderts, die ſich, im Ganzen genommen, ſo viel ich bis jetzt zu entdecken vermogte, für Franken erſt in der Mitte des 16ten Jahrhunderts verlohr. Nortemberg, nach andern Nordenberg, ſcheint der Stammſitz dieſer Reichs-Erbküchenmeiſter geweſen zu ſeyn, aus welchen ein Leupold von Nortenberg, Küchenmeiſter an dem Hofe Kaiſer Karls IV., im Jahr 1460 als Zeuge erſcheint, und ein anderer, eben dieſes Nahmens, Ritter, bereits 1383, Montag nach Wallburgis, ſein Stammhaus und ſeinen Wohnſitz, nebſt ſeiner Gattin, Anna von Weſterſtetten, und ſeinem Bruder, Hans Küchenmeiſter, für ſich und ihre Erben, wegen großer Schulden von ihren Aeltervätern und ihrer ſelbſt, an den Rath und Bürger zu Rothenburg für 7000 Goldgülden verkauften. Der Kauf, und beſonders ihre Veſte, muß von nicht gemeiner

ner Bedeutung geweſen ſeyn; denn ſowohl der übrige fränkiſche Adel, als insbeſondere der Burggraf Friedrich von Nürnberg, ſahen es ungern, daß dergleichen an Rath und Bürger zu Rothenburg gekommen ſey. Ja, es kam ſo weit, daß, als die Rothenburger letzterm den freyen Aus- und Eintritt in die Veſte nicht geſtatteten, er ſie förmlich belagerte. Da er nichts ausrichtete, ſo wußte er es mit ſeinem Anhang beym Kaiſer Rupprecht dahin zu bringen, daß dieſes Schloß, nebſt andern, niedergeriſſen werden mußte. Nortenberg war aber nicht mit ſeinen Umgebungen das Einzige, was die Küchenmeiſter in Franken beſaßen. Eine Linie derſelben ſchrieb ſich auch wohl, früher als Nortenberg verkauft wurde, von Neuburg oder Neuenburg. Der Biſchoff Mangold von Wirzburg (1287—1303) war aus dieſer Nebenlinie der Erbküchenmeiſter, und hieß von Neuburg oder Neuenburg. Schon zu unſern Zeiten iſt es möglich: daß Geographen und Hiſtoriker uns die Beſitzungen dieſer Küchenmeiſter'ſchen Linie von Neuburg nicht genau mehr nachzuweiſen im Stande ſind. Ein trauriger Beweis deſſen, was Schiller ſo lehrreich ſagte:

Dreyfach iſt der Schritt der Zeit.
Zögernd kommt die Zukunft hergezogen;
Pfeilſchnell iſt das Jetzt entflogen.
Ewigſtill ſteht die Vergangenheit.

Die Herren Winkler von Mohrenfels beſaßen in dem ehemaligen Reichsritterort Altmühl ein Neuburg oder Neuenburg, von dem es heißet: ehemals wohnte hier eine eigene Familie Truchſeß (Küchenmeiſter) von Neuenburg, die aber ausgeſtorben iſt. Der

Frän-

Digitized by Google

Fränkiſche Merkur vom Jahr 1796, S. 823, hat wohl eine ungleich wahrſcheinlichere Vermuthung geliefert, wo dieſes Neuburg gelegen hat. Er ſagt: "das Schloß Neuburg, der Sitz der ehemaligen Dynaſten dieſes Nahmens, lag auf einer Bergſpitze des Steigerwaldes, 3 kleine Stunden von Markt-Schainfeld, bey Schwarzenberg. Nur mit Mühe und Beſchwerlichkeit, verſichert ein Augenzeuge, ſind die Ueberbleibſel dieſes Schloſſes zu finden. Sie ſind mit Holz und Geſträuchen bewachſen. Zu dieſer Herrſchaft, die von dieſem Schloſſe den Nahmen hatte, gehörten: 1) Das nicht weit davon entlegene Dorf **Ingolſtadt.** Es thut nichts dagegen, wenn **Lorenz Frieß** erzählt: daß Ingolſtadt, das Schloß, 1345 durch **Kraft von Hohenlohe** an Wirzburg verkauft worden ſey. Ingolſtadt war groß und feſt, und hatte wohl mehrere Beſitzer zu der damaligen Zeit; das Erſtere beweiſen auch die Vorfallenheiten daſelbſt 1525, im Bauernkriege, wo es blutig hergieng. 2) **Krautoſtheim,** die Mutterkirche zu Ingolſtadt. 3) Den größten Theil von **Herbolzheim,** das meiſtentheils noch, wie die beyden vorhergehenden Oerter, evangeliſch-lutheriſche Einwohner hat; weil die Herren **von Neuburg** unter die erſten zu rechnen ſind, ſo ſich vom fränkiſchen Adel den augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten beygeſellten; ſ. die im **Vergleich 1794 zwiſchen Wirzburg und der Gemeinde zu Herbolzheim verhandelten Schriften.** 4) Die Mitherrſchaft über **Ulſenheim,** gemeinſchaftlich mit Ansbach und Schwarzenberg, nebſt mehreren Unterthanen in dem ehemals Windsheimiſchen Dorfe **Humbrechtsau** und in dem Freyherrlich von Seckendorfiſchen

ſchen Dorfe Taubenheim. Die ehemaligen Herren von Neuburg beſaßen alle Regalien, als hohe und niedere Jagd, Zölle, Blutbann; ungefähr in der Mitte des 16ten Jahrhunders erloſch dieſe Familie. Der letzte Beſitzer ſoll ein Anhänger des Wilhelm von Grumbach geweſen ſeyn, weshalb ihm Wirzburg, nach Grumbachs unglücklichem Schickſal, ſeine Güter abgenommen habe." Das Erſtere iſt noch nicht hiſtoriſch-genau erwieſen. In Rückſicht auf das Letztere iſt ſo viel gewiß: daß die Herrſchaft Neuburg zwar zum wirzburgiſchen Amte Marktbibart geſchlagen war, aber immer, als ein abgeſondertes Amt, verwaltet würde, was man auch, wegen der Grumbachiſchen Güter aus dem Amte Proſelsheim und Rimpar mit Zuverläſſigkeit wiſſen will." Bey dieſen Erzählungen über die Reichs-Erbküchenmeiſter will ich noch erwähnen, nach dem, was nur ein biſchöfflich-wirzburgiſcher Küchenmeiſter hatte, daß ihre Belohmungen nicht unanſehnlich geweſen ſind. Frieß erzählt, daß um das Jahr 1283 die von Rumrod, wirzburgiſche Erbküchenmeiſter, gehabt hätten:

"Wann ein Biſchoff von Wirzburg ſeinen biſchöff-"lichen Aufgang vollbracht hat, und den Morgen-An-"biß thut, ſeynd die erſten zwey Silber, ſo ihme der "Truchſeß fürträgt, ſein des Truchſeßen. Jeder Abt, "Aebtiſſin oder Probſt, die ihre Beſtättigung und Be-"nedeyung von einem Biſchoff nehmen, giebt dem Truch-"ſeßen ein Mark Silbers. Wann ein Biſchoff zu Fel-"de liegt iſt der Zweentheil an den Fellen und Häuten "(des Schlachtviehes) ſo man abthut, des Truchſeßen. "Wann der Fürſt wieder aufbricht und aus dem Felde

"zeucht,

Digitized by Google

"zeucht, was für Küchenſpeiß überbleibt, es ſey leben⸗
"dig oder todt iſt des Truchſeßen. An welchem Orte
"des Stifts ein Truchſeß wohnt, da hat er einen freien
"Schaaftrieb und am nächſten Waſſer zu fiſchen. So
"oft ein Erbtruchſeß gen Hof kommt, ſolle man ihm uff
"4 Pferd Futter und allemahl Nägel und Eiſen geben."

S. **Ludwig's** Geſchichtſchreiber von dem Bisthume Wirzburg, S. 587.

Hiſtoriſch⸗geographiſch⸗ſtatiſtiſches Wörterbuch von Franken in den Artikeln: Neuburg und Nortemberg.

In unſern Tagen, wo die Meiſten nur darauf aus zu ſeyn ſcheinen, das Augenmerk auf die Gegenwart zu heften; die Vergangenheit zu verwiſchen und über die Zukunft ſich hinweg zu denken, thut es oft Noth, ſo viel man kann, dieſer Selbſtſucht, die ſich auf Koſten der Vergangenheit ſowohl, als der Zukunft, nur allein herausheben will, entgegen zu arbeiten. Weil unſere Preſſen, ſo oft beſchäftiget mit polizeylichen und ökonomiſchen Verordnungen und Journalen ſchwitzen, bilden ſich Viele ein, daß wir auch wirklich in der Praxi mit beyden Wiſſenſchaften weiter wären, als wir es in der That ſind. Hier iſt der Ort nicht, darüber weiter zu reden. Ein Schreiben des obern Raths zu Wirzburg dd. Sambſtags vor Wallburgis im Jahr 1391, an den Grafen von Rieneck, lehre uns das, was heutiges Tages über zwey ſo wichtige Gegenſtände für die Bewohner

des

des ſüdlichen Frankens geſchieht, als Weinpfähle und Holz ſind, in Vergleichung mit der Vorzeit ſtellen:

"Unſere freundliche willige Dienſte zuvor, Wohlgebohrner lieber Herr, Es ſind vor uns kommen die ehrſamen Bürgermeiſter und Rath zu Wirtzburg und haben uns einen Brief ihnen geſandt, gewieſen und leſen laſſen, den ihr von eüer armen leüt wegen geſchrieben habt, den Brief wir wohl verſtanden haben. Soll E. G. wiſſen, daß unſer Hr. von Wirtzburg einen erbaren Rath zu Wirtzburg beſtallt und hat uns geantwortet ein Rathbuch, darinn viel und mancherley Satz geſchrieben ſtehen, uf das Buch und ſatz wir feſtiglich geſchworen haben. Nun ſtehet in denſelbigen ſatzen geſchrieben, wie ſich die Schiffleüt halten ſollen, an kohlen, an holz, an pfählen und andern ſachen: deßhalben wir dieſelben Schiffleüt oft begrüßen laſſen, daß ſie mit ihrem Holz und Pfählen redlich umgehen und dem holz und pfählen ihre rechte größe, läng laſſen, das ſie nicht gethan haben. Darum ſie in große Buß verfallen ſeyn, der Buß wir ſie vor um E. G. willen faſt und viel erlaſſen haben und wollen ſie an unſer Gebot nicht kehren. Doch haben wir E. G. und Hrn. Gottfrieden ſeligen, eurem vettern bey kurtz mit ernſt geſchrieben und gebetten: daß ihr eüren armen leüten ein eiſen und ein form machen laſſen, die läng davon zu nehmen und die größ und eüre Schiffleüt darzu geführt und das laſſen ſehen, und ihnen dieß jahrs hiervor aber laſſen verkünden: daß ſie nicht jetzund in dieſer pfähl ernd aber kommen mit ihren unnehmlichen pfählen. So haben ſie pfahlbürden gemacht, die haben außen um gute pfähle und innen böß un-

unnehmlichen holz, von weidenzehnen und anderm unnehmlichen holz, darvon wir und die gemein großen ſchaden genommen haben. Nun iſt große klag darum an uns kommen und werden wir angeruffen, dem Rath und den ſatzen nachzufolgen und haben der ſchiffleüt ein theil, die ſolche unnehmliche Pfähl hatten, gar leidentlich gebuſſet; um eürer Liebe willen, dann wir gern ſehen, daß ſie mit den Sachen redlicher umgiengen, dann ſie thun und bishero gethan haben, daß wir den ſatzungen nachfolgen müſſen. Wann man ſie ſollte gebußt haben, nachdem ſie wohl verdient hätten, ſo wär es ihnen zu ſchwer geweſen, und genieſen eürer faſt daran. Darum, lieber Herr, bitten wir E. Gnaden, uns das nicht übel zu haben, daß wir den ſätzen nachfolgen müſſen; dann das wir geſchworen haben. Und wir getrauen E. G. wohl, daß ihr eüre arme leüt und ſchiffleüt unterrichten und unterweiſen woltet, daß ſie redlich mit ihrer kaufmannſchaft, pfählen und holz zu uns fahren und das halten nach unſern ſatzen. Dann wir anders von ihnen nicht begehren, dann das wohl ein billichs und gleiches wäre und hierinnen thun wollt, als wir E. G. wohl getrauen. Das wollen wir gern verdienen. Geben unter der ſtadt inſiegel zu Wirtzburg, das wir der Oberrath zu dieſesmal gebrauchen, am nechſten ħ vor Walburgis anno 1391.

S. Ludwig's Geſchichtſchreiber von dem Biſthum Wirzburg, S. 665 u. f.

Digitized by Google

Verſuch
einer
Geſchichte der Auflagen und Abgaben
im
Fürſtenthume Wirzburg.

Nach ſechs verſchiedenen Zeit-Abſchnitten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Zeitraum.

Vom Urſprung des Frankenbundes im Jahr 244 bis auf die Einführung des Chriſtenthums durch den heiligen Bonifacius und ſeine Gehülfen, gegen die erſte Hälfte des achten Jahrhunderts.

§. 1.

Es iſt ausgemacht, daß die Bewohner des Landes, das wir heutiges Tags unter dem Nahmen des Fürſtenthums Wirzburg kennen, damals, als der große Frankenbund ſich bildete, dieſer neuen Einigung mit dem Wahlſpruch: **Frey zu leben und zu ſterben**, beygetreten ſind. Was von allen dieſen teutſchen Völkerſtämmen, die ſich unter dieſem Bunde einigten, in Bezug auf **Regierungsform, Reichsverſammlungen, Eintheilung der Nazion, Verwaltung der Provinzen, Geſetze, perſönliche Verbindlichkeiten der Staatsmitglieder, Abgaben und Auflagen** ꝛc. derſelben, geſagt werden kann: das muß, wenige Beſchränkungen ungerechnet, auch von dieſen gelten.

Digitized by Google

§. 2.

Die Regierungsform war monarchiſch, nach dem Geiſt aller teutſchen Regierungsformen von den älteſten Zeiten an. Das Oberhaupt hieß **König**. Seine Gewalt war aber ſehr beſchränkt. In allen wichtigen Reichsangelegenheiten war die **Einwilligung der Nazion**, oder der **Vornehmſten** derſelbigen, erforderlich. Jährlich am erſten März, d. h. zu Anfang des Jahres, wurde eine **allgemeine Verſammlung** gehalten (Campus Martius). Hier mußten alle Angeſehene der Nazion, und von den niedern Klaſſen, wer in der Nähe wohnte, erſcheinen. Letzteres auch deswegen, weil man ſogleich vom Reichstage in das Feld zu rücken pflegte. Wie bey allen teutſchen Völkern, fand man hier **vier** Klaſſen: **Aedle, Freye, Freygelaſſene und Leibeigene.** Der fränkiſche Monarch hatte noch keinen **beſtimmten Sitz.** Sie zogen von einem Kammergute, von einem Reichspallaſte zum andern. Die Provinzen waren früh ſchon in **Gauen und Centen** getheilt, welchen **Centenarien, Grafen** und **Herzoge**, vorſtanden. Aller Wahrſcheinlichkeit nach, ſind die **Saliſchen** Geſetze im heutigen Fürſtenthume Wirzburg entworfen worden.

§. 3.

Die **Leibeigenen** wurden in den fränkiſchen Provinzen um ſo nothwendiger, jemehr ſich Anbau des Landes verbreitete, und die Bedürfniſſe der obern Klaſſen ſich vervielfältigten; denn nur dieſe, nebſt den **Freygelaſſenen**, baueten das Feld, wenn gleich letztere zugleich für ſich dennoch, erſtere ausſchließlich für ihren Beſitzer,

der

der aber dafür auch die Verbindlichkeit auf ſich hatte, ſein Eigenthum zu ernähren und zu beſchützen. Der fränkiſche Leibeigene war, wie aus allen angeſtellten Unterſuchungen gelehrter Männer darüber hervorgeht, kein römiſcher Sklav. Er gehörte auch nur dem Herrn, und nicht dem Boden. Die hausväterliche Gewalt war nur zur herrlichen geworden. Unter dieſen Umſtänden kommt die Klaſſe der Leibeigenen in dieſer Unterſuchung in keinen weitern Betracht. Was ſie zu geben und zu leiſten ſchuldig waren, erſtreckte ſich nur auf ihre Herren. Beſtandtheile der Nazion waren ſie nicht.

§. 4.

Auch die Freygelaſſenen gehörten nicht zur Nazion. Sie unterſchieden ſich von den Leibeigenen nur dadurch: daß jene einen beſtimmten Dienſt leiſteten und einen gewiſſen Zins zahlten, da die Knechte zu ungemeſſenen Dienſten und Abgaben verbunden waren. Für dieſe Abhandlung erſcheint alſo hier ſchon die erſte Auflage

a) **perſönlicher Dienſt,**

b) **Entrichtung gewiſſer beſtimmter Zinſen.**

Doch gehört beydes noch nicht zu den öffentlichen Abgaben oder Dienſtleiſtungen, ſondern hatte nur zwiſchen dem Freygelaſſenen und ſeinem Wohlthäter ſtatt.

§. 5.

Die beyden Klaſſen der Aedlen und Freyen machten eigentlich die fränkiſche Nazion aus. Als unerläßliche Auflage in dieſem Zeitraume für dieſelbige iſt zu be-

Digitized by Google

betrachten, der perſönliche Dienſt, den Jeder zu leiſten ſchuldig war, ſobald ein Krieg ausbrach oder auf den Volksverſamlungen beſchloſſen wurde. Dieſe zum Kriegsdienſt Verpflichteten dienten nicht als Söldner, ſondern bey eigener Koſt; dagegen ſtritten ſie für ihren eignen Heerd und Eigenthum, und es gieng ihnen auch dafür der gebührende Theil der Beute zu.

Die **freywilligen Geſchenke an den König.** Sie wurden entweder auf der allgemeinen Reichsverſammlung überreichet, oder wenn der König ſich auf einem Kammergute oder Pallaſt in der Nähe befand. Meiſtentheils beſtanden ſie in Landeserzeugniſſen. Seltner in Geld.

Das Wehrgeld oder die Beſtimmung, wie jede Verletzung des Andern zu büßen ſey. Ich zähle ſie hierher; weil außer dem Theil, den der Beleidigte oder ſeine Verwandten empfiengen, ein Theil dem Könige zufiel.

Ueber die Art, dieſe Dienſtleiſtungen aufrecht zu erhalten, wachten in den Gauen Centenarien, Grafen und Herzöge. Sie leiteten die Heeresfolge; ſie waren zunächſt um die Perſon des Königes, wenn er in der Provinz war. Da die Geſetze das Wehrgeld beſtimmten: ſo ſorgten ſie nur, daß es nicht eigenmächtig geſteigert wurde. Da man noch wenig Geld hatte: ſo ſahen ſie auf, daß die Strafe in Vieh und Waaren, nach dem geſetzlichen Werthe, beygetrieben würde.

Digitized by Google

Zweyter Zeitraum.

Von den Zeiten des Heil. Bonifacius und Gründung des Biſthums Wirzburg bis auf den Anfang der Kreuzzüge in Franken, unter Kaiſer Konrad III. im Jahr 1147.

§. 6.

In der Geſchichte der Auflagen ſind in dieſem Zeitraume drey Stücke vorzüglich zu beachten:

1) die Verbreitung des Chriſtenthums in Oſtfranken;
2) die Verpflanzung vieler Sachſen und Slaven dahin, und
3) die Anlegung der Städte.

Biſchöffe, Pfarrer und Kloſtervorſteher arbeiteten nun unaufhörlich dahin, ſich aus dem Stande der Leibeigenen und Freygelaſſenen, außer denen, die ſchon von der Andacht der damaligen Zeiten ihnen geſchenkt wurden, noch mehrere beyzuſchaffen, indem ſie ihnen mildere Bedingniſſe machten, als ſie bey ihren vorigen Herren und Wohlthätern hatten, und die Freyen nun der Gerichtsbarkeit der Grafen und allen ſonſtigen Laſten entzogen waren, die ſich unterm Krummſtab begaben.

S. *Chr. Ludw. Crell*, Diſs. de ruſticorum datalium immunitate à jurisdictione et oneribus publicis, Viteb. 1755 und

Hiſtoriſche Abhandl. von der Unterthänigkeit und Leibeigenſchaft im Königreiche Böhmen, Prag 1775, 8.

Die

Die Verpflanzung der Sachſen und Slaven nach Franken gab dieſer Vergrößerungsſucht der Geiſtlichkeit neuen Spielraum, indem dieſe Ueberwundenen ihnen beſonders übergeben waren; um ſie für das, was man damals Chriſtenthum nannte, zu gewinnen. Die Hirten verſtanden gemeinhin ſehr gut, die ihnen anvertrauten Schaafe, zu ihrem nicht gemeinen Vortheil, zu benutzen.

Die Städte, die unter Heinrich I. und ſeinen Nachfolgern in Franken angelegt wurden, die Privilegien, die man denen zu gewähren ſuchte, die ſich dort niederließen, und der Schutz, den die Landbewohner zur Zeit der ſo oft eintretenden Noth in denſelbigen fanden, hatten nicht gemeine Veränderungen gegen die Verfaſſung des vorigen Zeitraums hervorgebracht.

§. 7.

Zu den obengenannten vier Klaſſen der Nazion (§. 2.) hatte ſich zwar noch keine Neue eigentlich hinzugethan, aber jede dieſer Klaſſen hatte doch ſchon mancherley Veränderungen in der Lage ihres Zuſtandes erfahren, die auf Art und Menge der Auflagen keinen gemeinen Einfluß hatten.

Leibeigene waren noch. Das Chriſtenthum verbeſſerte in der Folgezeit gewiſſermaßen ihr Seyn. Zu der Art, wodurch ſie erworben werden konnten, als Geburt, Handel und Krieg, war nun eine Neue hinzugekommen, wenn ſich ein Freyer ſelbſt zu leibeigen ergab, z. B. um der Strafe des Diebſtahls zu entgehen. Auch wurde dieſe Menſchenklaſſe dadurch vermehrt: daß jeder,

jeder, der nicht ein freyes Gut hatte, jeder Fremde, der in das Land kam, einen Herrn haben mußte, oder er wurde dem König angezeigt, der nahm ihn an ſich und machte ihn zum Kammerknechte (Homo fisci, fiscalinus). In ſo fern hatte ſich der Zuſtand der Leibeigenen verbeſſert, daß ſie auch außer der ihnen beſtimmten Arbeitszeit und Abgaben ſich Eigenthum erwerben konnten. Doch hieß ihr Gut **Knechtsgut** (Servilis mansus, Servilis huoba). Im Gegenſatz der Freyen oder Freygelaſſenen, deren Güter **Frey-Nahrung** (Ingennilis, Nobilis mansus), **Frey-Gut.**

Auch der **Freyglaſſenen** finden wir noch, die, nachdem ſich die Kultur immer mehr verbreitete, auch vorzüglichere Bedingniſſe erhielten, ſo wie die Leibeigenen mehr geſucht wurden, und wenn ſie ſich zu Handwerken und Künſten (Spahern) brauchen ließen, immer größern Werth erhielten. Durch beyde Klaſſen von Menſchen wurden beynahe noch alle Geſchäfte beſorgt, welche für das häusliche Leben Bezug hatten. Noch war der Wahn: daß ſie ſich nicht für einen freyen Mann eigneten.

Noch war es Pflicht des Herrn für den **Leibeigenen** zu ſorgen. Nun geſchah es meiſtentheils dadurch: daß er ihm entweder eine Nahrung gab, oder ihn auf dem Hofe behielt. Daraus entſtanden **behauſte und unbehauſte** Knechte (Servi casati und non casati). Die behauſten Knechte entrichteten beſtimmte Hofdienſte, gewöhnlich drey Tage in der Woche, und lieferten gewiſſe Abgaben, unter denen die früheſten Friſchlinge, Hühner, Eyer, auch bisweilen Hülſenfrüchte

ſind,

ſind, die ſich aber bald abänderten und auch auf andere Früchte und Sachen ausgedehnt wurden.

Späterhin nennte man die unbehauſten Knechte: Familie, und die behauſten: Mancipium. Auch Gefreyte und Angeſeſſene. Letztere hießen auch Manentes; weil mehrere einen Mansus bewohnten.

Von den **Leibeigenen, Eigenbehörigen** (Servis), waren die **Freygelaſſenen**, vielleicht jetzt mehr unter dem Nahmen **Kolonus Gepaur** (d. i. Gebaur, Hurnich) verſchieden. Ihre Vorzüge vor den Eigenbehörigen ruheten auf dem Grundſtücke, das ihnen zu bebauen angewieſen war (Colonia). Bald gaben ſie blos Abgaben, bald thaten ſie **Dienſte**. Ihrer waren **Kirchenkolonen** (Coloni ecclesiae), von Landeignern geſtiftete **Kolonen**, und **Kammerkolonen** (Coloni fiscales); letztere heißen auch oft **Knechte** (Fiscalini). Der Zuſtand dieſer Kolonen war bisweilen, zumal unter geiſtlichen Obern, ſo erwünſcht: daß auch Freye dergleichen Beſitzungen zu haben trachteten. Deshalb geſchiehts nicht ſelten: daß dieſe Kolonen bald für Freye, bald für eigene **Leute**, gehalten werden.

S. Glossar. Manuale v. Colonus II. p. 533.

Sie waren, nach der Beſchaffenheit ihrer Herren, gehalten, am beſten vorerſt bey der Geiſtlichkeit, die ſich, im Aufbauen ihrer Wohnung, ſorgfältig hütete, durch Härte oder Mißverſtändniſſe die Gemüther des gemeinen Mannes von ſich abwendig zu machen. Sie luden vielmehr, durch mehrere Nachſicht als die weltlichen Herrn, zu ihrer Vorliebe ein, theils waren ſie

auch

Digitized by Google

auch oft von klugen Gebern in ihren Forderungen durch ausdrückliche Bedingniſſe beſchränkt. Z. B.:

Addimus vt nec vos, nec ſucceſſores quilibet veſtri illis ſeruitutibus noſtris, ad illum coenobium delegatis, quolibet fuerint ſexu, ſeruitia vel tributa ſeu quascunque functiones imponantur

a. 817. *Neugart*. l. 166.

Nicht ſelten ſuchten auch die frommen Andächtigen bey ihren Stiftungen für Kirchen und Klöſter den Eigenbehörigen und Freygelaſſenen beſſere Bedingniſſe zu machen, als ſie ſeither hatten.

Man erſieht hieraus: beyde Arten von Nahrungsbeſitzern waren keine Landeigner. Sie ſtanden unter dem Herrn, dem ſie Dienſte und Abgaben zu entrichten hatten. Es blieb immer nur das Verhältniß zwiſchen dem Herrn und Knechte oder ſeinem Geſinde; zwiſchen dem Wohlthäter und ſeinen Freygelaſſenen. Man ahmte im Kleinen die Sitten der Großen nach, wie jene ihre freyen **Aloden** den Fürſten auftrugen, um ſie als Lehne, als **Feoden**, gegen Kriegs- oder Hofdienſte zurückzunehmen. So machten es die Kleinen nach; und wurden aus der Dienſtbarkeit genommen und Beſitzer freyer Kolonen. Eine ſolche Umänderung galt damals für ein verdienſtliches Werk. Dazu nahm man, nach dem damaligen Geiſte der Zeit, nicht ſelten auch eine freywillige Verbindlichkeit gegen die Kirche, irgend ein Stift, Spital oder Kloſter, auf ſich, das in jährlichen Hühnern, Eyern, Lammsbrüſten u. dgl. beſtand. Die gewöhnlichen Zinstage waren **Burkard, Martin, Weihnachten, Faſtnachten.** Das Mar-

tins-

tinsfeſt ſcheint hiezu, vorzüglich in Franken, gewählt worden zu ſeyn.

S. Frieß in Ludwig's Geſchichtſchreibern von Wirzburg, S. 412.

§. 8.

Für die Aedlen und Freyen, die ſich indeſſen immer mehr von einander auszuſcheiden anfiengen, wurden die Auflagen beſchwerlicher.

1.) Der perſönliche Dienſt gieng nicht nur fort, ſondern wurde auch noch dadurch láſtiger, daß ihn nun die Wohlhabendern, der durch die Ungarn verånderten Kriegesart wegen, auch zu Pferd thun mußten. Wer nicht erſcheinen konnte; mußte den Abgang ſeiner Erſcheinung durch Geld erſetzen, was oft láſtiger war, als der Dienſt ſelbſt. Ja, außer dem Heerbann (Heribannus), mußte noch etwas gegeben werden für den, der es eintrieb (Heribannator). — *Baluzius* p. 387. Capitulare III. cap. V. Folgte man dem Heere: ſo hatte man freylich Anſpruch auf einen Theil der Beute. Der Gewinn daraus war aber, zumal in den ſpätern Zeiten, im Vergleich mit dem dabey zu machenden Aufwand, in keine ſonderliche Betrachtung zu nehmen.

2.) Die freywilligen Geſchenke an den König hatten ſich nun ſchon in beſtimmte Abgaben, Steora auch Oſtarſtuopa genannt, umgeåndert. Man erſieht das auf das Deutlichſte aus der vom König Arnulf dem Biſchoff zu Wirzburg, Arno, gemachten Beſtätigung

gung des von Karlmann, Pipin und Ludwig', zur Erhöhung der biſchöfflichen Einkünfte, bewilligten Zehentes von den königlichen Einkünften aus Franken. Weil das baare Geld noch ſelten war: ſo ſagt die Urkunde nach von Eccards *Commentar. de Reb. Franc. Oriental* P. II. p. 712, daß die Bewohner dieſen Zehent auch in Honig, Spelt (Triticum ſpelta Linn.) oder ſonſtigen Naturalien abſtoßen könnten. Damit man über den Umfang, wo dieſer Zehent von der königlichen Steuer erhoben werden durfte, nicht verlegen ſeyn mögte: ſo beſtimmt die Urkunde ſogar auch die Gauen, als den Gau Waldſachſen, den Taubergau, den Weingartweilergau, den Jagſtgau, den Mulachgau, den Nekargau, Kochergau, Rangau, Ipfgau, Haßgau, Grabfeld, Tullifeld, Saalgau, Wehrngau, Gozfeld und Badanachgau.

3.) Das Wehrgeld dauerte noch fort.

Neuhinzugekommene:

4.) Der Zehent, als ein Gebot. Schon längſt hatten die Geiſtlichen, vermuthlich in Hinſicht auf die alte jüdiſche Verfaſſung, den zehnten Theil aller eingeſammelten Früchte vom Volke gefordert, aber da kein königl. Geſetz vorhanden war, gab nur derjenige, welcher wollte. Auf einer Reichsverſammlung im Jahr 779 machte nun Kaiſer Karl der Große die allgemeine Verordnung: daß ein Jeder den Zehent entrichten ſollte. (Cap. A. 779. c. 7. p. 196.) Wie ſchwer es mit dem Zehnten eingieng, erſieht man gleich in den erſten Zeiten, wo viele Felder ungebaut liegen blieben. Späterhin noch mehr, wie Heinrich IV. die Thüringer, unter an-

angedrohter Todesſtrafe zur Abgabe des Zehnten zwang. (Lambert von Aſchaffenburg zum J. 1073.) Da indeſſen, als Kaiſer Karl der Große ſeine allgemeine Zehntverordnung ergehen ließe, nur noch wenige Kirchen in Oſtfranken und dieſen doch und ihren Verweſern der Zehent zugeſprochen war: ſo mußte 804 abermals verordnet werden: daß die nun neu hinzukommenden Kirchen auf den Zehnt kein Recht hätten. Wollte man nun mehr Kirchen und Kirchendiener: ſo mußte man ſich wieder zu neuen Abgaben verſtehen, daher manche chriſtglaubigen Seelen noch eine oder die andere Abgabe der Kirche wegen über ſich nahmen. Dabey iſt aber nicht zu vergeſſen: daß die Geiſtlichkeit auch alle ihre Amtsverrichtungen umſonſt thun mußte. So verordnet Karl, nach *Baluzius*, p. 357. c. XII. ausdrücklich: **daß für die Taufen und andere chriſtliche Verrichtungen nichts genommen werden ſolle.**

5.) **Die Lehnsverbindlichkeiten von aufgetragenen und empfangenen Lehen.** Sie waren zu dieſen Zeiten noch nicht ſo vielfach, als in der Folge; doch ſagt eine Urkunde: daß Kaiſer Arnulf dem Biſchoffe zu Wirzburg auch den Zehent von allen königlichen Patrimonialgütern, und von allen Inhabern der Herrengüter (ex fiscis et villis dominicis), ſogar von allem, was ſie erarbeiteten und einnahmen, beſtätiget habe. Nahmentlich zu **Ingelheim, Kinderfeld, Königshofen, Sonderhofen, Willanzheim, Ickelheim** rc.
S. von Eccard, T. II. p. 712.

6.) Die Zölle oder die Abgaben für die Freyheit, durch einen Ort oder ein Gebiet zu reiſen, wo dann der

Zoll

Zoll ſowohl von Perſonen, als Sachen, gegeben wird, erzeugte Land- und Waſſerzölle, Marktzölle, Waarenzölle, Brückenzölle, Wegzölle ꝛc. Sie ſind höchſtwahrſcheinlich eine römiſche Erfindung. Die erſten Spuren im Biſthume Wirzburg finden ſich gegen das erſte Viertheil des 9ten Jahrhunderts. Frieß erzählt, S. 413, ein Graf Wichwaldt, der den Zoll zu Wirzburg von aller Waar und Kaufmannſchaft von den fränkiſchen Königen zu Lehn gehabt, habe ihn mit Vorwiſſen und Bewilligung des Kaiſer Ludwigs dem Biſchoffe Wolfger zu Wirzburg zugeſtellt. Die Zölle wurden in den folgenden Jahren oft außerordentlich vermehrt; vorzüglich wurden die Mainzölle ſehr läſtig, da die Kaiſer, nebſt dem Münzrechte, auch vielen Klöſtern das Zollrecht verliehen. Die Meß- und Jahrmarktsprivilegien erzeugten für die Feilhabenden auch Marktzoll und Stättgeld.

7.) Die Bethe. Die auf vorhergegangene Bitte freywillig zu entrichten verheißene Gabe oder Dienſt. Man war dazu nicht verbunden, und mußte der Guts- oder Landesherr ſie bittweiſe zu erlangen ſuchen. Man kennt Bethkorn, d. i. Zinskorn; Bethgarben, Zinsgarben; Bethhühner, Zinshühner u. ſ. f. Im Anfang geſchah dieſe Bitte wohl nur zur Zeit der eingetretenen Noth, und die Landbewohner ließen ſich dieſelbige gefallen. In der Folge der Zeit wußte Argliſt und Habſucht dieſe Noth ſo oft herbeyzuführen, oder die Großen, nicht minder Klöſtervoigt und Villikus, wußten ſie ihren Schutz- und Schirms-Verwandten ſo nahe zu legen: daß es mit der Zeit zur Ge-

Gewohnheit wurde; wie früher Biſchöffe, Grafen den Kriegsdienſt denen, deren Güter ſie ſich gern zu eigen gemacht hätten. Iſt es doch faſt, als wenn man heutiges Tags in manchen teutſchen Provinzen die Einwohner-Söhne zum Kriegsdienſte ausheben ſieht, wenn man beym v. Eccard in ſeinem *Com. de Reb. Franc. Or.* P. II. S. 111 lieſet: "Intellexit Imperator — die Rede iſt von Karl dem Großen — Episcopos, Abbates, et Comites eos, quorum bona desiderabant, persequi et semper in exercitum mittere, usque dum pauperes facti, volentes nolentes suum proprium traderent et venderent: dum interim ii, qui possessiones suas tradiderant, securi domi residerent. Relatum est ipsi etiam, Episcopos, Abbates et Abbatissas ac Comites homines suos liberos in praedia sua mittere, *Ministerialium* nomine, ut sint *Falconarii*, *Venatores*, *Telonarii*, *Praepositi*, *Decani* aut aliorum officiorum administratores."

8.) **Die freywillig übernommenen Verbindlichkeiten zu gewiſſen Abgaben an die Geiſtlichen und Mönche.** Frieß erzählt den Hergang S. 412 alſo:

"Nachdem aber dazumal die geiſtlichen Perſonen auf den hohen und andern Stiftern faſt alle Mönche waren, die ihres Ordens Regel nach, die Zeit des Advents und dann nicht lang nach Weinachten faſteten, bis auf Oſtern: ward den gemeinen Conventsbrüdern, Kaplanen und Kirchnern, die ſich ſonſt das Jahr über mit geringer ſchlechter Speiſe ſättigen laſſen müſſen, zu-

Digitized by Google

zugelaſſen und vergönne: daß ſie allewegen vor Anfang des Advents, ehe ſie in die Faſten traten, auf einen Abend etwas beſſer und reichlicher geſpeiſet würden, dann ſonſt geſchah. Dieweil dann St. Martins, als unſers ſonderlichen Patrons und Landheiligen, Feſt oder Tag, ohne das von Geiſtlichen und Weltlichen alle Jahr mit ſonderlichen Freuden und Fröhlichkeiten gehalten und begangen ward; legten ſie ſolchen ihren guten Muth oder Faſtnacht auf St. Martinsnacht, oder wo derſelb auf einen Freytag oder Samſtag fiel, rückten ſie denſelben auf den Sonntag darvor oder darnach, und damit ſie ſolches deſto baß thun möchten, trugen ihnen die Layen Gänſe, **Rapaunen**, **Hühner** und **Enten** zu. Etliche, die es beſſer meinten, verſchrieben ihnen dieſelben alle Jahre von ihren liegenden Gütern zu geben, die darnach davon gereicht und bis auf dieſen heutigen Tag **Martinsgänſe**, **Martinshühner** und **Faſtnachtshühner** genennt werden. Dergleichen Fröhlichkeiten mit Eſſen und Trinken hatten die Layen in ihren Häuſern auch und gefiel ihnen wohl das Schlemmen, daß ſie ſolcher Feſte mehr vornahmen, als St. Johannisnacht, Michaelis- und Burkardsnacht; dann die gemeine Faſtnacht und Kirchweihe ſonſt in ihrem Gang weren, allſo, daß eine Völlerey die Andere gebracht; und daher haben die **Martinsgänſe**, **Martins-** und **Faſtnachts-** auch die **Herbſthühner**, **Gänsbäuche** und **Lammsbäuche** ihren **Urſprung** genommen.

9.) **Erwerb für den 9ten in der Stadt**, die ſeit Kaiſer Heinrich I. angelegt wurden, deſſen Gewinn den übrigen 8 **Heerdienſtpflichtigen**, die auf dem

Lande zurückblieben, **aufgelegt war.** Hier mußte, nach **Witichinds** Lib. I. p. 639 und andern Erzählungen, der neue Bürger für die auf dem Lande zurückgelaſſenen 8 Perſonen ein Haus bauen, und ſich den dritten Theil von allen Feldfrüchten, die jene Zurückgebliebenen erbauen würden, jährlich abliefern laſſen und aufſchütten; damit ſie in Kriegszeiten nicht nur einen haltbaren Zufluchtsort, ſondern auch Nahrung hätten.

10.) **Meßpfenninge** (Nummi missales). War die Abgabe eines jeglichen chriſtlichen Menſchen, — wie die **Wirzburgiſche Chronik** nach **Ludwig's Wirzburgiſchen Geſchichtsſchreibern**, S. 530, ſagt, — der zum Sakrament des Altars gangen, ſeinem Pfarrherrn zur Unterhaltung jährlichen Pfenning geben müſſen, der iſt ſolcher Zeit von Haus zu Haus geſammblet und Meßpfenning geheißen worden.

§. 9.

Was Leibeigene und Freygelaſſene ihren Herren überhaupt, oder von den beſondern Gütern, die ſie ihnen auf eine beſtimmte Zeit oder auf Zeitlebens übergeben hatten, zu entrichten ſchuldig waren, erhoben die Herren ſelbſt nach dem Geding, das ſie unter ſich verabredet hatten.

Was der Geiſtlichkeit, Biſchöffen, Aebten und Pfarrern von **Zehnten, Zöllen, Meßpfenningen,** beſonders der höhern Geiſtlichkeit aber an Lehnsgefällen gehörte, wußten ſie durch ihre **Vögte** und **Untervögte,** auch **Miniſterialen,** ſich zuzueignen.

Die

Die Heeresfolge, und was damit zuſammenhieng, die Gerichte, und was da für Strafen fielen, nebſt den Geſchenken für die Könige, ſtanden unter Verweſung der Herzoge, Gau- und Centgrafen.

Die Bethen wurden für erſt gegen Ende dieſes Zeitraums durch den Biſchoff oder Kloſtervorſteher veranlaßt, und ohne Zweifel, wie ihre übrigen Einnahmen, erhoben.

Dritter Zeitraum.

Von Anlegung der Städte und dem Anfang der Kreuzzüge in Franken bis zur Einführung des römiſchen Rechts durch unſere Univerſitäten in Teutſchland. Oder von 1147 bis gegen Ende des 14ten Jahrhunderts.

§. 10.

Allmählig fieng nun die Abſtufung der Landeseinwohner an, ſich, obgleich noch lange in ihren Grenzen nicht ausgeſchieden, zu entwickeln, wie wir ſie am Ende des beſtimmten Zeitraums gewahr werden, und nicht nur in Teutſchland, ſondern vorzüglich in Franken, finden. Dieſe Ausſcheidung von einander bewirkten beſonders

Digitized by Google

a) die Kreuzzüge. Schon am Schluſſe des vori-gen Zeitraumes und noch mehr im Anfang des jeƷigen, waren auch die Biſchöffe von Wirzburg und Bamberg vom heiligen Eifer ergriffen, die Zahl der Kreuzfahrer zu vermehren. Durch dieſes unſeelige Beginnen wur-den nicht nur der Leibeigenen und Freygelaſſenen weni-ger, die ſie in ihrem Gefolge mit ſich nahmen; auch viele Freye kamen nicht wieder zurück in ihre Heimath. Dadurch fielen Stiftern und Kirchen manche Güter zu; und manche Familien ererbten noch mehr Ländereyen zu den vorher bereits beſeſſenen. Der Menſchenmangel bey ſehr vielen Gütern, welche die Beſitzer anbauen mußten, wenn ſie nicht ſelbſt der Gefahr, Noth zu lei-den, ausgeſetzt ſeyn wollten, zwang ſie zu beſſern Bedingniſſen, als vorher, gegen Freygelaſſene und Leibeigene, zumal, da die fränkiſche Geſchichte, nach den Sachſen und Slaven, nichts von fremden Kolo-niſten weiß, wie das in dem heutigen Nieder-Sach-ſen der Fall war, durch den der Verluſt erſetzt worden wäre.

b) die Stifter und Klöſter. Zu ihren urſprüng-lich geſchenkt erhaltenen Ländereyen wußten ſie in die-ſen Zeiten, theils durch ihre eigene Art ſich zu nehmen, theils durch Bearbeitung der damaligen Geiſtesſtim-mung der Reichen und Angeſehenen, für die Geiſtlich-keit aller Abſtufungen, noch ungemein viel zu erringen. Zur Benutzung dieſer Gründe brauchte man Arbeiter und Gehülfen. Vom Anfang ihres Seyns in Franken hatte ſich die chriſtliche Geiſtlichkeit den Ruhm erwor-ben: daß ſie ihren Dienſtleuten beſſere Bedingniſſe

mache,

mache, als die Weltlichen. Freygelaſſene und Leibeigene ſuchten alſo, wenn es nur möglich war, zu ihnen oder wenigſtens mit ihnen in Verhältniß zu kommen. Selbſt Adeliche und Freye, die theils durch die unaufhörlichen Kriege geſchwächt waren, theils durch ihren zu langen Aufenthalt an den prunkenden Hoflagern der Könige ihre Wirthſchaft in Unordnung gebracht ſahen, ließen ſich in die Verbindung der Stifter und Klöſter, als Miniſterialen, ziehen. Die Sorge für Seelengeräthe hatte freylich hieran oft auch nicht geringen Antheil.

c) **der immer mehr zunehmende Flor der Städte.** Hier geizte man nach Bevölkerung. Man hatte vom Anfang an, ſowohl die königlichen Städte, als die der Biſchöffe, Grafen und Herren mit vielen Freyheiten begabt. Erſtere beſtanden ſogar aus lauter Freyen. In den Städten war viel zu verdienen, und wenig abzugeben. Man war hinter den Mauern derſelbigen den Plackereyen der Herren, die vom Stegreife lebten, weniger ausgeſetzt. Was alſo nur mit Liſt oder Bedingungen dahin entkommen konnte, ſuchte dieſe Gelegenheit nicht zu verſäumen.

d) **der unglückliche Tod Konradins von Schwaben.** Durch welchen in Franken und Schwaben die Gauverfaſſung zuerſt ſich zu verlieren anfieng, indem die Vorſteher derſelbigen ſich aus königlichen Beamten zu Eigenthümern derſelbigen machten, und ſich ausſchließlich die Landeshoheit zueigneten. Was die Biſchöffe meiſterhaft nachzuahmen verſtanden. Nun trat die ſchickliche Gelegenheit zu allem ein, wornach hier und

und da ſchon lang im Stillen war gearbeitet worden, und was Kaiſer Heinrich V. mit den Ständen im Jahr 1121 wieder in das Reine zu bringen geſucht hatte.

Conrad. Urſpergens. Chron. p. m. 295.

e) **Die aus den Ronkaliſchen Feldern in Italien endlich auch in Teutſchland eingedrungene Behauptung der Regalien;** in welcher ſich nun, bey errungener Landeshoheit, Herzoge, Biſchöffe, Grafen und Herren deſto leichter zu behaupten vermogten. Endlich

f) **das nach und nach, beſonders durch die in Teutſchland geſtiftete Univerſitäten zu Prag, Wien, Kölln, Leipzig, Wirzburg ꝛc. immer weiter ſich ausbreitende römiſche Recht.** Dieſes kannte nur römiſche Knechte, Sklaven, und man pflegte, zur nicht gemeinen Bedrückung des eigentlich ſogenannten Bauerſtandes, nur gar zu gern zu vergeſſen: daß die unfreyen teutſchen Bauern nicht als römiſche Knechte, oder gar als Sklaven des heutigen Völkerrechts zu betrachten ſeyen.

S. Runde, Grundſätze des gemeinen teutſchen Privatrechts, 2te Aufl., Göttingen 1795, §. 483 — 485.

§. 11.

Es findet ſich alſo jetzt ſchon, beym Eintritt in dieſen Zeitraum

1.) Hoher Adel, Herzoge, Grafen, Biſchöffe und Herren, mit ganz ausgedehnterer Macht, Einkünften

ten und Freyheiten, als ſonſt. Am Ende dieſes Zeitraums, als eigene Landsherren, im ungehinderten Genuß der Regalien.

2.) Niederer Adel auf dem Lande und in den Städten. Gegen Ende dieſes Zeitraums zieht ſich Erſterer, zur Behauptung der ſich errungenen Freyheiten, in Genoſſenſchaften zuſammen, gleich dem in Schwaben und am Rheinſtrome. Die Ueberbleibſel davon ſtanden noch mit abwechſelndem Glücke und mancher wieder erweckten Hoffnung zu einem längeren Daſeyn bis zum Abſchluß des Preßburger Friedens. Der rheiniſche Bund hat das letzte Fünkchen dieſer bey nicht Wenigen ſehnlich genährten Hoffnung nun gänzlich vernichtet. Er läßt keine Ritter-Kreiſe mehr leben, und die Patriziate (Stadtadel) zu Augsburg, Nürnberg und Frankfurt werden in die Klaſſen der Bürger zurück zu treten genöthiget werden, wie es bereits ſchon in den andern Reichsſtädten, die Patriaziate hatten, der Fall war.

3.) Bürger in den Städten, die ſich mit Handel, Kleinkrämerey, Künſten und Handwerken vorzüglich beſchäftigten. Ihr Wohlſtand, den ſie ſich in kurzer Zeit zu erringen verſtanden, machte, daß Könige und Fürſten ihre Freundſchaft ſuchten. Die Häupter der Stadt wußten ſich daher manche Privilegien zu verſchaffen, wobey Geiſtlichkeit und Adel eben ihren Vortheil nicht fanden.

4.)

Digitized by Google

4.) **Landbauer.** Wir unterſcheiden nun **Freye** und **Leibeigene.** Erſtere waren für ihre Perſon frey und hatten nur, wegen des Beſitzes ihrer Güter, gewiſſe ihnen eigene Laſten zu tragen. Letztere wurden nicht blos als Gutsinhaber, ſondern auch, vermöge eines auf ihrer Perſon haftenden Eigenthumsrechts, in Anſpruch genommen, und waren ſchuldig, daſſelbige zu erfüllen. Die Natur der von der teutſchen Leibeigenſchaft verſchiedenen römiſchen, erweiſet an und für ſich, daß hier keine Verwechſelung der Erſtern mit der Letztern, ſo wie umgekehrt, ſtatt haben könne. **Landbauer** im vorzüglichern Sinne, waren ohne Zweifel theils Freye, theils Freygelaſſene, die geringere Sorte der unter dem Nahmen Landbauer Begriffenen, waren wohl theils Freygelaſſene, theils Leibeigene. In die verſchiedenen Verhältniſſe der Letzteren einzugehen, würde für die gegenwärtige Abſicht zu weitläufig ſeyn. Es iſt genug, daß die Bemerkung hier feſtſtehet: Der Zuſtand derſelbigen war ungemein verſchieden, doch größtentheils bey weitem nicht ſo drückend, als man ſich den Begriff der Leibeigenſchaft zu denken gewohnt iſt. Schon kamen zu dieſen verſchiedenen Ständen eine auch in Oſtfranken nun häufiger werdende Menſchenſorte

5.) die **Juden.** Bey den von den Römern entlehnten Begriffen von Handel und Krämerey, entſchloß ſich noch kein Adelicher und Freyer zu dieſem eben nicht, in Hinſicht moraliſcher Güte, ausgezeich-

zeich-

Digitized by Google

zeichnendem Geſchäfte. Der Adel gab ſich alſo damit nicht ab, die Landbauern aller Verhältniſſe hielten die Kleinkrämerey unter ihrer Würde, oder überließen ſie gern Andern. Die im weſtlichen Franken längſt ſich eingeniſteten Juden zogen alſo nicht nach Oſtfranken, um ſich dieſes einträglichen Geſchäftes in dieſen Gegenden zu bemeiſtern. Die Chriſten waren über ihren eigenen Vortheil ſchon zu ſehr erwacht, als daß ihnen der dadurch abgehende Gewinn unbemerkbar hätte bleiben ſollen; ſie vermogten ſich aber doch nicht damit abzugeben. Die Urſachen waren die von den Römern aufgegriffenen Grundſätze gegen das Schachern und den zweydeutigen Charakter aller derer, die ſich damit abgaben; die Vorliebe des Adels zum Krieg, der ihn ausſchließend beſchäftigte, und der Abgang an Muße für den Landbauer, er mogte nun zu den Freyen oder Leibeigenen gehören. Der ſchachernde Jude gewann alſo freyen Spielraum, und wußte ihn als Jude zu benutzen. Man muß ſchlechterdings von dieſer Anſicht der Ereigniſſe ausgehen, womit ſich auch die Chriſten Oſtfrankens, ſo wie in ganz Teutſchland, wegen ihres Betragens gegen die Juden, entehrt haben, wenn man die grauſamen Verfolgungen der Chriſten gegen die Juden in dieſem Zeitraume nur entſchuldigend finden will, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß außer dem unverdorbenen Menſchengefühle, Fanatiſmus und Mönchthum auch das Ihrige reichlich beygetragen haben.

§. 12.

§. 12.

Bey Aufzählung der Auflagen und Abgaben kommt alſo immer noch für den Adel, Bürger und freyen Landbauer in Betracht

1.) Die Heeresfolge oder der Heerbann. Den Weltlichen fieng er nun an immer läſtiger zu werden. Trotz aller Kirchengebote drang die Geiſtlichkeit immer mehr darauf, Theil an jedem Krieg zu nehmen. Die Urſachen dieſer Schlauköpfe liegen zu Tag:

Sie wollten ſich den Kaiſern und Königen beſtens empfehlen, und ſich in Gunſt ſetzen. Sie befriedigten dadurch allermeiſtens ihre Privatneigungen. Jagd und Krieg war immer noch die Loosung. Alles andere war dieſem untergeordnet. Wer dem Heere nicht folgte, nicht bezahlte, kam in einen zweydeutigen Ruf. Sie thatens unaufgefordert und thaten ſich, bey der damals ſchon ſehr abnehmenden Neigung zum Kriege unter allen Ständen, darauf noch gar viel zu gut. Von den teutſchen Königen erhaſchten ſie dadurch gar manchen Freyheitsbrief, indem die weltlichen Großen, des Kampfes müde, zum Theil Heimath und Frieden lieb gewannen. Sie errangen ſich die Beſtätigung derer durch Krieg und Feindes-Gefahr ihnen von vorigen Kaiſern und Königen ertheilt worden ſeyn ſollenden Freyheitsbriefe. Die wankende Meinung über dergleichen in gewiſſen Perſonen immer noch tief haftenden Nationalgeſinnungen verſchafften ihnen das Erbe manches Kinderloſen, das nicht unbeträchtlich war. Stritten die Weltlichen für Beſitz und Eigenthum: ſo thaten es Geiſt-

Geiſtliche aller Art, außer dieſem immer auch noch zur Aufrechthaltung der rechtgläubigen chriſtlichen Kirche, unbekümmert der geiſtlichen und weltlichen Verordnungen, die ſie auf Lehrweisheit und wahre chriſtliche Tugend, die ſich durch reine Geſinnungen und dieſen gemäße Handlungen zu That belegt, beurkundet ſeyn ſollten. Unter den Biſchöffen zu Wirzburg finden ſich vorzüglich viel Wehrhafte, und unter ihren Domkapitularen nicht minder. Es dürfte ſich jetzt, da ſich im ſüdlichen Teutſchlande alles zur Veränderung neigt, faſt der Mühe lohnen, einmal hintereinander die Freyheitsbriefe und Vergünſtigungen aufzuführen, die ſich Biſchöffe und Kapitel zu Wirzburg und Bamberg auf dieſem Wege zu erwerben verſtanden. Im Jahr 1319 vertrugen ſich noch die Bürger zu Wirzburg mit ihrem Biſchoffe, Gottfried III., einem Gebohrnen von Hohenlohe: daß ſie ihm und ſeinen Befehlshabern bereit ſeyn wollten, 6 Meilen Wegs von der Stadt, ſo es ihm Noth bedürfen würde, doch daß ſo viel Bürger daheim gelaſſen würden; damit die Stadt nothdürftig beſetzt bleibe und daß ſie, die Bürger, dazu allewegen nach 14 Tagen abwechſeln und Andere an ihre Statt verordnen möchten. Dieſer Vertrag wird unter dem folgenden Biſchoff erneuert.

2.) Die freywilligen Geſchenke an den König ſahen wir ſchon in dem vorigen Zeitraume in ſtändige Abgaben übergehen, deren Zehnt ſogar die Könige dem Stifte Wirzburg ſchenkten. Sie haben wohl nicht abgenommen. Entgelteten aber Teutſchland überdieß außerordentlich, da während dieſes Zeitraums den hapsburgiſchen Kaiſern liegende Gründe und Perſonalfreyheiten

immer

immer mehr für baares Geld feil zu werden anfiengen. Die Geſchichte von Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Schweinfurt liefert die ſattſamſten Beweiſe hierüber. Die Vertrödelung kaiſerlicher Freyheitsbriefe, und das Verſchleudern der königlichen Domainen, mögen die Veranlaſſung geworden ſeyn: daß die Städte alles aufboten, um ſich, ſo viel als möglich, auf dieſem Markt reichlich zu verſehen. Uebrigens hatten die Geſchenke, durch Herzoge, Markgrafen, Grafen und Andere geſammelt, für den König aufgehört, ſo wie Herzoge, Markgrafen und Grafen ſich nicht mehr als Verweſer im Nahmen des Königs betrachteten, ſondern als Eigenthümer. Letztere nahmen nun, ſo wie die Provinzen, auch die Abgaben für ſich. Im folgenden Zeitabſchnitt kommen wir erſt zu der Einrichtung des Reichs, wo jeder Stand, geiſtlicher ſowohl, als weltlicher, zur Beſtreitung der Reichsnothwendigkeiten das Seinige beyzutragen ſchuldig war.

3) Statt des **Wehrgeldes** war man nun in der Criminalgeſetzgebung ſchon weiter gekommen. Die Centgerichte übten hier ihre Rechte nach ächtteutſcher Sitte, fiengen aber ſchon an, ungemein koſtbar für Kläger und Beklagte zu werden.

4) Der **Zehnt** nicht nur von **Feldfrüchten**, ſondern auch von **Hausthieren** und dergleichen. Das Drückende für den, der ihn entrichten mußte, hatte ſich noch nicht verloren. Man findet deshalb oft ſtarke Beſchwerden und dringende Forderungen: daß auch die Geiſtlichkeit den Zehnt entrichten ſoll. In Franken gedenkt

denkt die Geſchichte beſonders des **Lämmergeldes, Lämmerhällers**; denn an manchen Orten wurde der Lämmerzehnt nicht in natura gegeben. Man entrichtete ihn in Geld. Dieſes mußte aber von den Gütern entrichtet werden, wenn auch keine Schaafe mehr darauf gehalten wurden. Für das Recht zu Zehnten hatte derjenige, dem die Wohlthat des Erhebens verliehen war, oft auch etwas zu entrichten, ſo der Domprobſt zu Wirzburg. Ihm gehörte der Zehnt in den ſogenannten ſechs Maindörfern (ehemaliger Brauneckiſcher Herrſchaft, ehe ſie an Ansbach kamen, und von dieſem neuerer Zeit zum Theil an Wirzburg vertauſcht wurden,) **Sickershauſen, Stefft, Obernbreit, Gnodſtatt, Martinsheim** und **Ober=Ickelsheim**. Für dieſen Zehnt mußte der Domprobſt alljährlich entrichten an den Markgrafen 12 Malter Schirmhaber, 30 Pfund **Unzpfenning** *) zu Schirmgeld, die Unterthanen dafür zu beſchauren, d. i. zu ſchützen und zu beſchirmen. So auch die Hochgerichte in berührten ſechs Flecken vom Amtmann zu Creglingen gehalten werden, was jährlich dreymal zu geſchehen pflegt, als im Herbſte, Hornung und im May, ſo mag der Amtmann mit ſo viel Perſonen und Pferden, als ihm beliebt, und deren Zahl man nicht wiſſen mag, darzu auch mit ſchönen Frauen und Spielleuten ꝛc. des Abends ankommen und des folgenden

---

*) Dieſe 30 Unzpfenninge machen 4 Gülden, zwölf alte Pfenninge, den Gulden zu 60 Kreuzer Reichsmünze, und 1 Kreuzer zu 4 Pfenningen gerechnet. So wird es vom Kaſtner zu Kreglingen verrechnet.

den Tags, nach gehaltenem Hofgerichte, umb die Zeit und Stund er voriges Tages angelangt, und alſo nach 24 Stunden wieder abziehen. Was damals verzehrt, muß der Domprobſt zu Wirzburg aüsrichten, quod hodie servatur, sed vsu parum honestiore.

5.) **Die Lehnsverbindlichkeiten** wurden in dieſem Zeitraum vorzüglich ſtreng gefordert, bis die Nothwendigkeit wohl geübten Fußvolkes und der Mangel an Vaſallen bey manchem kriegeriſchen Großen ſie zur Aufſtellung der Söldner nöthigte, und die Erfindung des Schießpulvers die ganze Art und Weiſe Krieg zu führen veränderte.

6.) Die Zölle. Wurden bald vermehrt, bald vermindert, je nachdem die kleinern Landesherren am Hofe des Königes in Gunſt ſtanden, oder dieſe Gunſt für ſich zur Eröffnung eines neuen Einkommens, oder einer Vermehrung deſſelbigen, zu benutzen verſtanden. Im Jahr 1157 wurden durch den Kaiſer Friedrich, wegen erhobener Klage der Bürger, Händler und Kaufleute, auf einem Reichstage zu Worms, die Zölle bis auf drey vermindert, nämlich Einen zu Kloſter Neuſtadt, den **Zweyten** zu Aſchaffenburg und den **Dritten** zu Frankfurt am Main. Man vergleiche damit **Journal von und für Franken**, Bd. III. S. 44, wo von Mainz bis Lohr nun **Neun Zölle**, die im Mainziſchen entrichtet werden müſſen. Zu **Frankfurt**, **Hanau**, **Wertheim**, **Kloſter-Neuſtadt**, **L. Prozelten**. Im Wirzburgiſchen von **Freudenberg** bis **Wirzburg** achtmal und noch dreymal nur bis **Kitzingen** verzollt werden

den muß. Abgeſehen von der heutigen Art zu verzollen, verdient es hier wohl bemerkt zu werden, was Kaiſer Karl IV., welchem und ſeinem Nachfolger im teutſchen Reiche für Geld alles feil war, (ſ. die Recenſion einer Beſchreibung der Stadt Prag und die Recenſion darüber in der 2ten Abtheilung des Anhangs zum 53 bis 86ten Bande der Allgemeinen teutſchen Bibliothek, S. 894) dem Biſchoff Gerhard (von Schwarzburg) zu Wirzburg, aller Gegenvorſtellungen der Bürger ungeachtet, ſchon im Jahr 1314 für einen Zoll verlieh, und die Widerſprecher in die Acht erklärte. Auf zwey ganze Meilen Wegs um die Stadt und in derſelbigen ſollen gegeben werden:

2 fl. von einem jeden Fuder Weins
1 Turnes von einem jeden Malter Getreid
3 Turnes von einem jeden Rinde
1 Turnes von einem jeden Geiß, Kalb oder Schaaf
1 Turnes von einem Huhn
2 Weißpfenning von jedem Schiffe Holz
4 fl. von jedem Schiffe Kohlen
3 Weißpfenning von einer Gans oder Enten
4 fl. von jedem Schiffe Strohes oder Heues
10 fl. von jedem ledigen Hengſt
1 fl. von jedem Rindbuch oder Bachen
1 Pfenn. alleweg von 6 Eyern, 4 Käſen und 1 Pfund Butter
1 Pfund Häller von jedem Fuder Heues oder Strohes über Land
5 Schock Häller von einem Karren voll deſſelbigen
1 Turnes von jeder Eſelsfuhr

1

1 Turnes von jeder Kötzen
8 fl. von jedem Schiff mit Eiſen oder Kaufmannſchaft
3 fl. von jedem Salzwagen
2 fl. von jedem Salzkarren
6 fl. von jedem Gewandwagen
3 fl. von jedem Gewandkarren
4 fl. von jedem Floß Holz.

7.) Die Bethe. Der urſprüngliche Nahme dieſes Worts verliert ſich, und die unter dieſem Nahmen geleiſtete Abgabe wird zum Geſetz. Im eigentlichen Fürſtenthume Wirzburg findet ſich keine Abgabe unter dieſem Nahmen mehr, ſie ſind bey Regulirung der monatlich abzureichenden Landesſteuer (Monatsgeldern) zu dieſen geſchlagen worden, aber in der von dem wirzburgiſchen Gebiete ganz umſchloſſenen ehemaligen Reichsſtadt Schweinfurt iſt noch bis auf den heutigen Tag eine ordentliche Abgabe des Burgers: die Beethe, deren Fuß alle 3 Jahr einer neuen Einſchätzung unterliegt. Es werden dabey beſonders die liegenden Güter des Bürgers berückſichtiget. Schon im Jahre 1383 nahmen es deshalb die Rathsherren mit ihren Bürgern ſo ſtreng: daß ſie letztere in die Beeth ſchwören ließen.

Nach dem Fränkiſchen Merkur, Jahrg. 1795, S. 830. Die Beeth hieß auch Gült; ſ. Ebd.

Im Jahr 1366 wurde zu Wirzburg Steuer und Beth von jedem Pfund Häller auf 1 Schilling Häller erhöhet.

8.)

8.) Die anfangs freywillig übernommenen Verbindlichkeiten zu gewiſſen Abgaben an die Geiſtlichkeit und Mönche, als Martinsgänſe, Hühner, Faſtnachtshühner, Eyer, Lammsbäuche ꝛc. wurden nun ſchon gefordert und mußten entrichtet werden.

9.) Dieſe Auflage hat der Geiſt der Zeit in der Art Krieg zu führen und ſich zu vertheidigen einſtellen machen.

10.) **Meßpfenning.** Wurde nach und nach in der Stadt Wirzburg ſowohl, als auf dem Lande, abgekauft und der Pfarrherr auf andere Weiſe dafür entſchädigt. In der Stadt Wirzburg geſchah das 1212. Man gab dem Dompfarrer dafür 88 Mark Silber, davon wurden für die Pfarrey erkauft $4\frac{1}{4}$ Morgen Weingarten an dem Schalksberge, $3\frac{1}{2}$ Morgen an der Rebenklingen. Bemerkenswerth ſcheint mir, was Frieß nach **Ludwig's Wirzburgl. Geſchichtſchreibern, S. 547,** dabey ſchreibt:

"Und wiewohl ihnen, den Bürgern, deshalben "nothdürftige Verſchreibung unter genannten Biſchoff "Otten und ſeines Capituls Innſiegel zugeſtellt worden: "ſo haben ſie doch ſolchen Vertrag den Nachkommen zu "ewiger Gedächtniß mit großen Buchſtaben ob der mit"teln Kirchthür des Dombs, ſo man herausgehet auf "den Leichenhoff, zwiſchen den beyden Stiften, dem "Domb und neuen Münſter gelegen, in einen gemau"erten Stein hauen laſſen, der noch da vor Augen

 "ſte-

"ſtehet. Inscriptum haec est: Anno incarnationis "Domini MCCXII. venerabilis Otto Wirceburgensis "Episcopus cum consilio capituli post posuit mis-"sales denarios in parochia ista, pro quorum recom-"pensatione cives emerunt *Billungo*, Parochiano, "et suis successoribus pro LXXX. marcis et VIII. "*Pſaffenberg* IIII. jugera et quartale, Schalks-"berg III. quartale minus, Trebenklingen III. et "tertiam partem jugeris. Hoc privilegium sigillo "Episcopi et Ecclesiae et civitatis signatum."

Neu hinzugekommen ſind dagegen in dieſem Zeit-Abſchnitte:

11.) Das Rauchpfund, Heerdgeld, (Focagium). Es muß, ohne Unterſchied, von allen Unterthanen, allen und jeden Beyſaſſen, von allen unbegüterten Einwohnern, die ihren eigenen Rauch haben, und des Landesfürſten Schutz genießen, entrichtet werden. Im Jahr 1344 wurde verordnet, nach dem zu Schweinfurt Donnerſtags nach Oſtern zwiſchen dem Biſchoff Otto II. und ſeinen Bürgern zu Wirzburg errichteten gütlichen Vertrag: " 10.) wer auch Bürger wird zu Wirzburg, der ſoll hulden und ſchweren dem Biſchoffe zu Wirzburg und ihme davon fünf Schilling Heller geben, als vor Alters Herkommen ohne Gefährde." 1366 erlaubt Biſchoff Albrecht II., ein gebohrner Graf von Hohenlohe, dem Bürgermeiſter und Rath zu Wirzburg, das Heerdgeld auf 10 Schilling zu erhöhen, und zwar vermöge einer Begnadigung Kaiſer Karls IV.

12.) **Das Ungelt.** Ich ſchreibe hier, nach Adelung, in ſeinem vollſtändigen grammatiſch-kritiſchen Wörterbuche, Thl. 4, S. 1242, die letztere Sylbe mit einem t, von gelt, gelten, in der veralteten Bedeutung: etwas zu thun oder zu zahlen ſchuldig ſeyn; denn dieſe Abgabe war urſprünglich nicht, wie Schneidt in ſeinem *Theſauro juris Franconici*, II. Abſch. S. 1176 meint: unſer Ungeld, (eine Getrankſteuer, Abgabe von Getränken,) ſondern ſie wurde überhaupt von **Weinbergen** entrichtet. Die erſte Spur dieſes Ungelts findet ſich unter Biſchoff Berthold ſchon im Jahr 1276. Frieß bemerkt ausdrücklich: daß Geiſtlichkeit, Ritter und Landſchaft ſich, nach gepflogener Unterhandlung, hätten gefallen laſſen, von jedem Morgen Weingarten durchaus einen Wirzburger Schilling zu geben, um der Schuld und Armuth des Stifts zu ſteuern. Es ſetzt eben dieſer Frieß hinzu: Es iſt auch wohl zu glauben, daß die Bauern hin und wieder im Stifte **von den Aeckern und Wieſen ihre Steuer auch bezahlt und gegeben haben.** Das Umgeld (die **Weinbeeth**) kam hiſtoriſch-erweislich im Wirzburgiſchen ſpäter, wie ich unter dieſem Artikel zeigen werde. Es beſtätiget die Geſchichte dieſer Abgabe, **Ungelt**, was in *Menken. Script. Saxon.* P. I. p. 1509 geſagt wird: tributa ſeu collectae, quas plebs ſuo idiomate *Ungeltam*, hoc eſt *indebitam* appellare conſuevit. Im Wirzburgiſchen mußte es von Zeit zu Zeit wieder aufgehoben werden, ſo wie auch die **Weinbethe.**

13.) Das **Ungeld**, oder die **Weinbethe**, war anfänglich nur auf eine beſtimmte Zeit von Jahren, zur

Abwendung einer beſondern Noth oder zur Führung eines Kriegs bewilliget. Mit Sicherheit weiß man: daß **Ungeld**, verſchieden von **Ungelt**, zuerſt 1366, um die durch verſchiedene Empörungen der Bürger, weil die Geiſtlichkeit keine bürgerlichen Laſten tragen wollten, gemachten Schulden zu bezahlen. Der Geiſtlichkeit wurde deshalb Ungeld zu erheben erlaubt, damit ſie der Zinſen und Leibgedinge, die ſie nicht länger mehr auszurichten im Stande war, los werden mögte. Die Anlage gehörte aber mehr unter den vorhergehenden Artikel, es war ein **Ungelt**, und betrug von jedem Morgen 1 ℔. Häller. Da, wie die Wirzburgiſchen Jahrbücher bemerken, dieſe ganze Abgabe auf ein Jahr nicht mehr als 20000 ℔. Häller betrug: ſo läßt ſich davon auf Zahl der Weinberge und Umfang der eigentlichen Beſitzungen des Biſchoffs füglich ſchließen. Die eigentliche Weinbeethe wurde ſpäterhin im Jahr 1385 dem Biſchoffe Gerhard zu Wirzburg durch König **Wenzel** auf des Stifts Wirzburg Land und Leute zu ſetzen erlaubt. Im nachfolgenden Jahre beſtätigte König Wenzel dieſe Freyheit nicht nur, ſondern er erſtreckte ſie auch dahin, daß der Biſchoff dieſes **Ungeld** ſogar von den Reichsleuten erheben dürfe, wie ihm ſolches füglich und gelegen ſeyn wollte. Schon im Jahr 1361 begnadigte Kaiſer Karl IV. die Stadt Schweinfurt mit dem Ungelde vom Wein, **die Stadt damit zu bauen.** 1384 wurde es ſchon in Beſtand dahin gegeben und betrug 1530 ℔. Häller, 8 ℔. galten damals 1 fl. rheinl. = 191¼ fl.

14.)

14.) **Der Accis, oder die Steuer von Lebensmitteln und andern Kaufwaaren, z. B.:**

α) **außer der Mühlmetze** (Mitze), die man dem Müller für's Mahlen ſeines Getraides, entweder in Körnern, ſpäterhin in Geld entrichtete, wurde eine herrſchaftliche Abgabe, unter dem Namen **Daz** (Datio) eingeführt. Sie beſtimmte ſich nach der Summa des Getraids, das man gemahlen haben wollte. Dazu kamen auch **Bannmühlen**, vorzüglich dehnte man das Meilenrecht, da Niemand einen Markt anlegen durfte, dem **Andern auf eine Meile zu nahe**, auch auf die Mühlen aus.

β) **Backgerechtigkeiten**, **Backhäuſer**, **Bänke, Schrannen.** Die von dem Landsherrn darauf geſetzten Bäcker mußten einen beſtimmten Zins bezahlen. Sie machten, (dieſe Bäcker) wie Fleiſcher und Brauer, eine geſchloſſene Zunft. Wie es **Bannmühlen** gab, ſo gab es **Bannöfen**, doch finden ſich dabey ſchon Spuren von **Brodtaxen** und **Backordnungen**, auch **Koſtebrod** oder **Probebacken**, wie zu Schweinfurt. S. Anſons Geſchichte der teutſchen Landwirthſchaft, Th. 3, S. 277.

γ) **Braugerechtigkeiten.** Gemeiniglich waren ſie urſprünglich mit den Backgerechtigkeiten verbunden. **Bierbrauen** und **Getränke** — Wein, Bier, Branntwein, Meeth ꝛc. **Verzapfen** wurde gleich im dreyzehnten Jahrhundert zu den Landeshoheitsrechten geſchlagen. Die **Bierbrauereyen**, wie die **Schenkſtätten**, waren alſo frühzeitig den Auf-

lagen

lagen unterworfen. Dazu kam, daß die Städte ſich's herausnahmen, daß innerhalb ihrer Meile, ihnen mit keiner Handthierung, worunter auch das **Bierbrauen** gerechnet war, Eintrag gethan werden durfte. Dies beſchränkte den Landmann ſehr. Da im Wirzburgiſchen viel Weinbau gefunden wird: ſo hielt man beſonders auf die auf das Bierbrauen und Schenken gemachten Auflagen, damit Jeder ſeines ſelbſt gebauten Weins um einen billigen Preiß los werden könne.

ð) **Die Schenkgerechtigkeiten** (Tabernae). Auch dieſe gehörten blos den Herrſchaften. Sie übten ſie entweder ſelbſt aus, oder übertrugen und bewilligten ſie Andern. Urſprünglich waren es nur ſolche, welche Wein verkauften. Auf dem Lande würden anfänglich nur wenige Schenken bewilliget, daher in Franken das **Trockenbodengeld**, d. h. diejenige Abgabe: daß der Landesherr von ſeinem entweder eigen erbauten oder durch Gülten überkommenen Wein keinen den Unterthanen zum Trinken vorlege. Die fürſtliche Kammer, die ehedem den ihr gewachſenen Wein nicht anbringen konnte, weil genug Moſt vorhanden war, oder kein verkäufliches Gut hatte, weil er zu ſchlecht war, maßte ſich des Rechts an, dieſen Moſt in ſolchen Gegenden, wo kein Wein wächſt, dem Unterthan vorzulegen. Die Bezahlung zur Abwendung dieſes Deſpotiſmus nannte man **Trockenbodengeld**. Durch die Weinmärkte befreyte man ſich vom Bannweine. Auch die Klöſter in Wirzburg und auf dem Lande

wußten

wußten ſich nach und nach das Recht zu verſchaffen, den Weinbann zu üben. Dabey mußte das Meſſen des Weins (Aichen) durch öffentlich dazu aufgeſtellte Perſonen verrichtet werden. In der Bibliothek zu Ebrach fand ſich eine Verordnung, ſ. Schneidts *Thesaur. jur. Francor.* 2r Abſchn. S. 223, wo es heißt: "es verbut auch unſer vorgenannt Herr, daz niemand kein Wein aichen ſoll mit Butten, Kübeln, Gelten oder andern Geſchirren, im Feld oder in der Statt heimlich oder öffentlich dan mit der rechten Ame und mit dem geſchwornen Ycher, wer daz brichet, der gibt von einem Eymer ein pfund pfenning zu Buſe, daß wiſſe ſich Ydermann nach zu richten."

ε) **Fleiſchaccis.** In den Städten war bereits das Schlachtvieh Polizeyverordnungen unterworfen. Die Fleiſchbänke oder Schrannen (Macella) gehörten nicht den Fleiſchern, ſondern giengen von den Beſitzern der Stätte, ſpäter von der Obrigkeit derſelben, zu Lehn, und mußten die Fleiſcher gewiſſe Abgaben davon entrichten. Man findet, daß auch Auswärtige ſie in dieſer und jener Stadt beſitzen konnten. 1290 war bereits in Nürnberg geboten: **daß kein Kalb unter vier Wochen geſchlachtet werden ſolle.**

15.) Der Guldenzoll (Vectigal, Superſtitium). Er iſt 1397 vom König Wenzel dem Stifte Wirzburg, weil es ſo ausnehmend verſchuldet war, auf fünf Jahr verliehen worden. In der Urkunde heißt es: "daß der "Stift

"Stift Würzburg über alle alte Zoll, ſo er hat, noch "darüber von einem jeden Fuder Weins, ſo daſelbſt "auß- und weggeführt wird, einen rheiniſchen Gulden "und vom Fuder einen halben Gulden und von jegli- "chem Malter Getreyd (es ſey Korn, Habern, Gerſten, "Weitz oder was Getreyd es wolle,) einen alten großen "Thurnes *) zu Zoll nehmen mag, "sub poena amis- "sionis honorum de quibus vectigal non fuit so- "lutum und der Zoll überfahren worden."

16.) **Handlohn, Lehenwahr.** Der Zins, der in Fällen des Sterbens, oder Vererbens, demjenigen ent- richtet werden muß, der das Gut oder einzelne Stück Feld in Erbpacht gab. Es iſt eine uralte Abgabe, die eigentlich unter Nro. 5. gehört; denn ſie iſt nicht nur von bürgerlichen Lehen in Erb- und Kauffällen zu ent- richten, ſondern der Handlohn begreift auch die Dienſt- und alle Verpflichtungen, die denen obliegen, die Rit- terlehen beſitzen. Dieſer Erbzins (Handlohn) iſt un- gemein verſchieden, nach den Ländern, in welchen er entrichtet wird. Oft iſt er in Franken 20 vom Hun- dert. Bey der unmittelbaren Reichsritterſchaft gemein- hin 10 vom Hundert. In Biſthümern 4 — 5; in ei- nigen ehemaligen Reichsſtädten noch weniger. Zu be- merken iſt dabey, daß dieſer Handlohn nur bey eigent- lichem Verkauf, oder wenn ein Ausländer erbt, nicht in Erb- und Tauſchfällen, nach der Strenge entrichtet wird.

Ge-

---

*) Der Thurnes war aus feinem Silber; einer galt 12 Pfen- nige; ſ. Schneidt in Thesauro jur. Francon. I. Abſch. S. 519.

Gewöhnlich wird in letztern Fällen nur die Zuſchreibgebühr mit ½ fl., oder 4 Groſchen, unter dem Titel: Schreibſchilling, entrichtet. An einigen Orten in Franken bezahlt man für die Zuſchreibgebühr ein Viertel Wein.

17.) **Hauptrecht, Beſthaupt, Todtenzoll.** Nach einer Urkunde Kaiſer **Heinrichs** II., war dieſes für die Leibeigenen ſo drückende Recht dem Kloſter **Michaelsberg** ob Bamberg ſchon geſtattet worden. Die Urkunde ſagt: "Censum autem vltimum, p. quem vtique omissa vel neglecta supplentur seruitia, ius videlicet capitale, a viris decedentibus, optimum equum vel si equo carent optimum caput pecoris et à foeminis induvias et exuvias transmitti ad ecclesiam ordinamus." (*Pruschius* de monaster. Germanor. Fol. 87. B.) Dieſe Auflage war drückend, und als Kaiſer **Heinrich** V. die Einwohner von Speier von dem ſogenannten **Budteil** befreyete, war dieſe Laſt etwas gemildert worden; denn andere Städte wußten ſich theils eben dergleichen Befreyungen zu verſchaffen, theils verfielen manche Biſchöffe von ſelbſt in der Folge der Zeit darauf, milder zu ſeyn.

ſ. **Mich. Ign. Schmidts** Geſchichte der Teutſchen, Th. 2. S. 416.

18.) **Abzugsrecht. Freygeld.** In Franken gewöhnlich 10 vom Hundert. Schon im Jahr 1362 findet ſich ein merkwürdiges Beyſpiel an einigen Bürgern, die von Wirzburg nach Nürnberg zogen.

ſ. **Ludwig's** Geſchichtſchreiber des Biſthums Wirzburg. S. 645.

19.)

19.) Stättgeld, oder Marktgeld, wird 1285 zwiſchen den Bürgern und dem Biſchoffe zu Wirzburg dahin verglichen: daß dem Biſchoffe allwegen von 4 Pfennigen 3 Häller gegeben, das Uebrige, nämlich 5 Häller, den Bürgern bleiben ſollten.

Nun folgen endlich beſonders die in dieſem Zeitraum üblich gewordenen Abgaben der Geiſtlichkeit und der **Juden.**

A) **Der Geiſtlichkeit.** Die erſten Spuren, wo die Weltlichen forderten: daß auch die Geiſtlichen zu den allgemeinen Schuldigkeiten — Frieß nennt ſie ausdrücklich:

> **Frohnen, Steuern, Wachen und andere bürgerliche Beſchwerungen**, S. 566 in **Ludwig's** Schriftſtellern des Bisthums Wirzburg. —

beygezogen werden mögten, finden ſich in den Jahren 1251 — 1255. Die heftigen Streitigkeiten, welche damals zwiſchen Kaiſer und Pabſt obwalteten, benutzten die Bürger zu Wirzburg dazu, dieſe gerechte Forderung mit Gewalt durchzuſetzen. Im Kampf über dieſe Behauptung ſpielte man dem damaligen Biſchoffe, **Hermann** zu Wirzburg, einem Gebohrnen **von Rainſtein**, gar übel mit, desgleichen auch allen Geiſtlichen in der Stadt und auf dem Lande. Nach langem Streiten wirkten die geiſtlichen Waffen des Bannes doch ſo viel: daß man von ſeinen Forderungen abſtund und der Geiſtlichkeit eine merkliche Summe zum Abtrag gab.

Im Jahr 1273 traf die auf dem Concilium zu Lyon ergangene allgemeine Verordnung: "daß zur Erhal-

haltung des Kriegsvolks, das wider die Unglaubigen reiſe und das heilige Land wieder erobern ſollte, ein jeder, und alſo auch die Geiſtlichen, die nicht in eigener Perſon ſelbſt mitzögen, ſechs Jahre nach einander folgend den zehnten Theil aller ihrer Haab und Güter geben und bezahlen ſollten;" auch die wirzburgiſchen Diözeſanen. Zur Einſammlung dieſer ausgeſchriebenen Auflage wurden eigene Männer aufgeſtellt.

1276 wird die Geiſtlichkeit auch — wegen Armuth und Schulden des Stifts — zur Entrichtung eines Schillings von einem Morgen Weingarten beygezogen.

1285 fordern die Bürger zu Wirzburg mit vieler Entſchloſſenheit: "daß alle Geiſtliche und Klöſter, welche Häuſer und Feldgüter von den Bürgern an ſich kauften, dieſelbige nicht frey beſitzen könnten." König Rudolph behielt ſich bevor, nachdem die Klage darüber vor ihn gebracht war, deshalb auf einem Reichstag im nächſten Jahr entſcheiden zu laſſen.

1287 erſchien auf dem Concilium zu Wirzburg ein päbſtlicher Legat und wußte es zu einer Türkenſteuer der Geiſtlichkeit, keinen ausgenommen, zu bringen. Sie beſtand, auf 4 Jahre nach einander, in dem vierten Theil von allem Einkommen. Wegen des männlichen Widerſtands des Biſchoffs von Toul, mit Nahmen Probus, und Anderer, verglich man ſich endlich ſechs Jahre lang auf den zehnten Pfennig. Der Betrag davon ſollte auch aus dem Biſthume Wirzburg nach Rom geſendet werden; dieweil aber mehr Anlagen und Schatzungen,

gen, welche die Päbſte in Teutſchland vorgenommen hatten, nicht gegen die Unglaubigen gebraucht, ſondern dem Pabſte und ſeinem Geſinde zur Erhaltung ihres Prachts heimgeführt werden mußte, enthielt ſich der damalige Biſchoff zu Wirzburg nicht nur ſeiner Schuldigkeit, ſondern nahm auch das, was ſeine Geiſtlichkeit zu dieſem Behufe zuſammen geſchoſſen hatte, in Beſchlag, und löſete, des dafür verheißenen Ablaſſes unbekümmert, des Stiftes verpfändete Flecken und Güter ein. Nach dieſes mannhaften Mannes Tod, wurde ſein Nachfolger Mangold vom Pabſte deshalb angefochten. Aus Furcht vor dem päbſtlichen Banne, verſetzte er Land- und Waſſer-Zoll zu Wirzburg für 900 Pf. Häller; damit er wieder aus dem Bann käme.

Im Jahr 1295 empörten ſich abermals die Bürger zu Wirzburg, vorzüglich Häcker (Weingärtner) und Handwerker, und verlangten: daß der Geiſtlichkeit Wein und Getreid in die Stadt oder aus derſelbigen zu fahren nicht mehr erlaubt ſeyn ſollte, ſie leiſteten denn und trügen alle Gemeine Rechte und Beſchwerden, wie andere Bürger und Einwohner. Dieſer Forderung entbindet ſie 1297 der Biſchoff, aber die Bürger wollten das nicht. Darauf wurden ſie von Rom aus durch den geiſtlichen Bann dahin gebracht, von ihrem Verlangen gänzlich abzuſtehen und die Geiſtlichkeit bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu laſſen.

1303. Beym Regierungsantritt des Biſchoffs Andreas, eines Gebohrnen von Gundelfingen, wagen es die Bürger nochmals, wegen ihres vorſtehenden Geſuchs

gegen

Digitized by Google

gegen die Geiſtlichkeit; unterliegen aber wieder. König Albrecht hebt zwar Acht und Ungnad gegen ſie auf, aber nicht früher, als bis ſie dem Könige lebenslänglich 30 Fuder — triginta cados, vulgo plaustra vini francici — zur Strafe zu geben, ſich verwilligen. Die Irrungen mit dem Biſchoffe waren dadurch noch nicht beygelegt. Sie wurden es aber in der Folge, wie mehr andere, immer zum Nachtheil der Bürgerſchaft, und zum Vortheil der Geiſtlichkeit.

1336 verbinden ſich die Bürger zu Wirzburg — ohne Zweifel nicht ohne Rückſichten auf ihre vorhergegangenen und unerfüllt gebliebenen Forderungen — daß keiner aus ihnen einem Geiſtlichen, wer der auch wäre, Keller, Gewölb, Schutthäuſer oder Kaſten, darein ſie ihr Getreid oder Wein verkaufen mögten, verkaufen oder leihen ſollte. Das verdroß den Biſchoff ſehr, aber die Bürger beſtanden darauf ſchlechterdings. Zuletzt wurden beyde Theile vertragen. Das Ende war wieder: daß die Geiſtlichkeit den an ſie gemachten Forderungen ſich zu entwinden wußte.

Im Jahr 1366 ſchlug Biſchoff Albrecht II., ein Gebohrner von Hohenlohe, zu Bezahlung des Stifts Schulden 50000 Pf. Häller auf ſeine Geiſtlichkeit.

Im Jahr 1378 hatten, außer den Bürgern zu Wirzburg und der gemeinen Landſchaft, auch die Geiſtlichkeit eine zweyjährige Beeth oder Landſteuer gezahlt. Als ſie zweymal gegeben war, ließ der Biſchoff Gerhard, als vielen Geldes bedürftig, nochmals um

die-

Digitized by Google

dieſelbige auf 2 Jahr handeln, und ſie wurde ihm zugeſagt.

Unter Biſchoff Gerhards Regierung war des Auflegens und Gebens von Geiſtlichen und Weltlichen kein Ende, wozu ihm der Kaiſer Wenzel und die römiſchen Oberbiſchöffe ſehr behülflich waren. 1396 brachte dieſer Biſchoff eine beſondere Bewilligung vom Pabſte aus: daß er ſeine Geiſtlichkeit mit einer hiervor unerhörten Schatzung belegen, und die Ungehorſamen mit dem Bann dazu bringen ſollte. Dagegen thaten ſich Stifter und Klöſter zuſammen. Gerhard brauchte Strenge von außerordentlicher Art ſein Vorhaben durchzuſetzen. Da alle Unterthanen über die äußerſt harten Auflagen ſchwierig waren, und die Weltlichen in ihrem Unwillen gegen die Geiſtlichen ſich nicht zu mäßigen verſtanden, fanden es die Letztern gerathener, ſich mit ihrem Biſchoffe zu ſetzen, und ihm gewiſſe neue Abgaben zuzugeſtehen. Dieſer Vergleich war eigentlich das Grab für die Freyheit der Wirzburger. Es kam zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen zu einem Treffen bey Bergtheim. Wirzburgs Bürger unterlagen und mußten ſich auf Gnade und Ungnade ergeben.

B) der **Juden**, in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts **kaiſerliche Kammerknechte** genannt, ſtunden unter beſonderem kaiſerlichen Schutze, den ſie bezahlen mußten. Nach und nach erhielten Fürſten und Biſchöffe deshalb Freyheitsbriefe. Um die Verfolgungen gegen dieſelbigen, und den Druck, unter welchem ſie noch ſchmachten, (da ſie in den meiſten teutſchen Ländern

auch

auch noch außer dem Leibzoll, der in Franken noch nicht aufgehoben iſt, einen Ueberſchuß aller Abgaben und Auflagen entrichten müſſen, der bisweilen gar das Gedoppelte beträgt) gehörig zu würdigen: muß man ſich wohl hüten, ſie in der religiöſen Unduldſamkeit der Chriſten allein zu ſuchen. Sie hatte daran unläugbar gewiß vielen Antheil, und mußte den übrigen tiefer liegenden Urſachen oft nur zum Vorwand dienen. Sie waren: die Handlung, welche die Judenſchaft in ganz Teutſchland größtentheils an ſich geriſſen hätte, und mit derſelbigen den Beſitz des allermeiſten baaren Geldes. Durch das wußten ſie ſich immer die Vorſäle der Großen offen zu erhalten, und in der Gunſt der Großen ihren Wucher immer weiter auszubreiten und zu ſteigern. Die Religion mußte daher oft den Fanatikern in ihren Verfolgungen gegen dieſelbigen und in ihren Bedrückungen dieſes einzig und allein nur auf den Handel beſchränkten Volks zum Vorwand dienen; um ſich wegen des durch den Handel von ihnen erduldeten Verluſts ſchadlos zu halten. Gleich wie in andern teutſchen Provinzen waren Juden-Hetzen auch in Franken nichts Seltenes; ihrer hier umſtändlich und ausführlich zu erwähnen, gehört nicht zu meinem diesmaligen Zwecke, wo ich mich nur mit der Geſchichte der Abgaben für alle Klaſſen der Einwohner im Fürſtenthume Wirzburg beſchaftige.

Die Abgaben der Juden in dieſem Zeitraume müſſen in diejenigen eingetheilt werden:

a) die ſie dem römiſchen Könige oder Kaiſer zu entrichten hatten, und

b)

b) zu welchen ſie der Landesherr aus kaiſerlicher Vergünſtigung, oder aus einem beſondern Vorwande, zog.

Zu a) eine **Judenſteuer.** Eine Art Grundſteuer jährlich. Oft halb dem Landesherrn zur Zeit der Noth der **zehnte Pfenning** von allem Handel und Wucher der Juden.

Der **güldene Opferpfenning**, ein beſtändige Abgabe, die von der geſammten Judenſchaft, männlichen und weiblichen Geſchlechts, allemal zu Weihnachten entrichtet werden mußte. Sie beſtanden in einem rheiniſchen Gulden. Judenkinder waren davon frey, bis ſie das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten.

Zu b) die halbe Judenſteuer zog am Ende dieſes Zeitraums der Landesherr ſchon für ſich. Von den wirzburgiſchen Juden weiß man überdieß, ſie wurden beygezogen; um zur Erbauung der Mauer auf dem Rennwege in der Stadt Wirzburg zu ſteuern im Jahr 1333.

1349 verſchreibt Kaiſer **Karl IV.** dem Biſchoff **Albrecht II.** zu Wirzburg auf die Juden zu Rothenburg ob der Tauber wohnhaft, 1200 Mark Silbers. Eben ſo viel auf die Juden zu Nürnberg, ferner alle Judenſchulen (Synagogen), Häuſer und Hofreut der Juden zu Wirzburg und ſonſt allenthalben im Biſthum gelegen.

Unter Kaiſer **Wenzel** handelten bekanntlich auf dem Reichstage zu Nürnberg, im September 1390, die An-

Anweſenden, die für manche Fürſten, Herren und Städte ſo drückend waren, und Wenzel, als römiſcher König und oberſter Eigenthümer des Vermögens der Juden, ſprach ſie von allen dieſen Schulden los und erklärte die den Juden darüber gegebenen Verſchreibungen über die Judenſchulden für nichtig. Es verſteht ſich: daß dieſe Befreyung nicht umſonſt geſchah, ſondern gegen Entrichtung von 15 Prozent an Wenzeln, den Befreyer. Die eingeſeſſenen Biſchöffe, Fürſten und Städte Frankens gewannen durch dieſe Vernichtung Summen von den Juden.

ſ. **Wenzel's** Brief, wodurch er ganz Frankenland von allen Judenſchulden befreyete, d. d. 16. Sept. 1390, in **Spieß** archiviſchen Nebenarbeiten, Th. 1. S. 121.

Ganz beſondere Abgaben und Auflagen für einzelne Zünfte und Gewerbe ſind:

a) Die der **Weinſchröter zu Wirzburg.** Dieſe Arbeiter hatten ſich gegen den Biſchoff **Hermann** vergangen, und wurden deshalb in den Bann gethan. Unter folgenden Bedingniſſen nur wurden ſie begnadiget:

1) Daß zu allen Feſten, darauf man die große Glocke im Dom, Gloriosa genannt, lautet, 10 aus ihnen zu der Veſper in das Münſter des Domſtifts kommen, und bis die Metten, darinnen ſowohl das Laudes gelautet wird, dableiben, dergleichen zu der Tagmeß und andern 7 Gezeiten, ſonderlich zu der andern Veſper, item zu den Begräbniſſen und Jahrtagen

der Könige, Biſchöffe, Domherren oder Landherren, auch ſo man zu Wetter oder Sturm lautet, abermahl 10 kommen ſollen, die Glocken zu lauten.

2) Käme in der Nähe des Stiftes Feuer aus: ſo ſollen ſie kommen, zum Theil auf die Thürme ſteigen, zum Theil Waſſer zu tragen, ſolch Feuer zu löſchen.

3) Sie ſollen das Münſter, ſo oft es vonnöthen ſeyn wird, kehren und butzen, doch des Marktkehrens, der Gruben auf dem Fiſchmarkt ꝛc., das ſie dazumahl zu thun ſchuldig geweſen, frey ſeyn.

4) Wo ſich auch zutrüge, daß ein Dieb in der Kirchen ergriffen würde, den ſollen ſie an das Gericht überantworten und gegen ihn um Recht anhalten, und ſo einer aus ihnen abgehet, ſoll der Cuſtos in dem Domſtifte Macht haben, einen Andern an deſſen Statt zu nehmen, aber dem Verſtorbenen ſollen zwo Glocken gelautet, ein roth Bartuch und vier Kerzen zur Begräbniß geliehen werden. Im Jahr 1250.

b) **Alle Fremde**, wie Eingeſeſſene, Fiſcher oder Fiſchherr, es ſeyen Frauen oder Männer, der nicht in der Meiſterſchaft iſt, noch ſich in ihre Zoll und Marktrechts-Freyheiten gekauft hat, muß von einem jedweden Centner kleinen und großen, lebendigen oder todten, gebratenen oder ſonſt grünen Fiſchwerks, ſo er auf den Main hierher oder durchführt, zwey gute Wirzburger neue Pfenning zu Zoll geben, und mit demſelbigen Fiſchwerk zum wenigſten drey Tage hier zu Wirzburg Markt halten, auch von jeglichem Markt und Tiſch, den er brau-

brauchet, einen Pfenning und von der Waage, da er damit auswäget, einen Schillinger und jeder Goldfaſten einen Schilling Pfenning oder 3 Pfenning berührter Münze ihnen zu Marktrecht bezahlen.

Mandat vom 11. März 1643.

c) **Das Terminiren** (Betteln) **der fremden und vielen einheimiſchen Mönche.** Den Erſtern war es zwar durch mehr Verordnungen unterſagt, und nur unter der Bedingung nachgelaſſen, daß ſie ſich einen Erlaubniß-Schein der geiſtlichen Regierung zu verſchaffen verſtanden, was bisweilen eben nicht ſchwer war; Letztere aber, die im Wirzburgiſchen ohnedem ſehr zahlreich waren, hatten ſich für ihre Bedürfniſſe trefflich in Zeit und Gegenden zu theilen gewußt, um den Einwohnern Fleiſch, Schmalz, Eyer, Fiſche, Gemüß u. dgl. abzuplaudern. Die ſich recht auf die Kunſt des Terminirens verſtanden — ſie war bey den Bettelorden eine beſonders geſchätzte Eigenſchaft — giengen ſogar proteſtantiſche Dörfer nicht vorüber; um ſich daſelbſt auch ihren Zehnten zu langen.

Vierter Zeitraum.

Vom Anfang des 15ten Jahrhunderts und dem Plan einer zu errichtenden Kreisverfaſſung, bis auf den weſtphäliſchen Frieden 1648.

§. 13.

Schon am Schluſſe des vorigen Zeitraums hatten ſich die verſchiedenen Stände, ſo wie überall in Teutſchland, alſo auch in Franken, gänzlich aus einander geſchieden. An der Spitze der ganzen Nazion ſtand der König, der nun durch die Wahl der Kurfürſten, unter gewiſſen vorgeſchriebenen Bedingungen, (Wahlkapitulation) aus dem erſten Stand der teutſchen Nazion

I.) dem **hohen Adel**, genommen war. In dieſe Kategorie gehörten Herzoge, Mark- und Landgrafen, Fürſten, Grafen und Reichsritter, vorzüglich in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom, die ſich nun im vollen Sinne des Worts Unmittelbarkeit errungen hatten.

II.) dem **niedern Adel. Patricier und landſäſſiger Adel.** Erſtere widmeten ſich in den Städten meiſtentheils dem Recht und dem Handel. Letztere dem Kriege und der Jagd. Wenige dem eigentlichen Feldbau. **Stift- und Kloſtervorſteher aus der Geiſtlichkeit**, mit Ausſchluß der Bettelorden.

III.)

III.) Bewohner der Städte, wo eigentliche Bürger und Schutzverwandte wohl zu unterſcheiden ſind.

IV.) Landbauern. Der Zuſtand dieſer Klaſſe war äußerſt verſchieden:

1.) Beſitzer von erblichen Gütern mit minderer eigenen Abhängigkeit.

2.) Beſitzer von Laßgütern, wo außer den Regalien und dem Lehnſyſteme den Beſitzer auch Todfall und andere Abhängigkeit drückte.

3.) Beyſaſſen, Hinterſaſſen mit größerer oder geringerer Eigenſchaft.

Von der letzten Klaſſe finden ſich wenigſtens nur dieſe Unterabtheilungen in Franken, und beſonders im Fürſtenthum Würzburg.

Die jetzige Ausgeſchiedenheit der Stände erfordert nun auch einen beſondern Gang in der Darlegung der Geſchichte der Abgaben und Auflagen. Die der unmittelbaren Landesherren, und die der mittelbaren; und der Unterthanen von beyden. Ferner die der Städte und ihrer Einwohner. Der Geiſtlichen, als Geiſtlichen. Der Juden und einem Anhang von beſondern Abgaben. Alle zuſammen dürften am füglichſten in folgende Unterabtheilungen unter einer erleichterten Ueberſicht gebracht werden.

Digitized by Google

I. Abgaben des Biſchoffs zu Wirzburg, als Reichsfürſt,

a) an das Reich:

1.) Der gemeine Pfenning, der 1427 auf dem Reichstage zu Frankfurt am Main beſchloſſen wurde. Eine Art von Kopfſteuer, der ſowohl Mittelbare, als Unmittelbare, Geiſtliche und Weltliche, ohne Unterſchied des Geſchlechts, unterworfen wurde.

ſ. Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Th. I. n. 34. S. 124.

2.) Die Türkenhülfe. Sie kam oft und war nicht ſelten äußerſt drückend. Nicht ſelten wurde, wie das 1532 der Fall war, zur Beſtreitung der Koſten, durch ganz Teutſchland eine Vermögensſteuer ausgeſchrieben, und allen Obrigkeiten erlaubt, ihre Unterthanen damit zu belegen.

3.) Die Römermonate.

4.) Die Kammerzieler.

5.) Unkoſten beym Lehnsempfang nach der Wahl eines teutſchen Königs, oder beym Antritt eines neuen Regenten, die oft nicht unbeträchtlich waren.

6.) Unterhaltung der Reichstags-Geſandten, Reichs- und Kammergerichts-Agenten.

7.) Perſönlicher Dienſt mit ſeinen Leuten, allzeit von 25 ein Mann. Dazu Wagen, Büchſen, Armbrüſte, Pulver, Pfeile, Flegel und anderes Gezeug im Kriege gegen die Huſſiten 1631.

b)

Digitized by Google

b) an den Kreis:

α) Durch den Beytrag zur Unterhaltung der Perſonen, die bey dem beſtändigen Kreistag nöthig waren.

β) Durch Stellung der Kreismannſchaft zur Sicherheit.

γ) Durch Mitübernahme der Schulden, die der Kreis von Zeit zu Zeit zu machen genöthiget war, nach Verhältniß. Sie ſind in dem Augenblick, wo auch die Auflöſung der Kreisverfaſſung unvermeidlich iſt, nicht unbeträchtlich.

ſ. hierüber, was ſchon in Wielands teutſchem Merkur, Jahrg. 1798, St. 6. S. 105, ſehr wahr und nachdrücklich geſagt worden iſt.

II. Abgaben des Fürſtbiſchoffs, als Biſchoff nach Rom, und an den Metropolitan zu Mainz.

Ich unterſcheide hier billig, was der Biſchoff nach der Hierarchie des römiſchen Stuhls zu entrichten gezwungen war, und was er der römiſchen Geldgier und dem Aberglauben ſeiner Unterthanen geſtatten mußte.

A. Gezwungen:

a) Annaten. Das Geld, welches jeder Erz- und Biſchoff, auch anſehnliche Kirchenprälaten, von den Einkünften ihrer Pfründen im erſten Jahr an die päbſtliche Kammer entrichten mußten. Sie waren bis zu beträchtlichen Geldſummen hinangeſteigert worden.

b) Die Erhaltung eines Agenten in Rom.

c) Die Zehnten, d. i. der zehnte Theil der Einkünfte der geiſtlichen Güter, die von den Päbſten zu gewiſſen Zeiten ausgeſchrieben wurden.

B.

B. Geſtattete:

1.) Diſpenſations- oder Exemtions- und Appellations Gelder.

2.) Ablaßgelder. Sie hiengen freylich von dem freyen Willen dererjenigen ab, die ſich denſelbigen zu erwerben für nöthig erachteten, wie man ſpäterhin zur Entſchuldigung der ſo äußerſt ſchädlichen Lotterien ſagte: die Landesherren, welche ſie duldeten, zwängen ja Niemand dazu, in dieſelbige zu ſetzen. Das fehlte freylich in manchem kleinen Ländchen noch: daß man jedem Einwohner jährlich für eine gewiſſe Summa dieſer Zettel, nach ſeinem Steuerfuße, aufgedrungen hätte, wie man ſie in wein- und ſalzreichen Gegenden oft nöthigt: ſo viel Wein und Salz zu verbrauchen. Ablässe, wie Lotterien, waren von jeher die Mittel, die Menſchen geiſtig und körperlich zu verpeſten. *)

3.) Die Kanzley-Taxen.

Zum

*) Der bekannte Aeneas Sylvius hat zwar den Schatten, der durch dieſe Ausſaugungen auf den römiſchen Hof fiel, dadurch abzuwenden geſucht, daß er ſagte, die Verarmung Teutſchlands läge in den allzuvielen Kriegen und Fehden, wo am Ende die Geiſtlichen das Eroberte, des Wohlſtands halber, wieder zurückgeben mußten, indeſſen das Verlohrne in des Feindes Händen bliebe. In dem Nepotismus der Kirchen-Prälaten und der Gier ihrer Verwandten ſelbſt. Endlich in dem großen Aufwande, den die Fürſten zu machen ſuchten. Aeneas mogte hier-

zum Biſthume Wirzburg, im eigentlichen Verſtande, konnten, vermöge der eingetretenen Verhältniſſe, nun ſchon längſt nicht mehr gehören:

a) die Städte im ehemaligen Sprengel Wirzburgs, die ſich nun ihre **Unmittelbarkeit** errungen hatten: **Schweinfurt, Rothenburg, Windsheim** und **Nürnberg,** und

b) die in der Nähe liegenden **Güter der unmittelbaren reichsfreyen Ritterſchaft.**

Er-

---

hieran nicht unrecht haben. Gewiſſer aber iſt, was Nicolaus de Cuſa in ſeinem Buche de Concord. cathol. Lib. III. c. 29. p. 1061 ſchreibt: "daß die geiſtlichen Unterthanen viel ſchlimmer daran wären, als die der Weltlichen. Wenn eine Kirche erlediget wurde, hatten ſie allemal entweder eine Spaltung oder neue Anlage zu befürchten; denn, wenn die Kirche durch eine freye Wahl ihren Biſchoff unterhalten ſollte: ſo waren die Stimmen allemal getheilt. Sollte der römiſche Hof das Biſthum beſetzen: ſo erhielt es leicht der **Meiſtbiethende.** Allemal mußten die armen Unterthanen darunter leiden. Der römiſche Hof zog das Fett des Landes an ſich, kehrte durch Geiz und Habſucht alle gute Ordnung und machte, daß das Kaiſerliche päbſtlich und das Geiſtliche weltlich wurde." Beym Artikel Ablaß, iſt das Einzige zu bemerken: daß für den Unfug des Ablaſſes Franken überhaupt weniger empfänglich war, als Sachſen. Dort fand man ſich geneigter, dergleichen Abzapfungen ſich gutwillig zu unterwerfen. Da die proteſtantiſchen Schriftſteller in Sachen des Pabſts, beſonders wenn der Ablaß berührt wird, partheyiſch zu ſeyn ſcheinen: ſo empfehle ich **Michael Ignaz Schmidts** Geſchichte der Teutſchen zum reiflichen Nachleſen, Theil V. S. 44 — 53.

Digitized by Google

Erſtere waren nun auch, vermöge der Reichs-ſtandſchaft und Landeshoheit, verbunden:

a) zum gemeinen Pfenning,
b) zur Türkenhülfe,
c) zu Römermonaten,
d) zu Kammerzielern,
e) zu Unkoſten beym Lehnsempfang, und
f) zur Unterhaltung ihrer Agenten am Reichstage, ihrer Reichshofraths- und Kammergerichts-Agenten.

Außer dieſem noch:

zur g.) Reichsſtädte-Steuer. Sie betrug nach Schilters Matricula Ruppertina für

1) Nürnberg 2000 fl. rhl. auf Martinstage fällig. 1402.
2) Rothenburg 400 = = im Mart. 1403.
3) Swynfurt 100 = = = =
4) Windsheim 100 = = = =

ſ. Pro Memoria, die eigentliche Beſchaffenheit der an Ihro römiſch-kaiſerliche Majeſtät von der Reichsſtadt Schweinfurt alljährlich in 100 fl. rhl. zu präſtiren ſeyender Stadt-Steuer betreffend, Schweinfurt, in Fol.

Beym Kreis:

1.) Verhältnißmäßiger Beytrag zum Unterhalt der Perſonen, die zu den Kreisgeſchäften nöthig waren.
2.) Durch Stellung der Kreismannſchaft zur Sicherheit.
3.) Durch verhältnißmäßige Mitübernahme der Schulden.

Letz-

Letztere; ihr eigentlicher Beſtand, der erſt in Franken mit dem Jahre 1590 beginnt, wo ſie eine Ritterordnung bekamen.

ſ. Lünig S. 17. und Bundſchuh's Verſuch einer hiſtoriſch-topographiſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchaft in Franken, nach ihren 6 Orten, Ulm 1801, S. 38.

a) Der von den Mitgliedern zuſammengeſchoſſene Vorrath; um Ehr, Leib, Gut und Blut zur Erhaltung ihrer angeſtammten Freyheit daran zu ſetzen.

ſ. Burgermeiſter im Cod. dipl. equestr. Tom. I. S. 839.

b) Der perſönliche Dienſt, durch welchen ſich immer noch die Reichs-Ritterſchaft ihrer Schuldigkeit, Geldbeyträge zu den Reichskriegen zu ſteuern, entledigte.

c) Die Charitativſubſidien; weil die Reichs-Ritterſchaft weder in der Eintheilung des Reichs in zehn Kreiſe, noch in der Reichs-Matrikel begriffen war, ſo wußte es Kaiſer Karl V. dahin zu bringen: daß ſie von Zeit zu Zeit, jedoch gegen einen Revers, daß es nicht aus Schuldigkeit geſchehe, ſogenannte Charitativgelder bezahlten.

d) Die Unterhaltung ihrer Orts-Kanzeleyen, und des damit in Verbindung ſtehenden höhern und niedern Perſonals.

e) Die Agenten auf den Reichs- und Kreistagen; am Reichshofrathe und an dem kaiſerlichen Reichs-

Reichskammergerichte, nebſt den Unkoſten bey weitern oder engern Conventstagen, ſechs Orts-Conventen oder Kreis-Conventen und ganzen Correſpondenztagen wußte man frühzeitig genug, mit Umgehung der Ritter und ihrer Hofgüter, auf die Unterthanen, unter dem Nahmen der **Ritterſteuern** auszuſchlagen. Sie waren wohl nicht an und für ſich, doch in Verbindung mit den übrigen Abgaben des Landmanns, als **Steuern** oder **Monatsgeldern**, wie ſie eigentlich jezt in Franken heißen, **Zinſen, Gülten, Zehnten, Rauchpfund, Beſthaupt, Frohnen** rc. außerordentlich beſchwerlich.

§. 14.

Die Domkapitel, Stifter, Klöſter und Städte, nebſt dem **landſäſſigen Adel,** hatten ſich nun zwar bis jezt mancherley Freyheiten noch zu erhalten gewußt, deren Ausflüſſen die Landbauer aller Klaſſen ſchon nicht mehr empfänglich zu machen waren. Erſtere gehörten zu den **Landesſtänden,** ſie waren aber doch nichts deſtoweniger vielerley Abgaben von ihren Beſitzungen, als Einnahmen, unterworfen. Es würde zu allzuvielen Unterabtheilungen führen; wenn ich für jede dieſer Klaſſen aller nahmhaft gedenken wollte. Es ſey genug

1.) dererjenigen Abgaben und Auflagen hier zu gedenken, die bis nun der Zeitgeiſt außer Gewohnheit brachte, dann

2.)

Digitized by Google

2.) derer, die noch beſtanden und neu hinzugekommen ſind.

I.) Außer Gewohnheit gekommene:

1.) Die Heeresfolge oder der Heerbann, außer beym Adel. Zuletzt bey dieſem nicht mehr. Eines der Letzten, was hier geſchah, war im Huſſitenkriege.

2.) Die freywilligen Geſchenke an den König.

3.) Die eigenmächtig angelegten und erhobenen Zölle.

4.) Die Bethen, insbeſondere. Bethe, Steuer, Ungeld, als Abgabe im Allgemeinen, Dätz, in eben dieſem Sinne, kommt in dieſem Zeitraume blos unter dem Nahmen Steuer, oder, wie es jetzt im Wirzburgiſchen gewöhnlich iſt, **Monatsgeld**, vor.

Die Steuer, Landesſteuer, war aber damals noch nicht beſtändig. Biſchoff Johannes I. legte dieſe Tax (Dätz), wie Frieß S. 682 ſagt, nur auf fünf Jahre um. Sie betraf aber geiſtlich und weltlich, Juden und Chriſten. Bey der Erneuerung durch K. Rupprecht: daß die Weltlichen 12 pf. und die Geiſtlichen 10 pf. durchaus geben ſollten, widerſetzt ſich die Geiſtlichkeit. Der Biſchoff klagt darüber zu Rom. Von da aus wird Gehorſam empfohlen, allein man weigerte ſich und appellirte, darüber läßt Johannes die Domherren während des Gottesdienſtes gefangen nehmen und auf den Frauenberg ſetzen. Nach langen Widerwärtigkeiten, welche die Gefangenen erduldet hatten,

wur-

Digitized by Google

wurden endlich beyde Theile wieder verglichen, doch mit dem Beding: daß die Geiſtlichkeit die Steuer ungehindert entrichte, des Domſtifts Perſonen aber ſollten frey und unbelegt bleiben; die Thürmer und Thorwärter auf unſerer Frauenberg und in der Stadt hinführo nicht allein dem Biſchoff, ſondern auch dem Kapitel Pflicht thun, und er, der Biſchoff, keine Schuld ohne Wiſſen und Willen des Kapitels machen ſolle. Im Jahr 1410 müſſen alle Unterthanen in fünf Jahren den zwölften Pfenning zahlen. In der Wahlkapitulation **Johannes** II., eines Gebohrnen von Brünn, der erſten Wirzburgiſchen, die wir kennen, verpflichtet ſich der Biſchoff:

"Daß ich auch keine Collecten, Decimam, oder "andere Exaction, in welcherley weiß die nahmen ha"ben, ſetzen uff die pfaffheit oder uf deu Stift oder uf "geiſtliche perſonen in der ſtadt und in dem Biſthum "Wirzburg und das zu thun nicht impetriren von kei"nem meinen Oberſten und ſolcher gnad und Verleihung, "wo und wie die geſchehen, nicht gebrauchen, ohne Wiſ"ſen und Willen und verhengniß meines Capittels ohne "Gefährde; doch der collecten, die einem Biſchoff von "Wirzburg von alter gefället, unſchädlich.

"Item, daß ich keine ſchatzung und keine gemeine "Landbeeth oder landſteuer mit dem lande oder beſon"dern dörfern oder gütern des Stifts Wirzburg ohn "beſondern rath, gunſt und verhängniß des vorgenann"ten Capittels uffsetzen, noch einnehmnn laſſen, ohn "gefährde."

Schen

Schon im Jahr 1413 giebt's auf Geiſtliche und Weltliche eine neue Steuer, zum 10ten Pfenning.

Im Jahr 1422 vergönnt König Siegmund dem Biſchoff Johannes II. einen neuen Tax und Ungeld auf 10 Jahr von Geiſtlich und Weltlich.

Im Jahr 1433, des Huſſiten-Kriegs wegen, eine Tax nebſt Zoll auf das Getreide, Wein, Bier, Vieh und anderes.

Im Jahr 1435 wurde beſchloſſen; damit die Stiftsverwandten, ſo viel möglich, von der Gläubiger Beſchwerden erlediget würden: daß die Geiſtlichen den 5ten Pfennig alles ihres Einkommens und die weltlichen Unterthanen den 50ten Pfennig ihres Einkommens und Vermögens geben ſollten. Ein feines Verhältniß der Geiſtlichen zu den Weltlichen!

§. 15.

II. **Noch beſtehende:**

1.) **Lehnsverbindlichkeiten.** Sie beſchränkten ſich jetzt blos auf Geldabgaben, Taxen und perſönliche Erſcheinung der Vaſallen.

2.) **Der Zehnt. Der Große.**

Der Kleine. Von Obſt, Kraut, Rüben, Hausthieren, auch unter dem Nahmen des Blutzehnts bekannt, von Lämmern, ſ. oben §. 11, von Schweinen, Gänſen, Enten, Hühnern ꝛc. Er iſt, wie Seuffert in ſeinem Buche: **Von dem Ver-**

Digitized by Google

Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats gegen einander, Wirzburg 1794, S. 85 ſagt, deswegen im Wirzburgiſchen vorzüglich drückend; weil es manche Orte in Franken giebt, wo die Sammlungsart des Zehnten, zumal des ſogenannten Gänſe- und Schweinzehnten drückender iſt, als der Zehent ſelbſt. Man zählt nämlich von Hausbeſitzer zu Hausbeſitzer fort und wenn der erſte Hausbeſitzer neun Gänſe, ſein armer Nachbar aber nur eine hat, wird dieſes geringe Eigenthum eine Beute des Zehntherrn, indeſſen der Reichere verſchont bleibt.

3.) Unter merklicher Vervielfältigung und Erhöhung, die Zölle; ſ. den vorhergehenden Abſchnitt unter dieſem Artikel. Als beſtändiges Einkommen verſetzt ſchon 1437 den Zoll am Sander- und Stephanerthore zu Wirzburg wegen einer Fleiſchſchuld von 1000 fl.

4.) Der Güldenzoll. Er wird des Stifts Schulden halben erneuert 1407 auf drey Jahr vom Kaiſer Rupprecht. Vom Kaiſer Siegmund erneuert 1437 auf acht Jahr. 1468 beſtätiget unwiderruflich.

5.) Das Rauchpfund, Heerdgeld, Focagium. Es war noch ſo ungewiß: daß Biſchoff Johann II., weil ſie auf drey Jahr 1 fl. bewilligten, ſie von allem Zoll vom Wein und Getreide, das ſie in die Stadt führten, befreiete. Von jeder Heerdſtadt einen Gulden zu bezahlen, übernimmt 1446 die Wirzburgiſche Landſchaft.

6.)

6.) Das **Ungeld oder Trankſteuer.** Sie war ſchon zu einer ſtändigen Abgabe geworden, und wurde, wie noch immer,

a) von denen gezahlt, die Bürger ſind, ſollten ſie auch ihr eigenes Gewächs aus ihren Weinbergen trinken. So zahlte in der ehemaligen Reichsſtadt Schweinfurt der Bürger von jedem Eimer ſelbſt erbauten, eigen genoſſenen Weins 1 kr.; zu Wirzburg ſchon 1410 einen böhmiſchen Groſchen; 1413 noch den 16ten Theil zu dem Gewöhnlichen. Dieſer Zuſatz dauerte fünf Jahr. Um es weniger fühlbar zu machen, hat man das Maaß verkleinert. Nach Abgang der beſtimmten fünf Jahre mußten die Weinſchreyer wieder rufen: **Man findet im Eimer der alten Maaß wieder 64!** Doch war auch dieſe Trankſteuer, wie faſt immer, vielem Widerſpruch und Widerwillen ausgeſetzt. 1447 bewilligte man auf 10 Jahr von allem Wein, der verkauft ward, den 20ten Theil. Vom andern Wein, den man austrank, den 16ten Theil; von jedem Malter Getraide, das gebrochen wurde, 6 Pfen., und darunter nach Anzahl ſonſt von einem Malter 4 Pfen. Die ganze Einnahme wurde wieder getheilt: für den Biſchoff $\frac{1}{2}$, für das Kapitel $\frac{1}{4}$, und das Uebrige Bürgermeiſter und Rath.

Im Jahr 1457 bewilligen Geiſtliche und Weltliche dem Biſchoffe Johannes III. erſtlich auf vier, hernach auf funfzehn Jahre eine Dätz von allem Weine, ſo zum Zapfen geſchenkt und

ſonſt ausgetrunken wurde, den 25ten Theil; von jedem Malter Korns 12 Pfen. und darunter nach Anzahl, nach vorſtehender Vertheilung unter die Empfänger. Da die für Umgeld und Dätz beſtimmten Jahre 1488 ausgelaufen waren: wurden im Kaufen und Verkaufen die alten Maaße und Gewichte wieder gebraucht. Sie waren zuvor, wie ſchon mehrmal, verringert.

b) von den **Gaſtgebern, Schenken und Höckern.** Im Jahr 1410 gilt jeder verzapfte und auch ſämmtliche abgegebene Eimer einen böhmiſchen Groſchen. Merkwürdig iſt die Vertheilung, die der Biſchoff bey dieſer harten Auflage machte. Er nahm drey Theile, der Stadt gab er drey Theile, und einen Theil dem Domkapitel davon. Dieſe kluge Vertheilung brachte die Abgabe bald in Gang, ſo ſchwer ſie auch eingieng. Dieſe Abgabe wird erneuert 1413. Im Jahr 1554 findet ſich ſchon in den wirzburgiſchen Landesverordnungen eine, wo den Wirthen geboten wird: 1) von Ungeldern und Viſirern jedes Quartal ihre Keller viſitiren zu laſſen; 2) die Weinſchröter ſollen keinen Wein ein- oder ausſchroten, es ſey denn zuvor ein Viſirer dageweſen ꝛc. Zur Ergötzlichkeit, heißt es am Schluſſe dieſer Verordnung, ſoll ſtäten Wirthen und Gaſtgebern von jedem Fuder 1 Eimer, vom halben Fuder ½ Eimer, und fürter nach Anzahl abgezogen, welche ihnen durch den Umgelder, ſo jederzeit mit dem Viſirer oder Aicher gehen, nachge-

gelaſſen werden ſollen. So ſollte es auch mit dem Biere gehalten werden.

Den 2ten Januar 1636 erſchien eine neue Umgeldsordnung, nach welcher 1) von jedem verzapften oder gaſtweis hingebrachten Weins oder Biers iſt zu entrichten 2 neue Pfen., 2) den Umgeldern muß, zu beſſerer Nachachtung, dieſe Ordnung wenigſt des Jahrs einmal vorgeleſen werden. 3) Jeder Zapfenwirth ſoll, ſobald er deſſen vorhabens, ſich bey dem Umgelder melden. Durch einen Aicher oder Viſirer ſoll alsbald der Wein beſichtiget, und das Faß, woraus er geſchenkt werden ſoll, verpetſchirt werden. Das Zeichen muß ſogleich ausgehängt, und wenn es eingezogen wird, ſogleich wieder nachgeſehen werden. 4) Nicht den Heckenwirthen, aber wohl den Gaſtgebern 2 Eimer verungeldet hingehen laſſen; wegen der Koſten, die ſie zu Treibung ihrer Wirthſchaft und Haushaltung anwenden müſſen. 5) Ueber ein Monat ſoll die Zahlung nicht aufgezogen werden. Fünf Ort von jedem Gulden. 6) Außer Bier und Wein gehört nun auch der Branntwein unter die Steuer. 7) Wer ſich gegen dieſe Satzungen vergehet, ſoll für untüchtig gehalten und zu keinem ehrlichen Amte mehr gebraucht werden.

7.) Accis

a) beym Mahlen des Getraids. Auch Dätz- und Bannmühlen. Im Jahr 1610 koſtete jedes Malter Frucht 1 Thurneß zu mahlen. 1413 zwölf Pfenning.

b) vom Brodbacken. Gewöhnlich das Gedoppelte des ſonſt üblichen Mühlgeldes, nebſt dem Zinſe von den Brodſchrannen.

c) Bierbrauen und Schenken, vorzüglich erhöht 1434 wegen des Hussitenkriegs.

d) Schenkgerechtigkeiten.

e) Fleiſchaccis.

8.) Handlohn.

9.) Hauptrecht.

10.) Abzugsrecht.

11.) Stättgeld oder Marktgeld.

12.) Aicherlohn beym Bier- und Weinverkaufe.

III.) Neuhinzugekommene:

1.) Accis

a) auf Vieh 1434, wegen des Hussitenkriegs.

b) auf Branntwein 1636, ſ. oben Ungeld.

c) auf Leder.

d) auf Tücher; um zu verhindern, daß nicht ſchlecht gearbeitete Tücher eingeführt werden.

2.) Vermöge eines beſondern kaiſerlichen Gnadenbriefes vom Jahr 1486 fallen die Güter derer, die ſich ſelbſt entleiben, dem Stifte heim.

ſ. Schneidt am angeführten Orte, 2ter Abſchn. S. 753.

3.) Den wirzburgiſchen Landesunterthanen wird unterm 17ten Auguſt 1559 ſchon das große und kleine Waidwerk unter ſehr beſtimmten Strafen für das größere und kleinere verboten, und dabey auch ſogar unterſagt, lange Handrohr, auch Birſch- und

und Zielbüchſen über Land zu tragen. Es müſſen alſo ſchon weit frühere Verordnungen deshalb ergangen geweſen ſeyn. Die Verordnungen zur Beſchränkung der von den Landeigenthümern ſeither geübten Jagd folgen von nun an einander ſchnell, und werden immer ſtrenger, vorzüglich die von 1636 und 1642.

4.) Verbot in fremder Herren Dienſte, es ſey zu Roß oder zu Fuß, zu gehen, vom 17ten May 1565. Wird oft erneuert, den 27ſten Jul. 1618.

5.) Rohe Häute in Häuſern von ſeinem ſelbſt geſchlachteten Vieh zu verkaufen; weil man ſie nicht auf den Markt bringen mag, wird verboten den 3ten Jan. 1575. Bey Strafe des Käufers um das gekaufte Gut; des Verkäufers um das daraus erlöſte Geld. Desgleichen den 14ten Jun. 1615.

6.) Meſſerlohn fürs Getraid, das in die Mühle gethan wurde. Wieder abgeſchafft bey Errichtung der Mehlwaage, im J. 1655. Mand. B. S. 246.

Nun folgen auch die in dieſem Zeitraum üblich gewordenen Abgaben und Auflagen:

A) Für die Geiſtlichkeit,

a) was ſchon im vorigen Zeitraum ſichtbar war, die Geiſtlichkeit kann ſich von Zeit zu Zeit der allgemeinen bürgerlichen Laſten nicht entſchütten, doch bemerkt man immer, beſonders unter dem Artikel Steuer und Ungeld,

a)

a) das Verhältniß zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen wird immer, zu Gunſten der Geiſtlichkeit, ſehr ungleich geſtellt;

b) die höhere Geiſtlichkeit, ich verſtehe hierunter das Domkapitel in dieſem Aufſatz, entſchlägt ſich dieſen durch allgemeine abgedrungenen Abgaben und wälzt ſie auf die niedere Geiſtlichkeit. Ja, ſie helfen für den Empfang $\frac{1}{4}$ des Ganzen, wie Bürgermeiſter und Rath zu Wirzburg; damit der Biſchoff ſeines gemachten Anſinnens die Hälfte empfange. Wer ſieht nicht hier den Geiſt unſerer Zeit wieder in ſeiner völligen Wirkſamkeit! Die Beweiſe hierzu liefert die Geſchichte der obigen Artikel unter den Abſätzen: **Steuer** und **Ungeld.**

β) Die geforderten Abgaben des zehnten Theils aller Einkünfte nach Rom.

B) Für die **Juden.** Sie waren nun unter den Landesherrn gekommen, und entrichteten:

1.) **Leibzoll,** ſo oft er ein fremdes Territorium betrat.

2.) **Schutzgeld,** nebſt dem Ankauf des Schutzes bey Erhaltung des Schutzbriefes.

3.) **Steuern.**

4.) **Ob- und Reſignatur- nebſt Theilungsgebühren.**

5.)

5.) Stolgebühren an die chriſtlichen Pfarrer, in derer Kirchſpiele ſie wohnten.

6.) Dürfen, ohne ausdrückliche herrſchaftliche Genehmigung, ſich kein liegendes Grundſtück erwerben.

7.) Dürfen mit dem Chriſten nicht in einem Hauſe wohnen. Urſach: es gäbe zu öffentlichen Aergerniſſen Veranlaſſung und ſey in den geiſtlichen Rechten verboten.

ſ. Wirzburgiſche Landesverordnung vom Jahr 1736.

8.) Dürfen an Sonn- und Feyertagen der Chriſten nicht kaufen, verkaufen oder hauſiren, bey Confiskation der Waaren und willkührlicher Beſtrafung. Dieſe Verordnung vom Jahr 1691 iſt nachher oft wiederholt worden. Zu manchen Zeiten, wenn ſie Sonntags oder Feyertags ſich außer ihren Wohnorten ſehen ließen, waren ſie vielen Bedrängniſſen ausgeſetzt. Es ſind daher auch mehrere wirzburgiſche Verordnungen da, die Juden nicht zu bedrangſalen.

9.) Das Auslöſungsrecht der chriſtlichen Unterthanen an der Juden Häuſer vom Jahr 1665.

10.) Der Opferpfenning, der ehemals dem Kaiſer zu entrichten war, gieng nun auf den Landsherrn über; der ſich, vermöge kaiſerlicher Begnadigung oder auf andere Weiſe das Recht der

Ju-

Judenaufnahme erworben hatte. So die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft, dagegen war den Mediat-Vogteyherrſchaften, als Stiftern, Abteyen ꝛc. nicht geſtattet, Juden aufzunehmen; indem das ein Effectus juris territorialis ſey; ſ. **Landes-Verordnungen** vom 14ten April 1688 und 20ten Febr. 1691. Als eine außerordentliche Auflage der wirzburgiſchen Juden verdient hier noch bemerkt zu werden, was

11.) unter der Regierung des wüſten Biſchoffs **Johannes** II., eines Gebohrnen von **Brunn**, geſchah. In **Ludwig's Geſchichtſchreibern des Fürſtenthums Wirzburg** wird von **Frieß** S. 701 der Vorgang alſo erzählt:

"In demſelbigen 1422. Jahr hat Biſchoff "**Johannes** die Juden zu Wirzburg und ſonſt "allenthalben im Stift auf einem Tage gefangen geſchätzt und wie man ſagt, in 60,000 fl. "von ihnen bracht, welche Summa ihm allein "zu halben Theil zu gut gekommen iſt. Das "Uebrige theilten ſeine Hanßen unter ſich. Die Juden erboten ſich Biſchoff Johanneſſen 50,000 fl. "zur Ablöſung der verpfändeten Städte und "Schlöſſer, auch Aemter zu geben, ehe ſie gefangen wurden, aber ſeine Finanzer verhinderten das, denn ihnen ſolches mehr ertrug."

Ganz beſondere Abgaben und Auflagen für einzelne Zünfte und Gewerbe waren:

1.) Für die **Fiſcher**, wie und auf welche Weiſe gefiſchetwerden ſoll, von 1570. Es werden eigene Fiſcher aufgeſtellt, die eine Zunft machen, die Zeit zu fiſchen, und mit welcher Art Garne und Netze wird beſtimmt, und beſchrieben, was ſie dagegen zu beobachten haben, inſonderheit meldet dieſe Fiſcherordnung:

"daß die auswärtigen Fiſcher, Bürger, Bauern, Jauſer und andere öffentlich und ohne Scheu die Feyertage ſowohl als die Werktage nach eines jeden Gefallen ſich zu verbothener Zeit angeregten verderbten Fiſchens, Verödigung und verbotenen Fiſchgezeihe gebrauchen, die Fiſche verkaufen und ſich damit nähren und ihre Arbeit ſtehen laſſen, alſo, daß ſolches, wo es nicht verkommen, Landen und Leuten zu merklichem Nachtheil und Schaden gereichen würde."

2.) Für die **Weinſchröter.**

3.) Für die **Müller.** Sie waren zur Aufrichtung des Hochgerichtes und zwar zur Aufziehung der Balken angehalten.

4.) **Die Leineweber desgleichen.** Dieſe waren früher ihres Dienſts entlaſſen worden, als Letztere.

ſ. **Schneidts** Thesaur. jur. Franc. 2ter Abſchnitt, S. 1520.

5.) **Das Wandern aufs Handwerk,** oder die Verpflichtung bey den allermeiſten Handwerkszünften, 1, 2, 3 Jahre als Geſell auf ſeine Handthierung zu wandern; damit man der Meiſterſchaft,

ohne

ohne weitere Entledigungsgelder, theilhaftig werden könne.

ſ. Mandat von 1698.

6.) Polizeyabgaben der Städter:

a) von jedem Karren Holz zur Erhaltung der Rumorwache in Wirzburg und der Polizeydiener 10 kr.

b) für Feldhüterlohn in der Herbſtzeit zahlt jeder Morgen 15 kr.

c) Brunnengeld.

d) Wachtgeld.

7.) Die mancherley Koſten und Geldſtrafen, die der Zunftgeiſt nach und nach bey den Handwerksinnungen eingeführt hat, worunter nicht wenige allerdings ſehr läſtig und drückend waren.

Fünfter Zeitraum.

Vom weſtphäliſchen Frieden 1648 bis zum neueſten Reichsdeputations-Hauptreceſſe 1803.

§. 17.

Wie ſich indeſſen die Stände unter einander ausgeſchieden hatten, iſt ſchon oben genau bemerkt worden. Ueber dieſen Gegenſtand iſt nichts mehr zu erwähnen, als daß man die obigen Abtheilungen beybehält:

I.

Digitized by Google

I. Abgaben des Biſchoffs zu Wirzburg als Reichsfürſten

a) an das Reich.

Sie waren die nämlichen, wie ſie im vorigen Zeitraum aufgeführt worden ſind, nur der perſönliche Dienſt im Kriege hatte aufgehört. Dagegen hatte nun jeder Reichsfürſt, und alſo auch der Fürſtbiſchoff von Wirzburg, ſeine ſtehenden Soldaten.

b) an den Kreis.

Auch ſie konnten ſich nicht mehr vervielfältigen.

II. Abgaben des Fürſtbiſchoffs, als Biſchoff, nach Rom:

A) Gezwungene.

Das Pallium wurde 1752 vom Pabſte Benedikt XIV. den Biſchöffen zu Wirzburg als ein beſonderer Vorzug, auf Koſten der ſtiftiſchen Unterthanen, ertheilt. Sie erhielten dadurch erzbiſchöffliche Auszeichnung und durften ſich das erzbiſchöffliche Kreuz vortragen laſſen.

ſ. Sammlung der hochfürſtl. Wirzburgiſchen Landes-Verordnungen, Th. II. S. 29.

B) Geſtattete.

Die Ablaßgelder waren gröſtentheils ſeit Luthers Reformation in Abgang gekommen, was irgend noch in dieſem Fache geſchah, wurde durch den Nunzius zu Cölln und die Bettelmönche betrieben.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Städte und Reichs-Ritterſchaft waren indeſſen immer mehr dahin gediehen, ſich in ihrer oben aufgeführten Ordnung zu befeſtigen. Ihr Verband zum Kaiſer, zum Reich und zum Kreiſe hatte ſich bis hieher nach den oben angeführten Angaben erhalten.

Die **Domkapitel, Stifter, Klöſter, Städte** und der **landſäſſige Adel** fiengen an, gegen die 2te Hälfte des 17ten Jahrhunderts wieder Manches von ihren ſich mit vieler Mühe erhaltenen oder wieder neu errungenen Vorrechten zu verlieren. Die wirzburgiſchen Landſtände wurden ſchon nicht mehr berufen. Sie waren auch zur **Steuerumlage** gezogen, oder, wie man hier Landes ſpricht, zur **Entrichtung der Monatsgelder.** Im Simplum mußte nach dem unter dem Fürſtbiſchoffe **Chriſtoph Franz**, einem Gebohrnen **von Hutten**, entrichtet werden, jeden **Monat**

1.) von den ſämmtlichen Aemtern des Hochſtifts, mit Einſchluß der Reſidenzſtadt, 7010 Thlr. 17 ¾ Bz.
jährlich, 84131 „ 12 „

2.) Monatlich zahlten Stifter, Klöſter und Spitäler im Simplum

	Thlr.	Bz.
Das Domkapitel „ „	420	4 ¼
Das Kloſter Ebrach „ „	300	—
„ „ Schwarzach „	80	—
„ „ Bildhauſen „	74	—
„ Stift Haug „ „	50	—

Das

	Thlr.	Bz.
Das Stift Burkard ſ ſ	37	1
ſ ſ Neumünſter ſ ſ	26	—
Die Jeſuitengüter-Adminiſtration in Wirzburg ſ ſ : ſ	8	—
Das Stift Komburg ſ ſ	31	4
ſ Kloſter Gerlachsheim ſ	22	—
ſ ſ Unterzell ſ ſ	20	—
Helmſtadt ſ ſ ſ	19	16
Bergrheinfeld ſ ſ ſ	21	14
Kloſter Mariaburghauſen ſ	17	—
ſ Engelgarten, Karthauſe zu Wirzburg ſ ſ ſ	15	—
Kloſter Heydenfeld ſ ſ	14	1
ſ Oberzell ſ ſ	12	—
Spital Kitzingen ſ ſ	11	5
Nonnenkloſter ebendaſelbſt ſ	10	—
Kloſter Triefenſtein ſ ſ	8	—
ſ Wächterswinkel ſ	8	—
Karthauſe Dückelhauſen ſ	5	—
Kloſter Bronnbach ſ ſ	2	—
Karthauſe Ilmbach ſ ſ	2	—
Kloſter Theres ſ ſ ſ	39	—
Den Monat im Simplum	1252	$13\frac{2}{4}$
Das Jahr ſ ſ	15038	—

Dabey lag der Einſchätzung des ſteuerbaren Grundeigenthums, nach ſeinem reinen Ertrag, mit Hinſicht auf die dem Grund und Boden anklebende Ergiebigkeit, folgende Norm zum Grunde:

1.)

1.) Die Weinberge waren in drey Klaſſen geordnet,

a) gute,	der Morgen	für		70	fl.
b) mittelmäßige,	ſ	ſ	ſ	50	ſ
c) geringe,	ſ	ſ	ſ	30	ſ

2.) Steuer von der Anzahl des Viehes.

3.) Steuer von Handthierungen und Gewerben.

In einer Verordnung vom 10ten Februar 1774 heißt es noch: wegen der in dieſem Jahre abzuführenden vielen Reichs- und Kreisſteuern, auch anderer unvermeidlichen Reichs- und Kreisabgaben, ſollten, mit Rath und Einverſtändniß des Domkapitels, noch ferner 9 Monats-Simpla erhoben werden. Im Jahr 1776, am 5ten Januar, geſchah ein Nachlaß, weil, wie es ausdrücklich heißt, die Kreisgiebigkeiten geringer beſtimmt worden ſind. Gewöhnlich wurden in allem ſonſt nur 34 Simpla gegeben. Der leidige franzöſiſche Freyheitskrieg brachte es dahin, daß am Ende deſſelbigen faſt noch einmal ſo viel bezahlt werden mußten.

4.) Der große und kleine Zehnt.

5.) Die Zölle. 1736 wird die Reichs-Ritterſchaft davon befreyet.

6.) Der Güldenzoll. Wird gemindert, indem 14 Eimer nur für ein Fuder verzollt werden.

7.) Das Rauchpfund (Focagium).

8.) Das Ungeld oder Trankſteuer von Wein, Bier, Branntwein. Eine Verordnung mit 13 beſondern Beſtimmungen vom Jahr 1687, der immer mehrere folgten.

9.)

9.) Die Accis. Dieſe wird neuerer Zeit erhoben:
1 pf. von einem Pfund Fleiſch,
2 pf. von einem Maaß Wein,
4 pf. von Branntwein und andern fremden Weinen,
2 pf. von einem Maaß Bier,
6 Btzen. von einem Centner Weizenmehl,
3 Btzen. von einem Centner Roggenmehl,
Man ſchätzt den jährlichen Betrag ungefähr auf 50000 fl.

10.) Handlohn.

11.) Hauptrecht, Beſthaupt.

12.) Abzugsrecht oder Nachſteuer. Wird durch Uebereinkunft mit verſchiedenen benachbarten Ständen gemindert.

13.) Stätt- und Marktgeld.

14.) Aicherlohn bey Bier- und Weinverkauf.

15.) Gänzliche Beſchränkung der Jagden, unter gedrohter Strafe an Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut.

ſ. Sammlung Wirzburgiſcher Verordnungen, Th. I. S. 238. II. S. 54.

16.) Von Zeit zu Zeit immer ſtrengere Waldordnungen zur Erhöhung der Anſchaffung des unentbehrlichen Brenn- und Bauholzes für die Bewohner.

17.) Ver- und Entſiegelungs-Gebühren bey Theilungen.

18.) Die Stolgebühren bey Leichen, Kindtaufen ꝛc.

Neu-

Digitized by Google

Neuhinzugekommen ſind:

1.) Verdoppelung der herkömmlichen Accise auf die Einfuhr des fremden Bieres. Accis auf alles Leder, das verkauft wird, nebſt dem gewöhnlichen Schau- und Stempelgelde.

2.) Die Entrichtung von 3 fl. frk. jährlich für jeden Keſſel, der zum Branntweinbrennen aufgerichtet und gebraucht wird. Schon vom Jahr 1696.

3.) Veränderung der Metzen, Mitz und Abänderung derſelbigen, nachdem das Getraid wohlfeil oder theuer war. So wurde in den ſiebziger Hunger-Jahren die Abgabe vom 16ten Theil auf den 24ſten geſetzt.

4.) Verbot auf verſchiedene Produkte, ſie nicht auszufahren oder an Fremde zu verkaufen:

a) der Eichenrinde und des davon gefertigten Lohes;

b) der Aſche, weil anfänglich die Kammer nur Potaſche ſieden ließ und damit ausſchließlich handelte. Nun iſt die Aſchenſammlung Aemterweiſe verpachtet. Das Sammeln derſelbigen wird auch alle zwey bis drey Jahre verpachtet;

c) der Lumpen;

d) der Haſenbälge, wenigſtens in der Stadt Wirzburg;

e) des Salpeters;

f) des rohen Leders oder der Häute;

g) der Wolle.

Digitized by Google

5.) Verpachtung des Gelzens oder Viehſchneidens und öffentlich beſtimmter Lohn, was dafür zu entrichten iſt.

6.) Die Straßenbaugelder. Seit 1766. Sie betragen 4 Simpla.

7.) Der Unterhalt der Huſaren. Seit 1736. 1 Simplum.

8.) Service und Quartiergelder, monatlich $\frac{1}{4}$ Simplum.

9.) Zu Beſtreitung gnädigſt ratifizirter Amtsanlagen, im Durchſchnitt $\frac{1}{2}$ Simplum.

10.) Eine Abgabe von allen verzinslich ausgeliehenen Kapitalien bey Strafe des 4ten Theils von dem verſchwiegenen Auslehen, vom Jahr 1728.

11.) Stempelkarten. Seit dem 15ten Jan. 1768.

12.) Verbot fremder Kalender. Seit dem 15ten Sept. 1768.

13.) Rauch- und Schnupftabak muß ſeit dem 21ten April 1738 aus den fürſtlichen Vorraths-häuſern und ſonſt nirgends woher, bezogen werden. Dieſe Verordnung iſt ſeit 1780 wieder aufgehoben worden.

14.) Beyträge zur Erhaltung des Zucht- und Arbeitshauſes. Seit 1732.

15.) Die Verpflichtungen der Landbewohner zum Dienſt des Landausſchuſſes, auch dann noch, als die Fürſtbiſchöffe ſich ſchon ſtehende Soldaten zu

Digitized by Google

Fuß und zu Pferd angeſchafft hatten, oder der Dienſt beym Landregiment.

16.) Einquartierungen und Militairfuhren.

17.) Jagdfrohnen und Treiben.

18.) Gemeindefuhren.

19.) Viehaufſchlag, d. i. eine Abgabe von fremdem Vieh, das in das Land oder aus demſelbigen geführt wird. 1748 wurde ſie zwiſchen dem brandenburg-onolzbachiſchen und wirzburgiſchen Landen dahin wechſelſeitig eingerichtet: daß für jedes auszuführende Stück Maſtvieh 1 Pfennig von jedem Gulden des Kaufpreiſes von dem Verkäufer zu entrichten ſey; von jedem Kalbe aber 2 Pfennige vom Gulden. Von dem Zug- und Nährvieh ſoll nicht das Mindeſte entrichtet werden. Dieſe Auflage iſt zu manchen Zeiten eingeſtellt worden.

20.) Seit dem Jul. 1779 wurde den Gemeinden aufgelegt, den 4ten Theil ihres Salzbedürfniſſes von dem innländiſchen Salze zu nehmen. Die dafür ſchuldige Zahlung aber jedesmal entweder zu Martini oder Weihnachten zu entrichten.

21.) Pflaſtergeld.

22.) Der Muſikpacht. Unter der Regierung Franz Ludwigs iſt theils aus ökonomiſcher, theils aus religiöſer Hinſicht, auch die öffentliche Freude beym Tanz beſteuert worden. Die Meiſtgebenden hatten nur die Erlaubniß zum Tanz zu ſpielen.

Digitized by Google

23.) Seit 1746 den 20ten Jun. die Auflage: daß jeder hausſäſſige Bürger, Einwohner, Beyſaß und Unterthan, überhaupt, daß von jeder Haushaltung, ohne Ausnahme, alle Jahre wenigſtens 6 Spatzen eingefangen und ſo viele Köpfe an das Amt geliefert werden, oder gewärtigen ſollen, daß, ſo viele Stücke der Beſitzer nicht beybringt, er zur Erlegung einer Strafe von 1 Batzen auf einen jeden Kopf, auch wo er deren gar ſäumig, mit ſchärferer Strafe angeſehen werden ſoll; welche gelieferte Spatzenköpfe ſodann von den Beamten ſogleich verbrennt werden ſollen.

ſ. Samml. Wirzb. Landesverordnungen, Thl. II. S. 410.

§. 19.

Ferner waren die Abgaben und Auflagen

A.) der Geiſtlichkeit in dieſem Zeitraume, beym längſt gemachten Gewinn an Stolgebühren, jetzt ſchon beſchränkt:

1.) auf das bloße Subsidium charitativum, das der Biſchoff, nach Bedürfniß der Umſtände, beſtimmt, und das ſeit 1690, nach einer deshalb beſonders ergangenen Verordnung, durch die Landdechante erhoben wird.

Der bis in das Jahr 1806 noch zu entrichtende 10te Pfennig iſt, des verderblichen franzöſiſchen Kriegs wegen, ſchon 1792 aufgelegt worden.

2.) **Das jährlich in die Landbaucaſſe des Dechants zu entrichtende Baugeld.** (Onus fabricae.)

3.) **Die päbſtlichen Beſteuerungen,** wenn ſie irgend eintreten.

B.) der **Juden.** Sie waren, außer den im vorigen Zeitraume beſtimmten, faſt noch die nämlichen, nur daß der Zeitgeiſt ſich keine ſolche Vergewaltigungen mehr erlaubte, wie oben vom Biſchoffe **Johann II.** unter N. 11.) angeführt worden ſind. Da ſich einzelne namentliche Aufführung (S. 168.) findet: ſo iſt es nicht nöthig, hier noch mehr hinzu zu thun; wie drückend im Fortgang der Zeit die Ablöſung des Leibzolls für inn- und ausländiſchen Juden wurde, will ich mit einem Verzeichniß beurkunden, was die reichsritterſchaftliche Judenſchaft an Neujahrsgeldern zu Wirzburg zu entrichten hatte, vermöge eines im Anfang der neunziger Jahre beym kaiſerl. Reichshofrathe zu Wien von ihr ſelbſt übergebenen autheutiſchen Verzeichniſſes:

1) Sr. hochfürſtl. Gnaden 225 Stück Conventionsthaler : :	540 fl.	— Xr.
2) Den fürſtlichen Kammerlaquaien	7 :	12 :
3) Der hochfürſtlichen Kammerdienerſchaft 4 Conventionsthaler :	9 :	36 :
4) An Audienzgeldern : : :	6 :	— :
5) Dem hochfürſtl. Domdechant	50 :	— :
6) Deſſen Bedienten : : :	2 :	24 :
7) Dem Herrn Kammerpräſidenten	50 :	— :
8) Deſſen Sekretär und Bedienten	5 :	24 :

9)

9) Dem Herrn Vicedom 3 Conventionsthaler ſ ſ ſ ſ	7 fl.	24 Xr.
10) Deſſen Bedientnn ſ ſ ſ	1 ſ	— ſ
11) Dem hochfürſtl. Hofkanzler 3 Dukaten ſ ſ ſ	15 ſ	— ſ
12) Dem hochfürſtl. Kammerdirektor 7 Conventionsthaler ſ ſ	16 ſ	48 ſ
13) Dem geheimen Rath Beringer 3 Dukaten ſ ſ ſ	15 ſ	— ſ
14) Seinem Bedienten ſ ſ	1 ſ	12 ſ
15) Dem Hofrath und Judenamtmann 6 Dukaten ſ ſ ſ	30 ſ	— ſ
16) Dem Bedienten ſ ſ	1 ſ	— ſ
17) Dem Hofkammerrath und Oberzahlmeiſter 3 Dukaten ſ ſ	15 ſ	— ſ
18) Deſſen Scribenten ſ ſ	2 ſ	24 ſ
19) Dem Zahlamtsdiener Fr. ſ	— ſ	36 ſ
20) Dem Domeſtiquen ſ ſ	— ſ	48 ſ
21) Dem Zollamtmann 3 Dukaten	15 ſ	— ſ
22) Dem Zolladjunkt ſ ſ	4 ſ	48 ſ
23) Der hochfürſtl. geheimen Kanzley	8 ſ	24 ſ
24) Dem Kanzleydiener allda ſ	1 ſ	12 ſ
25) Dem Platzlieutenant ſ	3 ſ	36 ſ
26) Deſſen Fourierſchützen ſ	— ſ	12 ſ
27) Dem Examinator am Sanderthore	2 ſ	— ſ
28) ſ ſ ſ Mühlthore	— ſ	30 ſ
29) Den Stadtdienern ſ ſ	— ſ	30 ſ
30) Dem Kammerbedienten Hans Michel ſ ſ ſ	3 ſ	36 ſ
31) Den andern Bedienten ſ	1 ſ	— ſ
32) Dem wirzburgiſchen Zollbereiter	1 ſ	30 ſ

33)

33) Dem Examinator am neuen Thore	1 fl.	—	Xr.
34) = = = Burkarder Thore = = =	— =	30	=
35) Dem Examinator am Rennweger Thore = = =	— =	30	=
36) Dem Examinator am Bleichacher Thore = = =	— =	30	=
37) Dem Examinator am Zeller Thore	— =	45	=
38) Dem Brückenzöllner =	2 =	24	=
39) Dem Hofeinheitzer = =	1 =	—	=
40) Dem Regierungsdiener Hendinger	2 =	24	=
41) Verſchiedenen Zollverwaltern und Zollbereitern = =	10 =	—	=
Summa	827 fl.	27	Xr.

Wer in einem ihm eigentlich fremden Lande, das war doch gewiß die **reichsritterſchaftliche Judenſchaft zu Wirzburg, durch ein und vierzig Seitenwege** den Zugang zu dem, was ihm zu ſeinem Lebensunterhalt und den Mitteln ſich denſelbigen zu verdienen — das iſt für die reichsritterſchaftlichen Juden der **Leibzoll**, der baar entrichtet werden mußte — ſich vorerſt durch ihre Vorſteher ſeiner Genoſſenſchaft Bahn machen muß; deſſen Lage iſt gewiß, im mildeſten Ausdruck, nicht erfreulich zu nennen. Den wirzburgiſchen Juden ſelbſt gieng es nicht viel beſſer. Ich finde mich nur außer Stand, hierüber den Beweis ſo hiſtoriſch gewiß zu führen. Nach der Zählung von 1798 erſtreckte ſich die Anzahl der eigentlichen wirzburgiſchen Juden, männlichen Geſchlechts, auf 1814, des weiblichen aber auf 1858.

C.)

C.) Ganz beſondere Abgaben und Auflagen für Einzelne.

Noch dauern fort die Auflagen:

1.) Der **Weinſchröter.**

2.) Der **Fiſcher und ihre dadurch erlangten Vorzüge.**

3.) Das **Umhergehen zur Einſammlung** (Terminiren) der Bettelmönche, nur mit dem Unterſchied, daß man jetzt ſchon längſt den für den Landbewohner daraus erwachſenden Schaden eingeſehen hatte. Die Bettelmönche wurden daher beſchränkt:

a) daß Landdechante und Pfarrer ſchon unterm 24ten Junius 1684 den Befehl erhielten, alle, die das heilige Almoſen ſuchen, vor ſich zu beſcheiden, und ſie über die Litteras obedientiales oder Testimonia fleißig zu examiniren, und ſo Einer oder der Andere keine hätte, ſie mit Zuziehung des Ortsbeamten auszuweiſen;

b) daß 1702 verordnet wurde: daß keiner in oder außer dem Hochſtifte wohnende geiſtliche Bettler zugelaſſen ſeyn ſoll, der nicht von der geiſtlichen Regierung ſich ſchriftlich auszuweiſen vermöge, in der Art, wo und worauf zu terminiren ihm zugelaſſen ſey. Dieß Patent mußte beym Dorfpfarrer und Ortsbeamten aufgewieſen werden;

c) daß 1720 Exulanten, Eremiten, fremde Geiſtliche, an die Thore kommende Mendicanten, wie

wie ſie auch Nahmen haben mögen, mit oder ohne Zehrpfenning, abgewieſen werden ſollen. Alles nach Befund der Umſtände. Endlich machten die veränderten Zeitumſtände

d) im 9ten und 10ten Zehntheile des 15ten Jahrhunderts es den Bettelmönchen ſchwer, noch ihren ausreichenden Unterhalt zu finden. Die Gewalt der Zeit drückte mit unwiderſtehlicher Gewalt auf Vorrichtungen, die man der jetzigen Denkungsart durchaus nicht mehr angemeſſen fand. Man hatte darinnen ſchon beynahe das Ziel erreicht, ehe die für das Mönchthum ſo ſchreckliche baieriſche Regierung in Franken herrſchend wurde. Der raſche Gang zur Zerſtörung friſtete noch mancher Genoſſenſchaft, die ſich vom Betteln ernährte, das Leben. Die ehemalige Verachtung gieng nun im gutmüthigen Franken in Mitleid über. Man entzog ſich dem Geben nicht ganz; weil das Bedürfniß zu ſchreyend war und ſich immer mit dem Troſte begleitet ſah: Novizen werden nun nicht mehr angenommen.

4.) **Die Kriegsſteuer-Beyträge für die Bewohner der Stadt Wirzburg.** Sie wurden 1798 ausgeſchrieben, und waren durch den Einfall franzöſiſcher Kriegsvölker entſtanden. Die Summa betrug 112016 fl. 12 kr. rhl. Jeder Bewohner Wirzburgs, der mit Häuſern und Gütern angeſeſſen iſt, ſoll ſo lang 3 Btzen. Fränkiſch, nach dem Verhältniß ſeiner Beſitzungen, von jedem 100 fl. rhl. bezahlen, bis die Schuld getilget iſt.

Digitized by Google

5.) Das Wandern auf's Handwerk.

6.) Neue Lehrjungen ſollen jedesmal 30 Xr. zum Arbeitshauſe geben.

Mandat vom 28ten November 1746.

Beſondere Auflagen, die entlaſſen wurden:

Die Arbeiten der Leinweber bey Errichtung eines Hochgerichtes.

Desgleichen die der Müller; ſ. S. 168.

Sechster Zeitraum.

Von der baieriſchen Beſitznahme 1803 bis auf die, vermöge des preßburger Friedens vom 26ten December 1805, erfolgte Uebergabe an Se. königliche Hoheit Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich, geweſenem Kurfürſten von Salzburg.

§. 20.

In der Veränderung der Stände hatte ſich weiter keine Aenderung zugetragen. Die heilloſe franzöſiſche Staatsumwälzung blieb bis daher,

die Erpreſſungen und herzloſen Bedrückungen der Landeseingebohrnen noch ausgenommen,

nicht ohne die nachtheiligſten Wirkungen. Man fieng an, die geiſtlichen Regierungen anzufeinden, Mönchthum

thum und Pfaffheit, oft albern und unbeſonnen zu ſchmähen, und ſich wechſelſeitig, in der gereizten Empfindlichkeit, auf beyderſeitigen Untergang ſeines ſeitherigen Daſeyns vorzubereiten. Das in die verſchiedenen Stände der Landeseinwohner gelegte, und von Zeit zu Zeit durch Libelle aufgeregte Mißtrauen unter einander; der Kampf der Einzelnen über die von manchem Staatsdiener, während der franzöſiſchen Einfälle, zu Schulden gebrachten Menſchlichkeiten, deren ſicheres Daſeyn, auf Verlangen, durch Originalien eigenhändiger Art zu beglaubigen ſteht; die Flucht des Fürſten und ſeiner erſten Räthe, die mich immer an den kummervollen Anblick erinnerte, wenn Aeltern gefühllos genug wären, bey hereinbrechender Noth die unberathenen Würmer zu verlaſſen und ſie dem Schickſale, um nur ihr eigenes Selbſt zu retten, anheim zu geben; die in der Geſchichte einzigen Benehmungsweiſen der Freunde, wie der Feinde, hatten vor dem lüneviller Frieden und dem darauf erfolgten Reichsdeputations-Hauptſchluſſe eine ſolche Ermattung der Gemüther, und Hinſchmachten aller Klaſſen nach Beſſerung im fränkiſchen Kreiſe hervorgebracht: daß es ſchwer wird, zu beſtimmen, welch ein hohes Maaß der Freude, alle, mit Ausnahme der katholiſchen Geiſtlichkeit und Mönche, ergriff, als die erſte Nachricht eintraf: daß wir unter Maximilian Joſephs von Baiern milden Scepter und dultſame Regierung kämen. In Wirzburg wurde dieſe Nachricht auch um deswillen von dem unzufriedenen Adel und der noch trüber darein ſehenden Geiſtlichkeit wider Vermuthen geneigt aufgenommen, weil der neue Landesherr katholiſch war, und nicht refor-

mirt,

mirt, wie Preußen oder Naſſau-Oranien, und die nun zur Ergebung beſtimmten Einwohner der zunächſt liegenden Reichsſtädte ließen ſich, bey Hoffnung des Beſſern, auch den unvermeidlichen Verluſt ihrer Reichsbürgerſchaft gefallen. Durch wen, ob durch die Regierung in Wirzburg und ihre Machthaber, oder durch das Benehmen der Einwohner ſelbſt, oder vielleicht gar durch beyde zugleich, nach ſo gar wenig Jahren des eigentlichen baierſchen Beſitzes, das überlaute Frohlocken, zumal in der Stadt Wirzburg ſelbſt, herbeygeführt wurde, als der König von Baiern, vermöge des preßburger Friedens, genöthiget war, das Fürſtenthum Wirzburg wieder herauszugeben, gehört nicht hierher. Viele der Auflagen hörten nun auf, oder kamen unter andere Verhältniſſe, und neue traten an ihre Stelle.

Aufgehört haben

1.) Die Annaten.
2.) Die Ausgaben fürs Pallium.
3.) Das Huſarengeld.
4.) Quartier- und Servicegelder.
5.) Die Ausgaben wegen des Landausſchuſſes.
6.) Das Verpachten des Alleinhandels mit Rauch- und Schnupftabak hatte nur einige Jahre gedauert.
7.) Jagdfrohnen und Jagdtreiben.
8.) Viehaufſchlag.
9.) Muſikpacht.
10.) Einlieferung der Spatzenköpfe.
11.) Wildſchadenserſatz.

12.) Der vormalige Appellationszug an die Reichsgerichte.

13.) Die Abſchaffung der Koſten und Geldſtrafen bey den Zünften.

14.) Das Schmalzlieferungsinſtitut in der Stadt Wirzburg.

ſ. K. Baierl. Regierungbl. für die Fürſtenthümer in Franken, S. 33.

Unter andere Verhältniſſe kamen:

a) Die Steuern oder ſogenannten Monatsgelder, da Domkapitel, Stift- und Chorherren, Prälaten und Mönche auf Penſion geſetzt, und alle ihre Güter ſekulariſirt wurden.

b) Die Zölle. Es erſchien eine ganz neue Zollordnung für Land- und Waſſerzoll.

c) Die Jagden. Sie wurden nun alle verpachtet. Die landesherrlichen Jäger, an der Zahl nicht weniger, als 129, ungerechnet die höhern Jagdämter, hörten auf; nun kannte man blos Förſter.

d) Die Waldordnungen wurden nun Forſtordnungen. Dieſem zu Folge wurde das ganze Fürſtenthum, nebſt den Städten Schweinfurt und Rothenburg, deren approximativer Flächenbetrag in 271,303 Morgen oder 135,651½ Tagwerk beſteht, untergeordnet einer Forſtinſpection, acht Oberförſtereyen, und den hierzu nöthigen Förſtern und Forſtläufern. Von dem Oberforſtereyen liegen fünf auf dem rechten Mainufer und drey auf dem linken.

ſ. eine

Digitized by Google

ſ. eine merkwürdige tabellariſche Ueberſicht über die Beſtandtheile der Oberförſtereyen im Regierungsblatt vom Jahr 1804, S. 107.

e) Das Abzugsrecht oder die Nachſteuer.

f) Nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Salzbedürfniſſes ſind die Unterthanen zu nehmen ſchuldig, aber blos baierſches Salz muß gebraucht werden. Die Einfuhr alles andern Salzes aus Heſſen, Sachſen ꝛc. iſt verboten.

Unverändert blieben, außer den Reichs- und Kreis-Abgaben:

1.) Der Guldenzoll.
2.) Der große und kleine Zehnt.
3.) Das Rauchpfund.
4.) Das Umgeld oder die Trankſteuer.
5.) Die Accis.
6.) Handlohn.
7.) Hauptrecht.
8.) Stätt- und Marktgeld.
9.) Aicherlohn.
10.) Ver- und Entſiegelungs-Gebühren bey Theilungen.
11.) Die Stolgebühren bey Hochzeiten, Leichen, Kindtaufen.
12.) Mühlmetze und Datz.
13.) Die Verpachtungen des Lumpenſammelns, des Aſchenſammelns, des Gelzenſchneidens.
14.) Ausfuhr-Verbot des Salpeters.
15.) Die Abgabe von allen verzinslichen Kapitalien.
16.) Straßenbaugelder.

Digitized by Google

17.) Die Beſtreitung gnädigſt ratifizirter Amts-
anlagen.

18.) Stempelkarten.

19.) Verbot fremder Kalender.

20.) Einqartierungen und Militairfuhren.

21.) Gemeindefuhren.

22.) Pflaſtergeld.

Neuhinzugekommen ſind:

a) Die Einführung des Stempelpapiers. Inſtrumente, die ihrer Natur nach Summen Geldes oder beſtimmten Geldes-Werth enthalten, ſind folgender Steigerung unterworfen:

Von	1 —	50 fl.	beträgt	der	Stempel	3 Xr.	
ſ	50 —	100 ſ	ſ	ſ	ſ	6 ſ	
ſ	100 —	300 ſ	ſ	ſ	ſ	15 ſ	
ſ	300 —	500 ſ	ſ	ſ	ſ	30 ſ	
ſ	500 —	1000 ſ	ſ	ſ	ſ	1 fl. rhl.	
ſ	1000 —	5000 ſ	ſ	ſ	ſ	2 ſ	ſ
ſ	5000 —	5000 ſ	ſteigt derſelbige allzeit weiter um 2 fl.				

Für jene Gegenſtände oder Schriften, die der Stempel-Schuldigkeit unterworfen ſind, beſtehen 9 Klaſſen.

I. Klaſſe. Von ¼ bis 1 Xr. Alle größere und kleinere Kalender, ſelbſt Wandkalender.

II. Klaſſe. Der Stempel zu 3 Xr. Alle Schriften, welche bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren, adminiſtrativen oder Juſtizſtelle eingereicht werden, mit und nebſt den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten. Alle höchſten Reſolutionen,

nen, Befehle und Ausfertigungen in Parthey=ſachen und Proceſſen. Die Kanzley= und Lieferſcheine in Partheyſachen, Lehenzettel, Protokolle und andere Extracte ohne Unterſchied, auch außergerichtlichen Schriften, welche zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden; Reiſepäſſe, Kundſchaften, Taxations= und andere Zeugniſſe, Muſik=Patente, ſämmtliche Aufſchlagszeichen für fremde Weine, Biere und Branntwein, ohne Unterſchied des Betrags. Alle Vieh=Protokolle.

III. Klaſſe. Die Spielkarten, welche im Lande gekauft und verbraucht werden. Die Feinen der Sechs=Kreuzer=Stempel, die Groben der Zwey=Kreuzer=Stempel. Ausgenommen ſind diejenigen Karten, welche im Lande fabrizirt, aber in das Ausland verkauft werden.

IV. Klaſſe. Der Stempel zu 15 Xr. Alle auszuſtellende Konſenſe. Alle Handwerks=Ordnungen. Geburts= Lehr= und Freyſag=Briefe, Tauf= Kopulations= und Todten=Scheine, Abſchieds=Päſſe, Gerichts=Urkunden, Proklamen, Edikte in Gantſachen, Notariats=Inſtrumente und Atteſtate. Bey= und Hauptbeſcheide, welche keine Summe betreffen.

V. Klaſſe. Zu 30 Xr. Alle Gewalts= und Vollmachts=ertheilungen. Cautionen, Moratorien, Interceſſionalien, und Promotorialien.

Geringere Dienſtverleihungen, geiſtliche Pfründen und Penſions=Bewilligungen, welche nicht die Summe von 100 fl. erreichen.

VI. Klaſſe. Zu einem Gülden. Diplome für Doctoren und Licentiaten. Ertheilungen der Tiſchtitel, Präſenta=

tationen und Poſſeſſions-Befehle. Beſtätigungen der Rathswahlen bey Städten. Berechtigungen zu geringern Handelſchaften und andern Gerechtigkeiten.

VII. Klaſſe. Zu zwey Gulden. Die Judengeleitsbriefe.

VIII. Klaſſe. Zu drey Gulden. Die Verleihungsurkunden weltlicher gering erträglicher Aemter und geiſtlicher Pfründen. Anſtellungen der ſtädtiſchen Beamten, Stiftungsverwalter und anderer nicht unmittelbaren königl. Diener, deren Gehalt von 100 — 400 fl. ausſchließend regulirt iſt. Bewilligung der Indignate. Beſtätigungen oder neue Ertheilungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

IX. Klaſſe. Zu zehn Gulden. Verleihungs-Urkunden erträglicher Pfarreyen, geiſtlicher Pfründen und weltlicher Aemter, deren jährlicher Genuß ſich über 400 fl. beläuft. Anſtellungen der Burgermeiſter und Syndicen in den Städten Wirzburg, Bamberg, Rothenburg und Schweinfurt.

b) **Das Verbot in fremde Kriegsdienſte zu treten.** Wer's übertritt, deſſen Vermögen wird konfiszirt.

c) **Die Unterwerfung unter den Milizenzug.**

d) Die **Todtenſchau** 36 Xr. und die Ausfertigung zweyer Todtenſcheine 12 Xr.

e) Für den **Platz** auf den neuerrichteten Begräbniſſen bis zur Tilgung des verwendeten Kapitals 1 fl. rhl. Für Kinder die Hälfte.

Noch ſind für die Geiſtlichkeit, die in der Seelſorge ſteht, keine andern Auflagen und Abgaben eingetreten, als die im vorigen Zeitraume benennt wurden.

Re-

Digitized by Google

Regulirung aller Pfarreyen in drey Klaſſen und Eintheilung derſelbigen in gute, mittelmäßige und geringe, nebſt Beſtimmung eines fixen Gehalts, mit Aufhebung aller Stolgebühren, Einziehung aller Feldgüter, und Verwerfung aller Naturalbeſtallungen, wie ſie Nahmen haben mögen, ſoll unter der baieriſchen Regierung für Katholiken und Proteſtanten im Vorſchlag geweſen ſeyn, aber zum Glück für dieſe Männer, iſt's beym Vorſchlag geblieben. Wer Naturalbeſtallungen und Feldgüter der Geiſtlichkeit nimmt, und dagegen fixen Gehalt einführt, der bey unſern künſtlichen Finanziers und Plusmachern in der Staatshaushaltung, mit dem Lebensunterhalt nach wenigen Jahrzehnten wieder in ein auffallendes Mißverhältniß kommen muß, der veranlaßt ſicherlich: daß künftig auch mittelmäßige Köpfe ſich lieber der Handarbeit dahingeben, als nach den koſtbaren Schul- und Univerſitätsjahren und den übrigen zu einem Pfarramt nicht geringen Befähigungskoſten, im Alter am Hungertuche zu nagen.

Auch die Juden ſind noch auf die nämliche Art gehalten, als im vorigen Zeitraume, Militairpflichtigkeit und Stempel-Papier ausgenommen.

An Auflagen für Einzelne ſind neuerdings hinzugekommen:

1.) Für Studierende, daß ſie nicht, ohne ausdrückliche oberherrſchaftliche Erlaubniß, eine auswärtige Schule, Lycäum oder Univerſität beſuchen dürfen.
2.) Für Kaufleute und Krämer, die in Städten oder auf dem Lande mit Schießpulver handeln,

daß

Digitized by Google

1.) Die Weinberge waren in drey Klaſſen geordnet,

a) gute,	der Morgen	für		70	fl.
b) mittelmäßige,	ſ	ſ	ſ	50	ſ
c) geringe,	ſ	ſ	ſ	30	ſ

2.) Steuer von der Anzahl des Viehes.

3.) Steuer von Handthierungen und Gewerben.

In einer Verordnung vom 10ten Februar 1774 heißt es noch: wegen der in dieſem Jahre abzuführenden vielen Reichs- und Kreisſteuern, auch anderer unvermeidlichen Reichs- und Kreisabgaben, ſollten, mit Rath und Einverſtändniß des Domkapitels, noch ferner 9 Monats-Simpla erhoben werden. Im Jahr 1776, am 5ten Januar, geſchah ein Nachlaß, weil, wie es ausdrücklich heißt, die Kreisgiebigkeiten geringer beſtimmt worden ſind. Gewöhnlich wurden in allem ſonſt nur 34 Simpla gegeben. Der leidige franzöſiſche Freyheitskrieg brachte es dahin, daß am Ende deſſelbigen faſt noch einmal ſo viel bezahlt werden mußten.

4.) Der große und kleine Zehnt.

5.) Die Zölle. 1736 wird die Reichs-Ritterſchaft davon befreyet.

6.) Der Güldenzoll. Wird gemindert, indem 14 Eimer nur für ein Fuder verzollt werden.

7.) Das Rauchpfund (Focagium).

8.) Das Ungeld oder Trankſteuer von Wein, Bier, Branntwein. Eine Verordnung mit 13 beſondern Beſtimmungen vom Jahr 1687, der immer mehrere folgten.

9.)

Digitized by Google